STADT ERKELENZ

Hauptausschuss



An die Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Erkelenz

20.09.2017

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 20. Sitzung des Hauptausschusses ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 28.09.2017, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Der Tagesordnungspunkt A 2.10 "Investorenausschreibung Grundstücke ehemaliges Amtsgericht/Gesundheitsamt/Polizei, Freiheitsplatz-Atelierstraße, Erkelenz-Mitte; hier: Beschluss zur Änderung der Durchführung einer Investorenausschreibung" aus dem öffentlichen Teil der Einladung vom 18.09.2017 wurde in den nichtöffentlichen Teil verschoben (siehe Tagesordnungspunkt B 6.1).

Bitte ersetzen Sie die Ihnen bereits zugesandte Einladung durch diese Einladung.

NACHTRAGSTAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Angelegenheit/en aus der 19. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 26.09.2017
- 2.1 Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen 2018 bis 2020 Vorlage: A 80/106/2017

WP 16/HAU/22 Seite: 1/5

2.2 Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler-UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.06.2017

hier: Durchführung einer Ausschreibung für den Weihnachstsmarkt ab dem Jahr 2018

Vorlage: A 80/107/2017

2.3 Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 16.06.2017 hier: Erhöhte Finanzausstattung des Stadtmarketing

Vorlage: A 80/108/2017

2.4 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss Vorlage: A 61/407/2017

2.5 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Vorlage: A 61/408/2017

2.6 Bebauungsplan Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Vorlage: A 61/409/2017

2.7 Bebauungsplan Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Vorlage: A 61/410/2017

2.8 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss Vorlage: A 61/411/2017

WP 16/HAU/22 Seite: 2/5

2.9 Bebauungsplan Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57". Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorlage: A 61/412/2017

3 11. Änderung der Hauptsatzung

hier: Redaktionelle Anpassung aufgrund der abgeschlossenen Umsiedlung von Borschemich bzw. aufgrund des Beginns der Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath

Vorlage: A 10/572/2017

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW zur Information von Jugendlichen über die Widerspruchsmöglichkeit hinsichtlich der Datenweitergabe durch die Meldebehörde an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Vorlage: A 10/573/2017

- Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung NRW zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen, zur Errichtung eines Taubenhauses und zum Erlass einer Baumschutzsatzung Vorlage: A 10/574/2017
- Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags am 03.12.2017 für den Kernbereich der Stadt Vorlage: A 30/199/2017
- 7 Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik [Löschwasser-Rückhaltung] für die Löscheinheit Kückhoven/Immerath Vorlage: A 30/200/2017
- Zuleitung des Gesamtabschlussentwurfes zum 31.12.2016 gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW Vorlage: A 20/394/2017

9 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

9.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW Vorlage: A 20/395/2017

Anmerkung: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

WP 16/HAU/22 Seite: 3/5

9.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 13.06.2017 bis 11.09.2017 Vorlage: A 20/396/2017

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Sachstandsberichte über Vergabeverfahren
- Integration der Tourismusförderung und -entwicklung in die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG)
 Vorlage: A 80/111/2017
- Verkauf eines Geschäftsanteils der Wirtschaftsbetriebe Grevenbroich GmbH an die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
 Vorlage: A 20/397/2017

5 Vergabeangelegenheiten

5.1 Ausschreibung der Gebäude- und Inventarversicherung für die Objekte der Stadt Erkelenz

hier: Abschluss des Neuvertrags zum 01.01.2018 ggf. unter Einbeziehung der Sparten Elementar und Glasbruch

Vorlage: A 30/201/2017

6 Angelegenheiten der Stadtentwicklung

6.1 Investorenausschreibung Grundstücke ehemaliges Amtsgericht/ Gesundheitsamt/Polizei, Freiheitsplatz-Atelierstraße, Erkelenz-Mitte hier: Beschluss zur Änderung der Durchführung einer Investorenausschreibung Vorlage: A 61/414/2017

7 Grundstücksangelegenheiten der Wirtschaftsförderung

- 7.1 Veräußerung von Gewerbegrundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Erkelenz-Mitte Vorlage: A 80/109/2017
- 7.2 Veräußerung von Gewerbegrundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße / südl. A 46", Erkelenz-Mitte Vorlage: A 80/110/2017

WP 16/HAU/22 Seite: 4/5

8 Grundstücksangelegenheiten

8.1 Übertragung des kirchlichen Friedhofes Kuckum auf die Stadt Erkelenz Vorlage: A 60/104/2017

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen Bürgermeister

WP 16/HAU/22 Seite: 5/5

STADT ERKELENZ



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 80/106/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 07.09.2017
Referat für Wirtschaftsförderung und Verfasser: Nicole Stoffels

Stadtmarketing

Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen 2018 bis 2020

Beratungsfolge:

Datum Gremium

26.09.2017 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie-

be

28.09.2017 Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hatte zuletzt die klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen von 2015 bis 2017 beschlossen.

Folgende klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen haben seitdem stattgefunden:

- Osterbrunnen Schmücken
- Fahrradfrühling mit verkaufsoffenem Sonntag
- Reit- und Springturnier in Erkelenz Hohenbusch
- Bundesköniginnentag 2016
- Lambertusmarkt
- west City Lauf (neu: NEW City Lauf)
- Public Viewing Fußball EM 2016
- Niederrheinischer Radwandertag in Kombination mit dem Menschenkicker-Benefizturnier
- Internationale Grenzland-Ausfahrt 2017
- Burgkirmes
- EAA und Kulinarischer Treff mit verkaufsoffenem Sonntag
- Bauernmarkt in Erkelenz Hohenbusch
- Französischer Markt mit verkaufsoffenem Sonntag
- Erkelenzer Weihnachtsdorf mit verkaufsoffenem Sonntag
- Mittelalterlicher Adventsmarkt

Für die Auswahl der Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- (Über)regionaler Charakter
- Alleinstellungsmerkmale
- Besucherzahlen
- zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
- Imagefaktor
- Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und –inhalte
- Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin.
- Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein.

Unterstützende Tätigkeit durch die Stadt Erkelenz

- Begleitung des verantwortlichen Mitarbeiters aus dem Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
- Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, Bannerwerbung, etc.
- Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
- Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder eines seiner Vertreter: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
- Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos und des Stadtmarketing-Logos
- Bericht im Stadtkalender
- Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
- Ankündigung auf dem Parkleitsystem
- Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksständer für Plakatierung
- Beflaggung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern

Für die Jahre 2018 bis einschließlich 2020 empfiehlt das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing die folgenden klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen zu beschließen:

1.	22.03.2018	22. Osterbrunnen Schmücken
2.	06.05.2018	10. Fahrradfrühling und 2. Grillmeisterschaft (ver-
		kaufsoffener Sonntag)
3.	10./12./13.05.2018	67. Reit- und Springturnier
4.	in Planung 2019	Intern. Grenzland-Ausfahrt
5.	31.05. bis 04.06.2018	42. Lambertusmarkt
6.	10.06.2018	21. NEW City Lauf
7.	01.07.2018	27. Niederrheinischer Radwandertag; in 2018 und 2020
		in Kombination mit dem Menschenkicker-Benefizturnier
8.	14.09. bis 17.09.2018	Burgkirmes

9.	29.09./30.09.2018	Kulinarischer Treff/EAA, (verkaufsoffener Sonntag)
10.	06./07.10.2018	20. Bauernmarkt, Hohenbusch
11.	26. bis 28.10.2018	Französischer Markt (verkaufsoffener Sonntag)
12.	01. bis 02.12.2018	Mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg

Für die kommenden Jahre bis einschließlich 2020 soll entsprechend verfahren werden, jedoch immer unter der Berücksichtigung der formulierten Voraussetzungen und Kriterien. Insbesondere hat die rechtzeitige Abstimmung der Konzeption am Anfang des Veranstaltungsjahres Priorität.

Die Verwaltung kann im Einzelfall von den vom Ausschuss beschlossenen klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen abweichen, sollten die Kriterien und Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder eine neue Veranstaltung geplant werden, die die o.g. Kriterien und Voraussetzungen voll erfüllt.

In der Auflistung nicht enthalten ist die Veranstaltung "Weihnachtsmarkt" mit der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages. Erst nach Vorlage eines Konzeptes ab dem Jahr 2018 kann diese Veranstaltung als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung dem Fachausschuss zum Beschluss vorgelegt werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

"Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe beschließt unter dem Vorbehalt der jährlichen Erfüllung der Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketingveranstaltung und vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr die nachfolgend genannten Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen für die Jahre 2018 bis 2020.

- 1. Osterbrunnen Schmücken
- 2. Fahrradfrühling und Grillmeisterschaft (verkaufsoffener Sonntag)
- 3. Reit- und Springturnier
- 4. Intern. Grenzland-Ausfahrt
- 5. Lambertusmarkt
- 6. NEW City Lauf
- 7. Niederrheinischer Radwandertag; in 2018 und 2020 in Kombination mit dem Menschenkicker-Benefizturnier
- 8. Burgkirmes
- 9. Kulinarischer Treff/EAA, (verkaufsoffener Sonntag)
- 10. Bauernmarkt, Hohenbusch
- 11. Französischer Markt (verkaufsoffener Sonntag)
- 12. Mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg

Bei Erfüllen der nachfolgend genannten Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketingprojekt/-veranstaltung

- (Über)regionaler Charakter
- Alleinstellungsmerkmale
- Besucherzahlen
- zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
- Imagefaktor
- Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und –inhalte
- Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin.

- Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein. können die nachfolgend genannten unterstützenden Tätigkeiten durch die Stadt Erkelenz erfolgen
- Begleitung des verantwortlichen Mitarbeiters aus dem Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
- Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, Bannerwerbung, etc.
- Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
- Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder einer seiner Vertreter: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
- Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos und des Stadtmarketing-Logos
- Bericht im Stadtkalender
- Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
- Ankündigung auf dem Parkleitsystem
- Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksständer für Plakatierung
- Beflaggung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzmittel in Höhe von insgesamt 40.000,- € für klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen werden für das Haushaltsjahr 2018 unter dem Produktsachkonto 150300 Stadtmarketing angemeldet.

Anlage:

Bewertung der vergangenen klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen

Anlage TOP A Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen



Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen 2018 bis 2020

Zur Beurteilung der klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen wurden Manöverkritiken gemeinsam mit dem jeweiligen Veranstalter durchgeführt, um somit auch Gelegenheit für Anregungen, Ideen, Verbesserungsvorschläge und Kritik zu geben.

Stadtmarketing-Veranstaltungen

Veranstaltung	Ergebnis	Bewertung	Empfehlungen
Osterbrunnen Schmücken	1 x ++	+ Regionaler Charakter	Als Traditionsveranstaltung etabliert. Jedes Jahr
Veranstalter Stadt Erkelenz mit	6 x +	+ Alleinstellungsmerkmale	nehmen rund 200 Kinder der Kitas teil teil. 20 jähriges
Unterstützung von		+ Besucherzahlen/Teilnehmerzahlen	Jubiläum wurde in 2016 gefeiert. Brauchtum in der
Gewerbering Erkelenz e.V.		+ zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende	Stadt.
und weiteren Sponsoren		Merkmale	
		+ Imagefaktor	
		Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der	
		Veranstaltungsziele und –inhalte	
		+ Absprache über das gemeinsame Vorgehen am	
		Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch	
		sechs Monate vor Veranstaltungstermin	
		++ Zusammenarbeit muss in der öffentlichen	
		Wahrnehmung erkennbar sein	
Fahrradfrühling und	7 x ++	+ Regionaler Charakter	Die Förderung des Fahrradverkehrs ist originäre
Grillmeisterschaft mit dem	1 x +	++ Alleinstellungsmerkmale	Aufgabe von Stadtmarketing genauso wie die
ersten verkaufsoffenen		++ Besucherzahlen	Förderung des Einzelhandels und die Begleitung von
Sonntag des Jahres.		++ zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende	verkaufsoffenen Sonntagen.
Veranstalter: Stadt Erkelenz		Merkmale	Die Kombination der beiden Veranstaltungen fand in
und Gewerbering Erkelenz		++ Imagefaktor	2017 erstmalig statt und war ein voller Erfolg. Die
e.V.		++ Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der	Veranstaltungsfläche wurde erheblich bis in die obere
Der Gewerbering Erkelenz e.V.		Veranstaltungsziele und –inhalte	Kölner Straße erweitert und hat so zur

beantragt mit Schreiben vom 9.6.2017 die Veranstaltung "Erkelenzer Grillmeisterschaft" im Rahmen des Fahrradfrühlings als klassifizierte Stadtmarketing- Veranstaltung.		++ Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin ++ Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Einzelhandelsförderung beigetragen. Der offizielle Erkelenzer Start in die Fahrradsaison wird mit der Grillmeisterschaft und dem Shopping Sonntag zu einem Groß-Ereignis, das alle Sinne und Altersgruppen anspricht. Die Besucherzahlen, Teilnehmerzahlen und das Kaufverhalten werden sehr positiv bewertet. Im Jahr 2017 verzeichneten die Veranstalter einen Besucherrekord. Insbesondere die Veranstaltung Fahrradfrühling wird sehr vom ehrenamtlichen Engagement getragen, das es zu erhalten gilt. Die Veranstaltung genießt in der Region ein besonderes Alleinstellungsmerkmal.
Reit- und Springturnier Veranstalter: Reit- und Fahrverein Erkelenz e.V.	1 x ++ 3 x +	 + Regionaler Charakter - Alleinstellungsmerkmale O Besucherzahlen ++ zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale + Imagefaktor O Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte O Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin + Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein 	Das Reit- und Springturnier ist die etablierte Traditionsveranstaltung bereits seit 66 Jahren in Erkelenz, die den Mangel hat, nur eine bestimmte Besucherklientel anzusprechen, nämlich Pferdesportbegeisterte. Das große Starterfeld mit ca. 1200 Nennungen und rund 700 Pferden in 32 Prüfungen zeigt, dass das Reit- und Springturnier in der Reiterszene sehr gut angenommen wird und ein sehr positives Image hat. In den letzten Jahren wurde außerdem wieder die Dressurprüfung der schweren S* Klassen in das Programm aufgenommen, was den hohen Anspruch des Reit- und Fahrverein Erkelenz an den Reitsport und einer hochwertigen Veranstaltung dokumentiert.
Intern. Grenzland-Ausfahrt Veranstalter: Oldtimer IG Grenzland e.V.	3 x + 3 x ++	 + Regionaler Charakter O Alleinstellungsmerkmale + Besucherzahlen O zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale + Imagefaktor ++ Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte. ++ Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin ++ Zusammenarbeit muss in der öffentlichen 	Die Grenzland-Ausfahrt zählt zu den Veranstaltungshighlights, wird ehrenamtlich organisiert und findet alle zwei Jahre statt. Die Oldtimerveranstaltung in Erkelenz ist sehr beliebt in der Region, die Teilnehmerplätze sind schnell ausgebucht und es werden Gäste aus NRW und den benachbarten Niederlanden begrüßt. Die Gastronomie am Markt kann von den vielen Gästen den Umsatz erhöhen und profitieren. Die Veranstaltung trägt absolut zum positiven Image der Stadt Erkelenz bei.

		Wahrnehmung erkennbar sein	
Lambertusmarkt Veranstalter: Kultur GmbH Erkelenz	3 x ++ 3 x +	 + Regionaler Charakter ++ Alleinstellungsmerkmale ++ Besucherzahlen + zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale ++ Imagefaktor O Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte O Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin + Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein 	Der Lambertusmarkt hat eine lange Tradition und gilt als Veranstaltungshighlight in der Region. Sehr gut aufgestellt ist der Lambertusmarkt dank des erfolgreichen Sponsorings und einer sehr engagierten Veranstaltungsorganisation. Mit dem fünftägigen Bühnenprogramm gibt es feinste Live-Musik und beste Kirmesunterhaltung. Da kommt Volksfeststimmung auf.
NEW City Lauf Veranstalter Turnverein Erkelenz 1860 e.V Leichtathletikabteilung in Zusammenarbeit mit der NEW- Betriebssportgemeinschaft	2 x ++ 5 x +	 + Regionaler Charakter + Alleinstellungsmerkmale ++ Besucherzahlen/Teilnehmerzahlen + zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale + Imagefaktor O Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte ++ Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin + Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein 	Mit dem NEW Citylauf engagiert sich ein städtischer Verein für ein sportliches Großevent. Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Stadtgebiet werden hervorragend motiviert teilzunehmen. Die Beteiligung ist seit Jahren ungebrochen und liegt mit 1300 Teilnehmern am Limit.
Niederrheinischer Radwandertag Veranstalter: Stadt Erkelenz in Kooperation mit Heinsberger Land und Niederrhein Tourismus und alle 2 Jahre kombiniert mit dem Menschenkicker- Benefizturnier des Kinderschutzbundes Erkelenz	2 x + 3 x ++	 ++ Regionaler Charakter O Alleinstellungsmerkmale O Besucherzahlen/Teilnehmerzahlen ++ zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale + Imagefaktor O Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte + Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin ++ Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein 	Die Förderung des Fahrradverkehrs und die Tourismusförderung sind originäre Aufgabe von Stadtmarketing in der fahrradfreundlichen Stadt. Am gesamten Niederrhein nahmen in 2017 3000 Teilnehmer mehr teil als 2016. Die Teilnahme von Erkelenz und allen Städten und Gemeinden im Kreis Heinsberg bei der größten Fahrradveranstaltung am Niederrhein dient auch der touristischen Positionierung von Erkelenz als Start- und Zielort für Fahrradtouristen. Seit 2017 übernimmt der Niederrhein Tourismus federführend die Organisation und das Marketing für das Event. Ab 2018 werden neue Konzepte zur Attraktivitätssteigerung der Veranstaltung initiiert.

Burgkirmes Veranstalter: Stadt Erkelenz in Kooperation mit dem Schaustellerverband	2 x ++ 2 x +	+ Regionaler Charakter - Alleinstellungsmerkmale O Besucherzahlen + zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale O Imagefaktor ++ Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte O Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin ++ Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Zur Bündelung von Veranstaltungsterminen hat sich die gemeinsame Durchführung alle zwei Jahre mit dem Menschenkicker-Benefizturnier bewährt. Das Familienfest Burgkirmes konnte erfolgreich weiter entwickelt werden. Es gibt zusätzliche Angebote für Familien mit Kindern, wie der Luftballon Wettbewerb und der Familientag am Kirmesmontag mit ermäßigten Preisen. Insgesamt ist zu beobachten, dass die Burgkirmes viele junge Erwachsene anspricht. Die Kooperation mit dem Schaustellerverband ist sehr gut und das Konzept geht auf. Bei der Burgkirmes findet auch das Ehrenamt Beteiligung und eine Plattform. So wird das Schützenbrauchtum präsentiert und der Verein Freunde der Burg ist auch dabei.
Kulinarischer Treff /EAA mit verkaufsoffenem Sonntag Veranstalter: Gewerbering Erkelenz. e.V.	2 x ++ 4 x +	 + Regionaler Charakter - Alleinstellungsmerkmale ++ Besucherzahlen ++ zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale + Imagefaktor O Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte + Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin + Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein 	Die Förderung des Einzelhandels ist Aufgabe von Stadtmarketing und somit auch die Begleitung von verkaufsoffenen Sonntagen. Der Kulinarische Treff hat sich längst zu einem Treffpunkt in der Erkelenzer Innenstadt entwickelt, wo man sich bei gutem Essen in angenehmer Atmosphäre locker austauschen kann. Die Einzelhändler laden zum probieren und genießen beim Shopping Sonntag ein. Die Berichterstattung/Öffentlichkeitsarbeit ist hervorragend und trägt so zum positiven Image der Veranstaltung bei. Die Besucherzahlen sind konstant und das Konzept hat sich bewährt und wird weiter verbessert. In 2017 gibt es mehr Angebote für Kinder. Der Probiergedanke, die Vielfalt und die Verpflichtung zur Qualität, in Verbindung mit dem Flair rund um das Alte Rathaus sind die wichtigsten Erfolgsfaktoren des Kulinarischen Treffs.
Bauernmarkt, Hohenbusch Veranstalter: Veranstaltungsgemeinschaft Bauernmarkt Hohenbusch	3 x + 3 x ++	++ Regionaler Charakter O Alleinstellungsmerkmale ++ Besucherzahlen + zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale + Imagefaktor + Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der	Der Bauernmarkt zählt ebenfalls zu den Veranstaltungshighlights. Die Veranstaltung erfährt in jedem Jahr Neuerungen und Entwicklungen, so dass es für die Besucher immer etwas Neues zu entdecken gibt. Die Ausstrahlungskraft der Veranstaltung über die Region hinaus ist bekannt. Als Sekundäreffekt fällt die Werbung für Haus

		Veranstaltungsziele und –inhalte ++ Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin O Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Hohenbusch positiv ins Gewicht.
Französischer Markt mit verkaufsoffenem Sonntag Veranstalter: Gewerbering Erkelenz e.V.	1 x ++ 6 x +	 + Regionaler Charakter + Alleinstellungsmerkmale + Besucherzahlen + zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale ++ Imagefaktor + Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte + Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin O Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein 	Eine weitere kulinarische Veranstaltung, die sich in Erkelenz sehr gut etabliert hat, ist der Französische Markt. Mit dem Boule Spiel, Akkordeon Spiel und Treffen der Citroen Liebhaber steht die Erkelenzer Innenstadt ganz im Zeichen von "Vive la France". Die original französischen Händler mit original französischen Produkten in Verbindung mit dem Flair rund um das Alte Rathaus sind die wichtigsten Erfolgsfaktoren des französischen Marktes. Viele neue Händler sind am verkaufsoffenen Sonntag noch hinzugekommen. Das Interesse sich in Erkelenz zu präsentieren wird immer größer.
Mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg Veranstalter: Freunde der Burg e.V.	1 x ++ 5 x +	 + Regionaler Charakter + Alleinstellungsmerkmale O Besucherzahlen ++ zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale + Imagefaktor + Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte + Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin + Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein 	Mit dem mittelalterlichen Adventsmarkt auf der Burg ist es gelungen, der Kulisse der Erkelenzer Burg mit viel Atmosphäre ein neues Gesicht zu geben. Gaukler und Ritterschaften setzen dies gekonnt in Szene.

STADT ERKELENZ



ERKELENZTradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 80/107/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 12.09.2017
Referat für Wirtschaftsförderung und Verfasser: Nicole Stoffels

Stadtmarketing

Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler-UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.06.2017

hier: Durchführung einer Ausschreibung für den Weihnachstsmarkt ab dem Jahr 2018

Beratungsfolge:

Datum Gremium

26.09.2017 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie-

be

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit gemeinsamem Antrag vom 13.06.2017 haben die Fraktionen CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen sowie FW/UWG einen Antrag an den Rat der Stadt Erkelenz zur einmaligen finanziellen Unterstützung des Erkelenzer Weihnachtsmarktes 2017 und der Durchführung einer Ausschreibung ab dem Jahr 2018 gestellt.

Die Fraktionen beantragen:

"Für den Fall, dass sich bis zum 01.09.2017 eine Veranstaltergemeinschaft für den Weihnachtsmarkt 2017 findet, wird die Verwaltung beauftragt:

- 1. dieser Veranstaltergemeinschaft, unabhängig von den zu gewährenden Stadtmarketing-Mitteln, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 6.000 Euro für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes 2017 als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung inkl. eines adventlichen Rahmenprogramms zu gewähren.
- 2. für die Durchführung des Weihnachtsmarktes ab dem Jahr 2018 eine Ausschreibung durchzuführen.

Begründung:

Die Zusammenarbeit der Stadt Erkelenz mit dem bisherigen Betreiber des Erkelenzer Weihnachtsmarktes wurde im Frühjahr 2017 beendet. Zwar liegt der Verwaltung aktuell ein alternatives Konzept von einem neuen Anbieter vor, aber die Finanzierung konnte bisher nicht abschließend geklärt werden.

Zur Unterstützung des Einzelhandels und Förderung einer belebten Innenstadt begrüßen wir ausdrücklich die Durchführung eines attraktiven Weihnachtsmarktes. Um eine Ausrichtung eines Weihnachtsmarktes in diesem Jahr zu ermöglichen, sehen wir es als notwendig an, der Veranstaltergemeinschaft einen einmaligen Zuschuss von bis zu 6.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Für eine längerfristige Ausrichtung des Weihnachtsmarktes ab dem Jahr 2018 muss ein tragfähiges Konzept inkl. einer Ausschreibung erarbeitet werden."

Punkt 1 des gemeinsamen Antrages wurde im Hauptausschuss am 29.06.2017 beraten und in der Ratssitzung am 05.07.2017 geändert beschlossen.

Hierzu ist aktuell zu berichten, dass sich eine Veranstaltergemeinschaft gefunden hat, die die Veranstaltung Erkelenzer Adventsdorf 2017 durchführen wird. Die Verwaltung begrüßt dies sehr und hofft auf einen attraktiven Weihnachtsmarkt, mit dem die Innenstadt in der Vorweihnachtszeit belebt wird und so auch der Einzelhandel in der Innenstadt profitieren kann. (vgl. Bericht aus dem Stadtmarketing).

Punkt 2 des gemeinsamen Antrages wurde im Hauptausschuss zur Beratung an den Fachausschuss "Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe" verwiesen.

Für Erkelenz soll ein passender und tragfähiger Weihnachtsmarkt ab 2018 konzipiert werden. Hierfür sollen ein Anforderungsprofil und eine bundesweite Ausschreibung helfen, einen Anbieter zu finden. Die Verwaltung schlägt vor, einen Ideenwettbewerb bzw. einen Teilnahmewettbewerb auszuschreiben.

Die Prüfung der Bewerbungen erfolgt in einem Gremium bestehend aus Mitgliedern der Fraktionen, des Gewerberings und der Stadt Erkelenz, damit eine enge Abstimmung erfolgt. Die Belange der Jury-Mitglieder sollen gleichberechtigt Berücksichtigung finden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Kriterien zur Erstellung des Anforderungsprofils von der Stadt Erkelenz und dem Gewerbering Erkelenz e.V. gemeinsam entwickelt werden.

Der folgende Zeitplan wird favorisiert:

Ende 2017 Anforderungsprofil Anfang 2018 Ausschreibung März/April 2018 Jurybeschluss Juni 2018 Auftragserteilung

Ein evtl. benötigter Zuschussbedarf wird seitens des Bewerbers formuliert.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

"Die Stadt Erkelenz wird beauftragt, einen Ideenwettbewerb bzw. einen Teilnahmewettbewerb auszuschreiben. Das Ergebnis wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe zur Beratung vorgelegt."

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Haushalt für das Jahr 2018, unter dem Produktsachkonto 150300 529100 "Aufwendungen für

sonstige Dienstleistungen" in Höhe von insgesamt 40.000,- € für die Stadtmarketing-Maßnahmen zur Verfügung.

Anlage:

Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.06.2017



Antrag

Zur einmaligen finanziellen Unterstützung des Erkelenzer Weihnachtsmarktes 2017

Für den Fall, dass sich bis zum 01.09.2017 eine Veranstaltergemeinschaft für den Weihnachtsmarkt 2017 findet, wird die Verwaltung beauftragt:

- 1. dieser Veranstaltergemeinschaft, unabhängig von den zu gewährenden Stadtmarketing-Mitteln, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 6.000 Euro für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes 2017 als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung inkl. eines adventlichen Rahmenprogramms zu gewähren.
- 2. für die Durchführung des Weihnachtsmarktes ab dem Jahr 2018 eine Ausschreibung durchzuführen.

Begründung:

Die Zusammenarbeit der Stadt Erkelenz mit dem bisherigen Betreiber des Erkelenzer Weihnachtsmarktes wurde im Frühjahr 2017 beendet. Zwar liegt der Verwaltung aktuell ein alternatives Konzept von einem neuen Anbieter vor, aber die Finanzierung konnte bisher nicht abschließend geklärt werden. Zur Unterstützung des Einzelhandels und Förderung einer belebten Innenstadt begrüßen wir ausdrücklich die Durchführung eines attraktiven Weihnachtsmarktes.

Um eine Ausrichtung eines Weihnachtsmarktes in diesem Jahr zu ermöglichen, sehen wir es als notwendig an, der Veranstaltergemeinschaft einen einmaligen Zuschuss von bis zu 6.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Für eine längerfristige

Ausrichtung des Weihnachtsmarktes ab dem Jahr 2018 muss ein tragfähiges Konzept inkl. einer Ausschreibung erarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Merkens, CDU

Werner Krahe, FDP

Beate Schirrmeister-Heinen, Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Christopher Moll, Freie Wähler - UWG



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 80/108/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 12.09.2017
Referat für Wirtschaftsförderung und Verfasser: Nicole Stoffels

Stadtmarketing

16.06.2017

Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom

hier: Erhöhte Finanzausstattung des Stadtmarketing

Beratungsfolge:

Datum Gremium

26.09.2017 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie-

be

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Bürgerpartei beantragt am 16.6.2017, "der Rat und die zuständigen Ausschüsse mögen eine Beratung zur Umstrukturierung des Stadtmarketing, mit Ziel einer besseren Außendarstellung der Stadt Erkelenz, aufnehmen.

Inhaltlich soll unter anderem ein Beschluss erfolgen, der dem Stadtmarketing erheblich mehr finanzielle Mittel zugesteht, um eine vernünftige und sinnvolle Unterstützung des Einzelhandels, zur Förderung einer belebteren Innenstadt zu ermöglichen! Des Weiteren sollen dem Veranstalter des Weihnachtsmarktes 2017, unabhängig von der Beteiligung des Gewerberings (neu zu gründende Veranstaltergemeinschaft) und unabhängig von den zu gewährenden Stadtmarketing-Mitteln, ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 8.000 Euro, für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes 2017 als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung inkl. eines adventlichen Rahmenprogramms, gewährt werden.

Begründung:

1. Im Vergleich zu unserer Nachbarstadt Hückelhoven, ist das Budget das die Stadt Erkelenz für das Stadtmarketing zur Verfügung stellt, geradezu lächerlich. Dies bestätigt auch die Tatsache, dass der Personal- und Verwaltungsaufwand für das Stadtmarketing, bei weitem den tatsächlichen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln für das aktive Stadtmarketing, übersteigt. Es sollte also eine Beratung stattfinden, ob man künftig aus Kostengründen auf das gesamte Stadtmarketing verzichtet

oder so wie von uns bevorzugt, endlich mit entsprechenden Finanzmitteln versieht, die eine effektive und sinnvolle Handlungsfähigkeit garantieren!

- 2. Seit vielen Jahren versucht man in Erkelenz einen erfolgreichen Weihnachtsmarkt zu installieren. Was den Hückelhovenern und Wegbergern auf Anhieb gelingt, ist hier nicht von Erfolg gekrönt. Daher hat der bisherige Veranstalter auch wieder das Handtuch geschmissen. Mit einer ausführlichen und überzeugenden Präsentation hat sich das Familienunternehmen "Tradition und Markt" vorgestellt und eine Kostenkalkulation übermittelt. Demnach muss die Firma erhebliche Vorlaufkosten stemmen, bei denen sie um eine Beteiligung der Stadt Erkelenz, bitten. Da das Budget des "Stadtmarketing" erschöpft ist, muss eine außerordentliche Bereitstellung der Finanzmittel der Stadt Erkelenz, erfolgen. Wir freuen uns, dass unsere Ratskollegen von der CDU/FDP, Grünen und UWG, unseren Anregungen zur Gestaltung des Weihnachtsmarktes folgen. Die Bemühungen dieser Fraktionen sind jedoch geringfügig, halbherzig und an Bedingungen geknüpft. Dies ist der Sache "Neuer Weihnachtsmarkt" nicht dienlich.
- 3. Mit in die künftigen Beratungen um das Thema Stadtmarketing sollte auch ein finanzieller Beitrag der Stadt Erkelenz zur Weihnachtsbeleuchtung beschieden werden."

Punkt 2 des Antrages wurde bereits im Hauptausschuss am 29.06.2017 beraten und in der Ratssitzung am 05.07.2017 geändert beschlossen.

Die unter Punkt 3 genannte Erfordernis eines finanziellen Beitrages zur Weihnachtsbeleuchtung seitens der Stadt Erkelenz kann nicht nachvollzogen werden.

Die Stadt Erkelenz gibt jährlich ca. 5.000,- € zuzüglich der Bauhofleistungen für die städtische Weihnachtsbeleuchtung auf Plätzen im gesamten Stadtgebiet aus.

Außerdem wurde zuletzt auf Antrag des Gewerbering Erkelenz e.V. vom 25.8.2009 ein einmaliger Zuschuss für die energetische Modernisierung der Weihnachtsbeleuchtung in Höhe von 1/3 der Kosten, jedoch maximal 5.000,-€, gewährt.

Punkt 1 des Antrages zielt, wie der Antragsteller in der Ratssitzung am 05.07.2017 feststellte, auf eine zusätzlich erhöhte Finanzausstattung des Stadtmarketing ab und wurde in diesem Sinne zur Beratung an den Fachausschuss "Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe" verwiesen.

Die Verwaltung beschäftigt für den Bereich Stadtmarketing eine Vollzeitkraft im Referat Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing und zwei weitere Mitarbeiterinnen anteilig. Neben den Personalkosten gibt es in 2017 einen Mittelansatz in Höhe von 46.000,- €. Mit Ratsbeschluss vom 05.07.2017 wurde zur Unterstützung des Erkelenzer Weihnachtsmarktes 2017 eine außerplanmäßige finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 10.000,- € beschlossen.

Insgesamt können Ausgaben in Höhe von bis zu 56.000,- € getätigt werden. Zum Vergleich sei die Struktur in Hückelhoven und Wegberg erläutert.

Die Gesellschaft Stadtmarketing Hückelhoven GmbH wurde im Jahr 2003 gegründet. Mitglieder sind die Stadt Hückelhoven, die Werbegemeinschaft Hückelhoven, der Gewerbeverein Ratheim und die Interessengemeinschaft der Baaler Ortsvereine. Das Team besteht aus dem Geschäftsführer, der Prokuristin und zwei weiteren Mit-

arbeitern. Die Stadt Hückelhoven leistet Zuweisungen und Zuschüsse an die GmbH wie folgt (Auszug aus dem Haushaltsplan 2017):

-	Gesellschafteranteile	36.960 €
-	Miete der Weihnachtsbuden	6.360 €
-	Autokino	9.500 €
-	Sonst. Maßnahmen und Aktionen (u.a. Ehrenamtsfest)	30.200 €
-	Sonderzuschuss Weihnachtsmarkt an zwei Wochenenden	30.000 €
-	Blumenampeln Parkhofstraße	10.000,-€

Summe: 123.020 €

Die Stadt Wegberg beschäftigt eine Vollzeitkraft im Stadtmarketing und anteilig (30%) einen weiteren Mitarbeiter. Neben den Personalkosten gibt es einen jährlichen Mittelansatz in Höhe von rund 50.000,- €. Für den zweitägigen Adventsmarkt werden ca. 1.000,- € aufgewendet. Die Veranstaltung Winterzauber wird vom Gewerbeverein durchgeführt. Das Programm zum Winterzauber wird von der Stadt Wegberg mit ca. 1.000,- € unterstützt.

Das Stadtmarketing in Hückelhoven ist demnach als GmbH anders aufgestellt, als das Stadtmarketing in Erkelenz. Die Gesellschafter leisten alle einen monetären Beitrag in die Gesellschaft. In Hückelhoven unterstützt das Stadtmarketing in erster Linie die Initiativen des Einzelhandels, der sich durch eine hohe Eigeninitiative auszeichnet und mit erheblichen Sponsorengeldern die Veranstaltungen gestaltet (z.B. Media Markt Bühne).

In Erkelenz werden vom Stadtmarketing die klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen unterstützt, die neben besonderen Leistungen der Verwaltung auch die monetäre Unterstützung beinhalten. Eine herausragende Größe ist dabei der Lambertusmarkt, der nur mit erheblichem finanziellem Engagement der Sponsoren zu bewerkstelligen ist. Der Aufwand für den Lambertusmarkt wird gesondert über die Kultur GmbH dargestellt.

Darüber hinaus variieren die Aufgaben und Projekte im Bereich Stadtmarketing aber auch von Jahr zu Jahr. Tendenziell erhöht sich die Anzahl der Projekte, die vom Stadtmarketing initiiert und unterstützt werden.

Für das Jahr 2018 wurde für das Erkelenzer Stadtmarketing ein erhöhter Mittelansatz von 95.500,- € ermittelt (Veranstaltungen, digitaler Ausbau, Bewerbung zur Verlängerung der Mitgliedschaft Fußgänger- und Fahrradfreundliche Städte etc.). Wie hoch der Mittelansatz in den darauffolgenden Jahren ausfällt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Es wird aber angenommen, dass eine finanzielle Grundausstattung in Höhe von 70.000,- € zzgl. Steigerungsrate realistisch ist.

In den folgenden Jahren können sich die Aufgabenstellungen im Bereich Stadtmarketing durchaus ändern. Das integrierte Handlungskonzept, das zukünftige strategische Entwicklungsprojekte in einem Programm aufzeigen wird, beinhaltet idealerweise zukünftige Aufgaben des Städtebaus und des Stadtmarketings.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

"Der projektbezogene jährliche Mittelansatz für den Bereich Stadtmarketing mit einer jährlichen Grundausstattung in Höhe von rund 70.000,- € zzgl. Steigerungsrate wird vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum jeweiligen Haushaltsjahr, befürwortet."

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 95.500,- € werden im Jahr 2018, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Haushalt für das Jahr 2018, bereitgestellt.

Anlage:

Antrag der Fraktion Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 16.06.2017

Bürgerpartei

Erkelenz

Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Fraktion der Bürgerpartei - Franziskanerplatz 10 - 41812 Erkelenz

Franziskanerplatz 10 41812 Erkelenz Telefon 0 24 31 / 85 - 191 mail: fraktion@buergerpartei.de Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Frings Telefon 02431 / 945 2599

Herrn Bürgermeister Peter Jansen Johannismarkt 17 41812 Erkelenz

STADT ERKELENZ
Der Bürgermelster

1 9. JUNI 2017

XOPIE

Frankt siv. Bigm.

16.06.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Erkelenz, aufnehmen.

Antrag

Die Bürgerpartei beantragt, der Rat und die zuständigen Ausschüsse mögen eine Beratung zur Umstrukturierung des Stadtmarketing, mit Ziel einer besseren Außendarstellung der Stadt

2. ANT 10 zur Erfassi

zur Bearbeitung

Inhaltlich soll unter anderem ein Beschluss erfolgen, der dem Stadtmarketing erheblich mehr finanzielle Mittel zugesteht, um eine vernünftige und sinnvolle Unterstützung des Einzelhandels, zur Förderung einer belebteren Innenstadt zu ermöglichen!

Des Weiteren sollen dem Veranstalter des Weihnachtsmarktes 2017, unabhängig von der Beteiligung des Gewerberings (neu zu gründende Veranstaltergemeinschaft) und unabhängig von den zu gewährenden Stadtmarketing- Mitteln, ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 8.000 Euro, für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes 2017 als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung inkl. eines adventlichen Rahmenprogramms, gewährt werden.

Begründung:

1. Im Vergleich zu unserer Nachbarstadt Hückelhoven, ist das Budget das die Stadt Erkelenz für das Stadtmarketing zur Verfügung stellt, geradezu lächerlich. Dies bestätigt auch die Tatsache, dass der Personal- und Verwaltungsaufwand für das Stadtmarketing, bei weitem den tatsächlich zur Verfügung stehenden Finanzmitteln für das aktive Stadtmarketing, übersteigt. Es sollte also eine Beratung stattfinden, ob man künftig aus Kostengründen auf das gesamte Stadtmarketing verzichtet oder so wie von uns bevorzugt, endlich mit entsprechenden Finanzmittel versieht, die eine effektive und sinnvolle Handlungsfähigkeit garantieren!

- 2. Seit vielen Jahren versucht man in Erkelenz einen erfolgreichen Weihnachtsmarkt zu installieren. Was den Hückelhovener und Wegbergern auf Anhieb gelingt, ist hier nicht von Erfolg gekrönt. Daher hat der bisherige Veranstalter auch wieder das Handtuch geschmissen. Mit einer ausführlichen und überzeugenden Präsentation hat sich das Familienunternehmen, "Tradition und Markt" vorgestellt und eine Kostenkalkulation übermittelt. Demnach muss die Firma erhebliche Vorlaufkosten stemmen, bei denen sie um eine Beteiligung der Stadt Erkelenz, bitten. Da das Budget des "Stadtmarketing" erschöpft ist, muss eine außerordentliche Bereitstellung der Finanzmittel der Stadt Erkelenz, erfolgen. Wir freuen uns, dass unsere Ratskollegen von der CDU/FDP, Grünen und UWG, unseren Anregungen zur Gestaltung des Weihnachtsmarktes folgen. Die Bemühungen dieser Fraktionen sind jedoch geringfügig, halbherzig und an Bedingungen geknüpft. Dies ist der Sache "Neuer Weihnachtsmarkt" nicht dienlich.
- Mit in die künftigen Beratungen um das Thema Stadtmarketing sollte auch ein finanzieller Beitrag der Stadt Erkelenz zur Weihnachtsbeleuchtung, beschieden werden.

K H Frings

Fraktionsvorsitzender

K H Fry



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/407/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 21.08.2017

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum Gremium

26.09.2017 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie-

be

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, gefasst und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr.11 vom 13.04.2017 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.04.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 21.03.2017 beteiligt. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, wurde in der Sitzung am 04.04.2017 vorgestellt. Hinsichtlich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

"Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz) zu."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 27.06.2017, des Hauptausschusses vom 29.06.2017 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 05.07.2017 wurde der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 07.07.2017 in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz soll in dieser Sitzung beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Ein-

klang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- "1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
 Die Anlage zur Beschlussvorlage der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, wird hiermit beschlossen.
- 3. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen."

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte)

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
	der Öffe	ntlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom				
2	Öffentlichkeit Schreiben vom				
	Stellungn	ahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom				
2					
_					
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB				
1	Bezirksregierung Arnsberg Postfach, 33025 Dortmund Schreiben vom 05.04.2017				
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohleverliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba 1" sowie über dem auf	wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den	Die Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genom-		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Erka 3". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Sophia-Jacoba 1" ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Erka 3" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Jedoch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 –) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflus-	bautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten. Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten worden. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird ebenfalls die Vivawest GmbH bezüglich der bergbaulichen Situation um Stellungnahme gebeten.	men.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sung der Grundwasserstände im Planungsgebiet		
	in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kennt-		
	nisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach		
	Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaß-		
	nahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwar-		
	ten.		
	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für		
	den Baunkohletagebau als auch bei einem späte-		
	ren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch		
	bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese kön-		
	nen bei bestimmten geologischen Situationen zu		
	Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die		
	Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie		
	die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten		
	bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung		
	finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine		
	Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserda-		
	ten an den Erftverband, Am Erftverband in 50126		
	Bergheim zu stellen.		
	Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zu-		
	künftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelas-		
	sene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbe-		
	züglich empfehle ich Ihnen, auch die Vivawest		
	GmbH und die RV Rheinbraun Handel und		
	Dienstleistungen GmbH als Inhaberinnen der		
	bestehenden Bergbauberechtigungen an der Pla-		
	nungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bereits geschehen ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.		
2	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 03.04.2017		
	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.:	Das änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes läuft parallel zu einem Änderungs- und Erweiterungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Str. – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte. In dieser konkreten Bauleitplanung wird der vom LVR- Amt für Bodendenkmalpflege erbetene Hinweis in der Planurkunde aufgenommen. Damit werden die Belange des Bodendenkmalschutzes bei baulichen Vorhaben im Sinne der Stellungnahme des LVR berücksichtigt.	Den Anregungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird gefolgt

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
	00452/0020 0 Fave 02425/0020 400 unversiblish		T		
	02452/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.				
	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB				
1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer Str. 22-24, 50679 Köln Schreiben vom 21.07.2017				
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden: • Bei der beschriebenen Bahnstrecke 2550 Aachen Hbf – Kassel Hbf handelt es sich um eine bereits vorhandene planfestgestellt Eisenbahnstrecke. Sie wird als	Der vorliegende Bauleitplan ändert den Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz dahingehend, dass ehemalige Flächen für Bahnanlagen als gemischte Bauflächen dargestellt werden. Parallel wird ein konkretisierender Bauleitplan aufgestellt, der die in der Stellungnahme angesprochenen Sachverhalte aufnimmt und berücksichtigt. Die Würdigung der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird daher in diesem konkretisierenden Bauleitplanverfahren (2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Str. – Stadt-	Der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird im konkretisierenden Bauleit- planverfahren entsprochen.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mischverkehrsstrecke (Personen- wie Gü-	park (Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte) er-	
	terverkehr) mit einer zulässigen Höchst-	folgen.	
	geschwindigkeit von 160 km/h betrieben.		
	Der sich aus dem Vorhaben ergebende		
	Lärmschutz (unter Punkt 7.1 der Begrün-		
	dung angesprochen) geht nicht zu Lasten		
	der DB Netz AG.		
	Bei Baumaßnahmen an bestehenden oder Bei Baumaßnahmen an bestehenden oder oder oder oder oder oder oder oder		
	neu zu errichtenden Gebäuden und sons-		
	tigen Bauwerken in der Nähe der Eisen- bahnstrecke sind ausreichende Schutzab-		
	stände (min. fünf Meter zur Gleisachse		
	des nächstgelegenen Gleises) einzuhal-		
	ten. Bei Befestigungen von Gerüsten und		
	sonstigen Bauteilen ist die Druck- und		
	Sogwirkung mit zulässiger Streckenge-		
	schwindigkeit vorbeifahrender Züge zu be-		
	rücksichtigen. Von spannungsführenden		
	Teilen (Oberleitung mit 15 kV!) ist darüber		
	hinaus ein nach VDE ausreichender Min-		
	destabstand einzuhalten. Können die ge-		
	nannten Mindestabstände nicht eingehal-		
	ten werden, ist die Maßnahme vor Ausfüh-		
	rung mit der DB Netz AG abzustimmen.		
	Es werden dann zusätzliche Maßnahmen		
	wie die Bereitstellung von Sicherungspos-		
	ten bis hin zu Streckensperrungen sowie		
	Freischalten und Erden der Oberleitung		

Stadt Erkelenz - Planungsamt - Seite 7 von 7

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	erforderlich, deren Kosten zu Lasten des Vorhabenträgers gehen.		
	Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte





ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/408/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 21.08.2017

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beratungsfolge:

Datum Gremium

26.09.2017 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie-

be

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 13.04.2017 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.04.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 21.03.2017 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 04.04.2017 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

"Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", zu."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 27.06.2017, des Hauptausschusses vom 29.06.2017 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 05.07.2017 wurde der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 07.07.2017 in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Boden-

nutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

"1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.

Die Anlage zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ste	llungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitige gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	en Beteiligung
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
		Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Off gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	fenlage
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
		örden und sonstigen Träger öffentlicher Belange währe emäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbs	
1	Bezirksregierung Arnsberg Postfach, 33025 Dortmund	<u> </u>	

Ifd. Nr. Stellungnahme Abwägungsvorschlag der Verwaltung Beschlussvorschlag	
---	--

Schreiben vom 05.04.2017 Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich Die Anregungen der Bezirksregierung über dem auf Steinkohleverliehenen Bergwerkswird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Arnsberg werden zur Kenntnis genomfeld "Sophia-Jacoba 1" sowie über dem auf Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergmen. Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Erka 3". bautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Sophia-Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus Jacoba 1" ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten. 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) Bergwerksfeldes "Erka 3" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg sind im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme ge-2 in 50935 Köln. beten worden. Im Zuge des weiteren Verfahrens Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterwird ebenfalls die Vivawest GmbH bezüglich der lagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbergbaulichen Situation um Stellungnahme gebeten. bau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Jedoch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1. Auswirkungen der Grundwasserabsenkung. des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000 -1 –) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.		
	Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:		
	Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt		
	durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkoh-		
	lentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum		
	wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflus-		
	sung der Grundwasserstände im Planungsgebiet		
	in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kennt-		
	nisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach		
	Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaß-		
	nahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwar-		
	ten.		
	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für		
	den Baunkohletagebau als auch bei einem späte-		
	ren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch		
	bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese kön-		
	nen bei bestimmten geologischen Situationen zu		
	Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die		
	Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie		
	die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten		
	bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung		
	finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine		
	Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in		
	50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserda-		
	ten an den Erftverband, Am Erftverband in 50126		
	Bergheim zu stellen.		
	Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zu-		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	künftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die Vivawest GmbH und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Inhaberinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits geschehen ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.		
2	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 03.04.2017		
	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.	chung auf Bodendenkmäler ist nicht erfolgt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Gründungsar- beiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdge-	Der Anregung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde entsprochen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02452/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	denkmalpflege im Rheinland -, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B484, 51491 Overath, Tel.02425/9030-0,Fax: 02206/9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen	

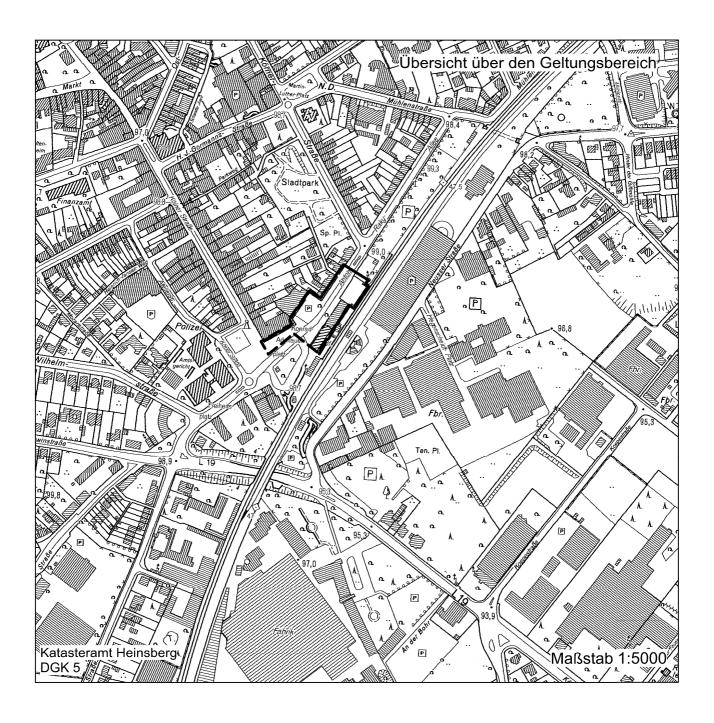
lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stellungnanme	Abwagangsvorschiag der Verwaltung	Descrituss voi scinay

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer Str. 22-24, 50679 Köln Schreiben vom 21.07.2017		
	 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden: Bei der beschriebenen Bahnstrecke 2550 Aachen Hbf – Kassel Hbf handelt es sich um eine bereits vorhandene planfestgestellt Eisenbahnstrecke. Sie wird als Mischverkehrsstrecke (Personen- wie Güterverkehr) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h betrieben. Der sich aus dem Vorhaben ergebende Lärmschutz (unter Punkt 7.1 der Begründung angesprochen) geht nicht zu Lasten der DB Netz AG. Bei Baumaßnahmen an bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden und sonstigen Bauwerken in der Nähe der Eisen- 	Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um eine Erweiterung und Änderung des Vorläuferplanes Bebauungsplan Nr. I/9 "Kölner Straße/Stadtpark", Erkelenz-Mitte. Es gelten für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Str. – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, die gleichen Konzepte wie für den Vorläuferplan, im Speziellen die angemessene Sicherung und Stärkung von zentrumstypischen Infrastruktureinrichtungen und die Erhaltung und Pflege des Stadtbildes. Für das ehemalige Bahnhofsgebäude wird ein Kerngebiet (MK) festgesetzt. Die Umnutzung vom Bahnhofsgebäude in ein Reisecenter der Deutschen Bundesbahn, einen Hotelbetrieb und einen Gastronomiebetrieb mit den dazugehörigen Stellplätzen ist bereits vollzogen. Wohnnutzungen sind daher nur gem. § 7 Abs. 2 Ziffer 6 (Aufsichts- u. Bereitschaftspersonen, Betriebsleiter und –inhaber) zulässig. Der Schallschutz für die heutigen Nutzungen wurde im Zuge der Baugenehmigungen bereits untersucht	Der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird entsprochen, ein Hinweis bzgl. der Schutzmaßnahmen bei Bauvorhaben in die Planurkunde aufgenommen.

fd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	bahnstrecke sind ausreichende Schutzabstände (min. fünf Meter zur Gleisachse des nächstgelegenen Gleises) einzuhalten. Bei Befestigungen von Gerüsten und sonstigen Bauteilen ist die Druck- und Sogwirkung mit zulässiger Streckengeschwindigkeit vorbeifahrender Züge zu berücksichtigen. Von spannungsführenden Teilen (Oberleitung mit 15 kV!) ist darüber hinaus ein nach VDE ausreichender Mindestabstand einzuhalten. Können die genannten Mindestabstände nicht eingehalten werden, ist die Maßnahme vor Ausführung mit der DB Netz AG abzustimmen. Es werden dann zusätzliche Maßnahmen wie die Bereitstellung von Sicherungsposten bis hin zu Streckensperrungen sowie Freischalten und Erden der Oberleitung erforderlich, deren Kosten zu Lasten des Vorhabenträgers gehen. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	gewährleistet. Die unter Spiegelstrich 2 genannten Schutzabstände sind eingehalten. Bezüglich der Baumaßnahmen an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden wird ein entsprechender Hinweis in die Planurkunde aufgenommen.	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße-Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte





ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/409/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 21.08.2017

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen

Bebauungsplan Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beratungsfolge:

Datum Gremium

26.09.2017 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie-

be

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 01.03.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 18 vom 09.09.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 20.09.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.08.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz- Mitte wurde mit Schreiben vom 19.08.2015 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 03.11.2016 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

"Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte, zu."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 13.12.2016, des Hauptausschusses vom 15.12.2016 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.12.2016 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 vom 05.05.2017 in der Zeit vom 15.05.2017 bis 16.06.2017 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu

sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- "1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte, Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
 - 2. Der Bebauungsplan Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist mit bestehenden Verkehrsanlagen gesichert.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte

lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	otonangnamio	7 to maganigor or or manang	2000:::::::::::::::::::::::::::::::::::

	lacksquare	chkeit während der frühzeitigen Beteiligung	
		äß § 3 Abs. 1 BauGB	
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
	Stellungnahmen der	Öffentlichkeit während der Offenlage	
	gemä	äß § 3 Abs. 2 BauGB	
1	Lidl Vertriebs-GmbH & Co.KG		
	Lise-Meitner-Str. 4 41515 Grevenbroich		
	Schreiben vom 14.06.2017		
	Für die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Str. 4,	Die Konzeption des Bebauungsplanes VIII/4 ist so	Es wird zur Kenntnis genom-
	41515 Grevenbroich als Betreiberin und in Vertretung für die	aufgebaut, dass gewachsene Strukturen, die im	men, dass der Einwender sich
	Sepal Dienstleistungs GmbH & Co. Neunte Vermietungs KG,	Plangebiet konfliktfrei nebeneinander existieren, in	gegen die sein Grundstück
	Bahnhofplatz 1, 80335 München (mündliche Vollmacht liegt vor,		betreffende Fremdkörperfest-
	schriftliche Vollmacht kann nachgereicht werden) als Eigentüme-	der Zukunft, auch unter Berücksichtigung der städ-	setzung wendet, soweit darin
	rin des Grundstückes Gemarkung Erkelenz, Flur 26, Flurstück	tebaulichen, zeitgemäßen Entwicklungsziele der	einer Erweiterung der Verka-
	507, Gewerbestraße Süd 1 in Erkelenz, nehmen wir zu dem der-	Stadt Erkelenz, ohne Spannungen gesteuert wer-	aufsfläche nicht zugelassen
	zeit offenliegenden Entwurf des im Betreff genannten Bebau-	den können.	wird.
	ungsplanes wie folgt Stellung:	Eine zentrale Rolle spielt dabei die Abstimmung	Der Einwendung wird nicht
	Wie Sie wissen, betreiben wir auf dem vorgenannten Grundstück	der Immissionspotentiale der vorhandenen Nut-	gefolgt. Im Ergebnis wird die
	einen Lidl-Lebensmitteldiscountmarkt. Die genehmigte Verkaufs-	zungen auf schutzwürdige Baugebiete.	Aufstellung des Bebauungs-
	fläche dieses Marktes liegt bei 1.000 qm. Der Bebauungsplan		planes Nr. VIII/4 unter Abwä-
	schließt im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevan-	Daneben wird die Zulässigkeit von Gewerbebe-	gung der verschiedenen be-
	ten und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten aus. Mit	trieben mit sexuellem Charakter sowie Vergnü-	troffenen öffentlichen und pri-

lfd. Nr. Stellungnah	me	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------------------	----	-----------------------------------	--------------------

einer Fremdkörperfestsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauNVO soll der genehmigte Lidl Lebensmitteldiscountmarkt weiterhin planungsrechtlich zulässig sein. Dies begrüßen wir sehr, regen aber gleichwohl an, Erweiterungsmöglichkeiten ausschließlich unter Vorbehalt der Prüfung von Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO zu stellen und nicht, wie im Festsetzungsentwurf vorgesehen, Erweiterungen der Verkaufsflächen auszuschließen. Die Prüfung gem. § 11 Abs. 3 BauNVO bezieht sich auf Vergrößerungen der einzelhandelsrelevanten Flächen, also der Verkaufsflächen. Von daher wäre es auch konsequent, im Rahmen dieser Fremdkörperfestsetzung angemessene Erweiterungen zu ermöglichen. Wie Sie wissen, werden heute üblicherweise Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe auf einer Verkaufsfläche von mindestens 1,200 am betrieben. Durch Studien ist auch nachgewiesen, dass sich die Wirkungen der Lebensmittelbetriebe auf die auf die verbrauchernahe Versorgung nicht dadurch unterscheiden, ob sie über eine Verkaufsfläche von 800 gm, 1.000 gm oder 1.200 gm, ja sogar 1.400 gm, verfügen. Die im Auftrage des Handelsverbandes Deutschland (VHE) und des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittelhandels (BVL) erarbeitete Studie der Hafencity Universität Hamburg "Qualifizierte Nahversorgung im Lebensmitteleinzelhandel" aus dem Jahre 2013 belegt dies.

Wir bitten Sie daher, diesen neuen Erkenntnissen Rechnung tragend eine angemessene Vergrößerung des mit 1.000 qm Verkaufsfläche genehmigten Lebensmitteldiscountmarktes auf möglichst etwa 1.300 qm zu ermöglichen.

gungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO, die Dienstleistungen und Unterhaltung mit sexuellem Charakter anbieten gesteuert, um einem Trading-

down-Prozess in dem Plangebiet, der sich auch nachteilig auf die Umgebung

auswirken kann entgegen zu wirken.

Schließlich werden die Grundsätze des Einzelhandelkonzeptes der Stadt Erkelenz in das Festsetzungsgefüge der Bauleitplanung aufgenommen.

Vorhandene Einzelhandelsbetriebe des Gewerbe-/Sondergebietes Erkelenz-Süd mit

zentrenrelevanten Sortimenten besitzen demnach einen passiven Bestandsschutz. Eine Erweiterungsmöglichkeit würde aufgrund des Flächenanteils die Gebietscharakteristik bzw.

Zweckbestimmung des Baugebietes nicht wahren und damit der städtebaulichen

Zielsetzung für das Plangebiet mit dem Schwerpunkt von "gewerbegebietstypischen Nutzungen" widersprechen.

Zusätzlich wird über diese Festsetzungen das Ziel

vaten Belange gegen- und untereinander weiterhin für angemessen, planerisch sinnvoll und nachbarverträglich gehalten. Eine Verletzung der Belange des Einwenders wird nicht gesehen. In der Gesamtschau werden die Anregungen und Bedenken des Einwenders insgesamt zurückgewiesen. Weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung besteht nicht.

lfd.	Ctallungnahma	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beachtracycrophics
Nr.	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Gerne stehen wir für weitere Abstimmung zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

verfolgt, im zentralen Versorgungsbereich »innerstädtischer Hauptgeschäftsbereich« zentrenrelevante Hauptsortimente zu konzentrieren. Diese Konzentration soll den innerstädtischer Hauptgeschäftsbereich gezielt stärken und dadurch schützen. Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Hauptsortimenten am Gewerbe- und Sonderstandort Erkelenz-Süd widersprechen somit den Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz von 2011 und werden ausgeschossen, um entsprechende Neuansiedlungen abzuwehren.

Der im Rahmen der Aufstellung des Einzelhandelskonzeptes erfasste, existierende Lebensmitteldiscounter widerspricht aufgrund seiner Versorgungsfunktion für die nördlich angrenzende Wohnbebauung Grundsatz 2 des Einzelhandels und Zentrenkonzeptes nicht.

Jedoch wird ein Ausschluss jeglicher nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetriebe in der nicht integrierten Lage des Gewerbe- und Sondergebietes Erkelenz-Süd empfohlen.

Vorhandene Betriebe sollen gemäß Konzeption einen Bestandsschutz erhalten.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahme	Um dem vorhandenen Betrieb nicht den chen Spielraum in der weiteren Betrie rung zu nehmen und somit die Nahvers den nördlich angrenzenden Wohngebieten zu verschlechtern, wird düber eine Fremdkörperfestsetzung mit erweitertem Bestandsschutz gesiche Eine Erweiterung dieses Betriebes bis zu	erforderli- ebsausfüh- sorgung in der Betrieb ert. zur Grenze
		der in § 11 Abs. 3 BauNVO genannte würde den Grundsätzen des Einzelha zeptes der Stadt Erkelenz jedoch widers Zwar sind negative versorgungsstruktu wirkungen auf zentrale Versorgungsbere den Aussagen zweier Gutachten im F solchen Erweiterung nicht zu erwarte kann diese die möglichen Entwicklungs ven für zentrale Standorte aufgrund angespannten Angebotssituation eine Die Entwicklungsperspektiven für zentrorte – insbesondere die Lebensmittels	andelskon- prechen. urelle Aus- eiche nach falle einer en, jedoch sperspekti- der bereits schränken. eale Stand-
		im Hauptzentrum – werden verschlechte Daher entspricht eine Erweiterung der fläche des Nahversorgungsbetriebes i werbestraße Süd nicht den städtebaul	ert. Verkaufs- n der Ge-

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahme	vorstellungen der Stadt Erkelenz. Diese Ziele beinhalten vielmehr eine S Angebotssituation in der Innenstadt in gruppe Nah- und Grundversorgung. Ferner geht der Einzugsbereich des der Gewerbestraße Süd, an einem lau delskonzept nicht integrierten Stande reine Nahversorgungsfunktion hinaus gutachterlicher Aussage davon auszu ein Großteil des Vorhabenumsatzes lungsbereichen außerhalb des fußläuf reiches des Vorhabenstandortes gene muss. Somit zielt das Vorhaben nicht ne Nahversorgungsfunktion. In der Konsequenz werden auch die chen Zielvorstellungen der Stadt Erke kung des Hauptzentrums und der we Grundversorgung- maßgeblich durch s nicht integrierte Standorte negativ be- werden Kaufkraftströme umgelenkt, die	Stärkung der der Waren- Betriebes in at Einzelhan- ort, über die . Es ist laut gehen, dass saus Sied- igen Nahbe- eriert werden auf eine rei- städtebauli- elenz - Stär- ohnortnahen tädtebaulich einflusst. Es e zur Stabili-
		tät zentraler Versorgungsbereiche sind. Aufgrund der vorgenannten Betrach	erforderlich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		von einer Erweiterung der Fremdkör zung für den Discountmarkt, bezüglich kaufsflächenerweiterung bis zur Grenze Abs. 3 BauNVO abgesehen werden. Di städtische Entwicklung des Einzelhande dem Ziel der Stärkung des Hauptgest rums im Stadtkern, ist dem Erweiterun eines bis dato tragfähigen Discounters integriertem Standort, der bereits heute nahversorgende Funktion hinausgeht, stellen. Die gesamte Konzeption der delsentwicklung der Stadt Erkelenz hvon einer funktionsfähigen und lebendi stadt (innerstädtischer Hauptgeschäftsbewelche in der Lage ist Impulse für die Eder umliegenden Gebiete und Standorzen.	einer Ver- e des § 11 ie gesamt- ls, u.a. mit chäftszent- ngswunsch s an nicht e über die voranzu- Einzelhan- ängt auch igen Kern- ereich) ab, ntwicklung
f		Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belar . 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Baud ung Kre-	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich an das Plangebiet grenzenden Autobahn 46, Abschnitt 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.

Da sich das Plangebiet innerhalb der Anbauverbots-/ Anbaubeschränkungszone (40/100 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Autobahn) der BAB 46 befindet, sind die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Forderungen" grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

Innerhalb der Anbauverbotszone im Bereich der Gewerbestraße Süd 14 befindet sich ein Gebäude und Lagerflächen oder ähnliches. Es wird vorausgesetzt, dass die hierfür notwendige Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot seitens der Straßenbaubehörde erteilt wurde.

Die Schutzzonen der Autobahn sind im Bebauungsplan eingetragen. Ebenso weisen die "Nachrichtlichen Übernahmen" auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone des Bundesfernstraßengesetzes hin.

"Der Bebauungsplan VIII/4 stellt eine Neuüberplanung des Bebauungsplanes Nr. VIII/1 "Schneller-Südwest" dar, der am 08. Juli 1978 in Kraft trat. Der Bebauungsplan VIII/4 dient einer Neudefinition der städtebaulichen Ziele gemäß den heutigen städte-

Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des Bestandes an Gewerbebetrieben, der Grundstücksstruktur sowie der getroffenen Regelungen im Bebauungsplan zum Gewerbegebiet ist mit einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens über die allgemeine Verkehrszunahme hinaus durch das Plangebiet nicht zu rechnen.

Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trägers sind berücksichtigt

lfd. Nr.	Stallingnanma	Abwägungs	vorschlag der Verwaltung	Beschluss	svorschlag
	baulichen und planungsrechtlichen Anforderungen".				
	Sollten sich zukünftig im Plangebiet Betriebe ansiedeiner deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommen zu gewährleisten, dass es an den umliegenden Knonicht zu Verschlechterungen in den Verkehrsqualitä Leistungsfähigkeitsdefiziten kommt. Die Straßenbabehält sich vor, erforderliche Ertüchtigungsmaßnahm ten der Stadt Erkelenz zu fordern.	s führen, ist otenpunkten ten oder zu uverwaltung			
	Gegenüber der Straßenbauverwaltung können wede zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktive passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werde nahmen bezgl. der Schadstoffausbreitung geltend geden.	en und/oder enden Maß-			
	Wesentliche neue Eingriffe in Natur und Landsch durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht				
2	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlass rhein, Außenstelle Wesel, Augustastr. 12, 46483 Wes Schreiben vom 07.09.2016	ung Nieder-			
	Von diesen Planungen sind die Belange der in hies stehenden Bundesstraße 57 im Abschnitt 32 berührt, freie Strecke festgesetzt ist. Für die ebenfalls betroffene Autobahn 46 haben Sie	die dort als	Die Stellungnahme des Landesbetriebes bau NRW, Regionalniederlassung Nieder Außenstelle Wesel wird zur Kenntnis gen Aufgrund des Bestandes an Gewerbebetr der Grundstücksstruktur sowie der getroff	rhein, ommen. rieben,	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, wird zur Kenntnis genommen. Die
	Stellungnahme der Autobahnniederlassung Krefeld e		Regelungen im Bebauungsplan zum Gew		Belange des Trägers sind be-

I.CI			
lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stendingnamme	Abwagangsvorschlag der verwaltung	Descritussvorscritag

	Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes sowie evtl. Lärmschutzansprüche schließe ich mich dieser Stellungnahme an. Die Freihaltung der notwendigen Sichtdreiecke ist dauerhaft sicherzustellen. Sie sollten im Bebauungsplan dargestellt werden, sofern sie das Gebiet unmittelbar tangieren. Sofern mit dem Bestandsgebäude (Nr. 16) im Bereich der B 57/Aachener Straße die gesetzliche Anbauverbotszone nicht eingehalten ist, muss hierfür eine Ausnahme von der Anbauverbotszone zugelassen worden sein. Diese gilt grundsätzlich nur für diese Ausnahmeregelung und nicht automatisch für etwaige Ersatzbauten. Werbeanlagen jeglicher Art, also auch Fahnen, Hinweisschilder etc., innerhalb der Werbeverbotszonen und mit Wirkung zu den freien Strecken klassifizierter Straßen sind grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 9 Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StrWG NW). Der Begriff "Werbung an der Stätte der Leistung" ist hierbei eng auszulegen.	biet ist mit einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens über die allgemeine Verkehrszunahme hinaus durch das Plangebiet nicht zu rechnen. Eine weiterreichende Betroffenheit der Belange gegenüber der Vorläuferplanung ist nicht erkennbar. Im Planbereich sind keine notwendigen Sichtdreiecke der Bundesstraße 57 betroffen. Sie werden somit nicht in den Plan eingezeichnet. Die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt.	rücksichtigt.
3	Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg Schreiben vom 09.02.2016		
	Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:	Die Bedenken der Unteren Bodenschutzbehör- de/Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Eine	Die Stellungnahme der Kreis- verwaltung Heinsberg wird zur

lfd	Ctallungnahma	Abusaungavaraablaa dar Varusltung	Poschlussvorschlag
Nr.	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde – hat keine Einwendungen erhoben.	Konkretisierung der allgemein gefassten Stellung- nahme sollte zur Offenlage erfolgen. Der Stadt Erkelenz liegen bislang keine Erkennt-	Kenntnis genommen. Eine Konkretisierung der Stellung- nahme der Unteren Boden-
Gesundheitsamt	nisse über Bodenverunreinigungen und Altlasten- flächen vor.	schutzbehörde /Altlasten wird zur Offenlage erwartet.
Gegen den Bebauungsplan Nr. VIII/4 werden aus gesundheits- aufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn bei der An- siedlung künftiger Gewerbebetriebe die Abstände der Abstands- liste eingehalten werden, so dass gesundheitlich relevante Im- missionen bei den Anwohnern ausgeschlossen werden können.		
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung		
Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten		
Gegen den o.g. Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Erkundungen über Altstandorte (historische Recherche, Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigung und Zeitzeugenbefragung bei ehemaligen Industrie- und Gewerbebetrieben) innerhalb der bisher gesetzten Frist nicht möglich ist. Die hierzu notwendigen Aktenvorgänge wurden bereits bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erkelenz angefordert.		
Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.		
Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 21.09.2016		

lfd.	Stallungnahma	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Pacablusovarcablas
Nr.	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba A", über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Erka 3" und "Matzerath 2". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Sophia-Jacoba A" ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Erka 3" und "Matzerath 2" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Ferner befindet sich der Vorhabensbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit das vorliegende der vorliegende Vorhabensbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41826 Hückelhoven einzuholen.

Des Weiteren ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegen-

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten und werden um die möglichen Auswirkungen des Steinkohlebergbaus erweitert.

Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten worden.

Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt.

lfd.	Ctallungnahma	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beachtracycrophics
Nr.	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

den Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Daher sollte folgendes berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwas-

lfd. Nr.		Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	serdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in theim zu stellen.	50126 Berg-	
	Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zuk triebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbaulic ten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, so vawest GmbH als auch die RV Rheinbraun Handel leistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehe bauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	ne Tätigkei- wohl die Vi- und Dienst- enden Berg- beteiligen,	
5	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheime 50679 Köln Schreiben vom 23.08.2016		
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen gende Gesamtstellungnahme: Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf bestehen au DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlic denken, sofern der folgende Hinweis berücksichtigt w Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der B gen entstehen Immissionen. Entschädigungsansp Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen ködie DB AG nicht geltend gemacht werden, da es sahnstrecke um eine planfestgestellte Anlage hand Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeignete	hiermit fol- us Sicht der h keine Be- ird: etriebsanla- rüche oder nnen gegen sich bei der elt. Spätere las Sicht der Die Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach Plangebiet etwas mehr als 800 Meter en Zusätzlich liegt das Plangebiet in Nachbarschaft zur Kenntnis genommer Die Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach Plangebiet etwas mehr als 800 Meter en Zusätzlich liegt das Plangebiet in Nachbarschaft zur Kenntnis genommer Die Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach Plangebiet etwas mehr als 800 Meter en Zusätzlich liegt das Plangebiet in Nachbarschaft zur Kenntnis genommer Die Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach Plangebiet etwas mehr als 800 Meter en Zusätzlich liegt das Plangebiet in Nachbarschaft zur erwarten. Der Planbereich ist heute vollständig bet Das Vorhandensein der Babarach zur en Zusätzlich liegt das Plangebiet in Nachbarschaft zur erwarten.	sche Bahn AG, DB Immobilien, wird zur Kenntnis genommen. tfernt. arschaft echtliche cht be- baut. terer

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss	svorschlag
	die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne gung. Stellungnahmen der Behörde	en und sonstigen Träger öffentlicher Belang	ge während der Off	enlage
	Kreisverwaltung Heinsberg Amt für Umwelt und Verkehrsplanung 52523 Heinsberg Schreiben vom 29. Juni 2017	gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		
	Die untere Bodenschutzbehörde nimmt zu dem o. wie folgt Stellung: Innerhalb des Plangebietes liegen mir Informationen triebe (Altstandorte) vor. Bei Altbetrieben handelt stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe, die außeranchenzugehörigkeit altlastenverdächtig sein könn Die Daten über Altbetriebe entstammen den Ausweahu AG Aachen, welche im Auftrag des Kreises Hei	- untere Bodenschutzbehörde - der weitere Umgang mit den Inference Bodenschutzbehörde abgestimmen Bodenschutzbehörde abgestimmen Ein konkreter Verdacht auf Altla ein Handlungsbedarf bezüglich verfahrens besteht nicht. Tuntere Bodenschutzbehörde - der weitere Umgang mit den Inference Bodenschutzbehörde abgestimmen Bodenschutzbehörde	- wurde geprüft, ormationen mit der mt. esten liegt nicht vor, des Bauleitplan- Begründung des	Den Anregungen der Kreisverwaltung Heinsberg - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird entsprochen.

lfd. Nr. Stellungnah	nme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------------------	-----	-----------------------------------	--------------------

Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat. Die Erfassung erfolgte durch Auswertung von Adressbüchern, Daten der Gewerbemeldestellen und historischen Akten aus verschiedenen Archiven. Die Erhebungsklasse I umfasst, Branchen, bei denen aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe nach allgemeinen Erfahrungen regelmäßig Kontaminationen zu erwarten sind (z. B. Tankstellen).

In die Erhebungsklasse II sind Branchen eingestuft, bei denen nur in einzelnen Fällen unter bestimmten Betriebsbedingungen Kontaminationen zu erwarten sind. Die von der ahu ermittelten Daten können nicht ungeprüft in das Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg übernommen werden, da bei jedem Betrieb zunächst überprüft werden muss, ob er sich an der genannten Adresse überhaupt befunden hat (Verifizierung des Standortes). So sind z. B. oftmals die Wohnadressen der Geschäftsführer der Firmen aufgeführt und nicht die Adresse des Firmenstandortes.

Des Weiteren müssen für die Übernahme in das Kataster tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Boden-und Grundwasserverunreinigungen vorliegen, insbesondere für die Flächen der Erhebungsklasse 2. Tatsächliche Anhaltspunkte liegen vor, wenn z. B. über einen längeren Zeitraum oder in erheblichem Menge mit Schadstoffen auf dem Grundstück umgegangen wurde oder bereits Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen bekannt sind.

Die vorhandene Datenbank über Altstandorte ist also bislang erst ein "Verzeichnis" über altlastverdächtige Altbetriebe. Das "Ver-

auf einigen Grundstücken, grundsätzliche Nachforschungen seitens der ULB angestrengt werden sollen.

Die Liste der Grundstücke, auf denen Betriebe existiert haben, die grundsätzlich geeignet sind, Bodenverunreinigungen zu hinterlassen, wird an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet, damit im Falle von Baugesuchen, Nutzungsänderungen etc. eine Information an die ULB gegeben und Klärung der alten Sachverhalte veranlasst werden kann.

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen, Immission und Brandschutz

wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

zeichnis" muss noch in ein Kataster überführt werden bzw. aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse muss noch eine Überführung der Grundstücke in das Kataster erfolgen.

Gemäß § 10 Abs. 4 LBodSchG hat die zuständige Behörde denjenigen, in deren Eigentum ein Grundstück steht, die Aufnahme des Grundstücks in ein Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten (§ 8) oder ein entsprechendes Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen sowie eine wesentliche Veränderung der gespeicherten Daten mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können die Berichtigung oder Löschung der über ein Grundstück vorhandenen Daten verlangen, wenn diese unrichtig sind.

Um einen Altbetrieb rechtssicher ins Altlasten-Verdachtsflächenkataster zu überführen, sind in der Regel eine historische Recherche, eine Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigungen und Zeitzeugenbefragungen vor der Aufnahme ins Kataster durchzuführen.

Aufgrund der bis dato gemachten Erfahrungen muss ich feststellen, dass sich dies sehr zeit- und arbeitsintensiv darstellt. Zurzeit können die Recherchen nur noch für aktuelle Bau- und Abbruchanträge durchgeführt werden. Eine Bearbeitung innerhalb von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen mit oft mehr als 20 Altstandorten innerhalb des Plangebietes kann nicht innerhalb der gesetzten Frist von 4 Wochen durchgeführt werden.

Ich teile Ihnen daher zukünftig im Rahmen des Beteiligungsver-

	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
chrens die im Plangebiet liegende Altbetri Diese Flächen sind noch nicht im Altlast Ind Altlastenkataster geführt, da den Eige Belegenheit gegeben wurde, sich zu äuße Imbau-, Abbruch-, und Neubaumaßnahme Berungen auf diesen Flächen bitte ich, m Verden dann die notwendigen Recherchen Eihrt bzw. die Eigentümer müssen nachwei en- und oder Grundwasserverunreinigung rieb hervorgerufen wurden.	ten-Verdachtsflächen- entümern noch keine ern. Im Rahmen von en oder Nutzungsän- ich zu beteiligen. Es durch mich durchge- eisen, dass keine Bo-	
on mir ins Altlasten-Verdachtsflächenka Altstandorte und Altablagerungen innerhaverden gesondert aufgeführt. Der Umgangst im gem. Runderlass des Ministeriums Vohnen, Kultur und Sport – VA 3 – 16.21 ms für Umwelt und Naturschutz, Landwigherschutz – IV-5-584, 10/IV-6-3.6-21-vom ichtigung von Flächen mit Bodenbelaste Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Eahren (Altlastenerlass) beschrieben, so singe Flächen und Altlasten deren Böden erhährdenden Stoffen belastet sind nach § 5 zw. nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennz	alb des Plangebietes g mit diesen Flächen s für Städtebau und – und des Ministeri- rtschaft und Verbrau- 14.03.2005 "Berück- ungen, insbesondere Baugenehmigungsver- d z. B. altlastverdäch- neblich mit umweltge- Abs. 3 Nr. 3 BauGB	

keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten vor. Unabhängig davon, weise ich auf folgende Altbetriebe hin:

lfd. Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
---------------------------	-----------------------------------	--------------------

Grundstück Gewerbestr. Süd 4, Gemarkung Erkelenz, Flur 26, Flurstück 419

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung ID 5011 registriert. Eigentümer der Firma war die Firma "Condor Textil-Fabrikations GmbH", die seit 1992 zur Herstellung von Bekleidung von gestricktem Stoff in der Textilbranche tätig war.

Grundstück Gewerbestr. Süd 10, Gemarkung Erkelenz, Flur 26, Flurstück 406

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung ID 4008 registriert. Als Betreiber ist von 1992 bis 2001 "Gehlen" registriert. Die Firma diente der Instandhaltung und Reparatur von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen. In den Jahren 1996/1997 ist die "T. Goergens GmbH" mit der ID 2883 auf dem Vorgenannten Grundstück registriert. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine Fabrikation zur Herstellung von Holzwaren, anderweitig nicht genannt (ohne Herstellung von Möbeln).

Grundstück Gewerbestraße Süd 16, Gemarkung Erkelenz, Flur 26, Flurstück 418

Auf diesem Flurstück sind zwei Altbetriebe mit den Kennzeichnungen ID 516 und ID 4041 registriert. Erstere wurde seit 1992 als Schlosserei und Schweißerei durch die "Reddies Schweißtechnik GmbH" betrieben. Von 1998 bis 2001 betrieb die Firma

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	oR" einen Betrieb zur Herste genannten Grundstück.	ellung von Werk-	
Grundstück Gewe Flur 26, Flurstück	rbestraße Süd 26, Gemar 124	kung Erkelenz,	
	k ist ein Altbetrieb mit der K s 2009 wurde dort eine Hübner" betrieben.		
	mbau-, Abbruch-, und Neu rungen auf diesen Flächen b t, zu beteiligen.		
_	n des Gesundheitsamtes unnen, Immission und Brand		
chen Angaben übe	Stellung zum o.g. Bebauung die Zufahrten, Hydrantenab sowie zur Gestaltung des 2. lan.	stände und den	
Brandschutzdiensts	elle		
1. Für den o. g	Bebauungsplan sind folgen	de Hydrantenab-	

stände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:

Stellungnahme					wägung	svorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
a.	offene Wo m	hngebiete		120 m	ı - 140			
b. geschlossene Wohngebiete 100 m			100 m	- 120				
c.	sonstige G m.	Sebiete		(ca. 80			
		ich der Lösc e angeführte		darf aus	der auf			
		Richtwerte für den L ung der baulichen N			usbreitung			
			Kerngebie Gewerbege					
		Gewerbe- gebiete (GE)						
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	>3	1	> 1			
Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4			

Baumassenzahl

Stellungnahme			Abwägungs	Abwägungsvorschlag der Verwaltung Beschlussvorschlag				
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h				
klein	24	48	96	96	_			
mittel	48	96	96	192				
groß	96	96	192	192				
der öf für Fa herzu	ffentlichen Ver ahrzeuge der stellen.	nz oder in Teilen we kehrsfläche entfernt Feuerwehr gemäß	, ist eine Zufahrt § 5 BauO NRW					
Ausfü muss Kurve	hrung inklusive der VV BauO l nradien sind e	e der Aufstell- und Be NRW Pkt. 5 entsprec ntsprechend zu beac in Obergeschossen	ewegungsflächen chen. chten.					
1,20 i Die F	m besitzen un enster sind zu	ingsfläche von mind d für die Feuerwehr r öffentlichen Verkeh gsflächen hin ausz	erreichbar sein. Arsfläche oder zu					

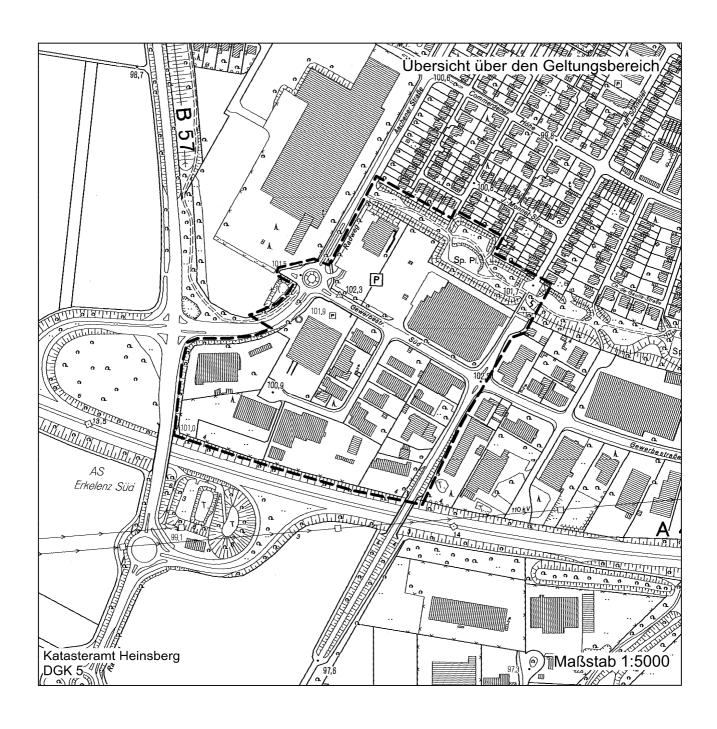
lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltun	g Beschlus	svorschlag
	und 40 BauO NRW).			
	 An den als zweiter Rettungsweg ausgewies tern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leite erwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbe Bepflanzungen und Parkflächen zu beachte BauO NRW). 	ern der Feu- sondere bei		
	 Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine A für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 Bau nötigt, sofern diese Gebäude den zweiten F nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume len. 	O NRW be- Rettungsweg		
	 Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich als "Generationenhaus/ altersgerechtes oder rechtes Wohnen" betitelt. 			
	In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der tungsweg dennoch über tragbare Leitern si Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmer graphischen Wandels auf Folgendes hin:	chergestellt.		
	Der Personenkreis, der sich problemlos über te retten lässt, wird im Laufe der nächsten kleiner werden. Das liegt zum einen an der werdenden Bevölkerung und zum anderen nahme pflegebedürftiger Menschen.	Jahre eher immer älter		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung Beschluss		svorschlag	
	Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf vorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten I ges speziell für diese Nutzungsform.				
	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmur Schreiben vom 21.06.2017	ıd			
	In vorbezeichneter Angelegenheit hat die Abteilung und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg ben vom 21.09.2016 – 65.52.1-2016-572 – Stellung gegeben. Nach Prüfung der von Ihnen mit Schreiben vom 2 65.52.1-2016-572 und 30.05.2017 – 61 26 02 – 6 Unterlagen, haben sich aus hiesiger Sicht keine wischeidungserheblichen Sachverhalte ergeben. Da über die in der Stellungnahme vom 21.09.2016 – 65 572 – geäußerten sachbezogenen Hinweise und hinaus, keine weiteren Hinweise und Anregungen zu stehenden Planmaßnahme gegeben. Hinsichtlich der von Ihnen in der Begründung zum ungsplan unter "Nr. 8. Hinweise, 1. Grundwasser" sie Aussagen zu möglichen Bodenbewegungen durch E Anstiegs von Grund- und auch Grubenwasser rege Punkt "1. Grundwasser" in "1. Bodenbewegungen" i	mit Schreignahme ab- 1.09.2016 – übersandten eiteren enther werden 5.52.1-2016- Anregungen der in Rede o.a. Bebau- ubsumierten inflüsse des ich an, den	Die Überschrift und der Hinweis selbst in gründung zum Bebauungsplan Nr. VIII/4 bestraße Süd", Erkelenz-Mitte wird bezü "Bodenbewegungen" erweitert, so dass bekte in der Überschrift bereits ersichtlich explizit im Hinweis erwähnt werden.	"Gewer- iglich der eide As-	Der Anregung der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt.

lfd Nr.	Stallingnahma	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nen, da es sich ja bei den dort dargestellten Sachver um mögliche Bodenbewegungen handelt. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügun		
3	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, End 133, 53115 Bonn Mail vom 07. Juni 2017	lenicher Str.	
	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planur Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren sind keine Konflikte zwischen der Planung und den Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen ten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgefü Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15 NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hir Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegtretende archäologische Funde und Befunde sind de als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für malpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zeh 52385 Nideggen, Tel.: 02452/9039-0, Fax: 02452/90	Unterlagen öffentlichen. Zu beach-Bestand an Ihrt wurden. ch. , 16 DSchG Entdeckung weis in die gungen auf-r Gemeinde Bodendenk-nthofstr. 45,	der Hin- nren mit m Rhein- § 15 und die Vor- Die Belange des Bodendenk- malschutzes werden im Bau- leitplanverfahren berücksich- tigt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
r	verzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundste nächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LV Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten i ten.	R-Amtes für	

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte





ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/410/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 21.08.2017

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen

Bebauungsplan Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beratungsfolge:

Datum Gremium

26.09.2017 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie-

be

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 01.03.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 18 vom 09.09.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 20.09.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.08.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 19.08.2015 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 03.11.2016 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

"Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte, zu."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 13.12.2016, des Hauptausschusses vom 15.12.2016 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.12.2016 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 vom 05.05.2017 in der Zeit vom 15.05.2017 bis 16.06.2017 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Boden-

nutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- "1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
 - Die Anlage zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte, Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
 - Der Bebauungsplan Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist mit bestehenden Verkehrsanlagen gesichert.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
	Stellungnahmen	der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteilig	ung		
1	Öffentlichkeit	gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
ı	Offertuichkeit				
2	Öffentlichkeit				
	Stellungn	ahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage			
	-	gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit				
	Rotoiligung de	 r Robördon und sonstigen Träger öffentlicher Relan			
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB				
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Postfach 10 13	300000000000000000000000000000000000000			
	52, 47713 Krefeld				
	Schreiben vom 02.09.2016				
	Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Be-	Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen-	Die Stellungnahme des Landesbetrieb		
	trieb und die Unterhaltung der südlich an das	bau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, wird zur	Straßenbau NRW, Autobahnniederlas-		

vird zur Kenntnis ge-
vird zur Kenntnis ge-
Belange des Trägers gt

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	planung des Bebauungsplan Nr. VIII/2 "Schneller-Südost" dar, der am 08. Juli 1978 in Kraft trat. Der Bebauungsplan VIII/5 dient einer Neudefinition der städtebaulichen Ziele gemäß den heutigen städtebaulichen und planungsrechtlichen Anforderungen".		
	Sollten sich zukünftig im Plangebiet Betriebe ansiedeln, die zu einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen, ist zu gewährleisten, dass es an den umliegenden Knotenpunkten nicht zu Verschlechterungen in den Verkehrsqualitäten oder zu Leistungsfähigkeitsdefiziten kommt. Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt Erkelenz zu fordern.		
	Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bezüglich der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.		
	Der Eingriff in Natur und Landschaft und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	gering. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird nicht durchgeführt.		
	Die im Inhaltsverzeichnis der Begründung Teil 2: Umweltbericht angegebenen Seitenzahlen sind nicht stimmig.		
2	Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg Schreiben vom 08.09.2016		
	Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde – hat keine Einwendungen erhoben. Gesundheitsamt Gegen den Bebauungsplan Nr. VIII/5 werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn bei der Ansiedlung künftiger Gewerbebetriebe die Abstände der Abstandsliste eingehalten werden, so dass gesundheitlich relevante Immissionen bei den Anwohnern ausgeschlossen werden können.	Die Bedenken der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Eine Konkretisierung der allgemein gefassten Stellungnahme sollte bis zum Abschluss der Offenlage erfolgen. Der Stadt Erkelenz liegen bislang keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen und Altlastenflächen vor.	Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Eine Konkretisierung der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde /Altlasten wird zur Offenlage erwartet.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Amt für Umwelt und Verkehrsplanung		
	Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten		
	Gegen den o.g. Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Erkundungen über Altstandorte (historische Recherche, Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigung und Zeitzeugenbefragung bei ehemaligen Industrie- und Gewerbebetrieben) innerhalb der bisher gesetzten Frist nicht möglich ist. Die hierzu notwendigen Aktenvorgänge wurden bereits bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erkelenz angefordert. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 21.09.2016		
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba A", über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Erka 3" und "Matzerath 2". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Sophia-Jacoba A" ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Erka 3" und "Matzerath 2" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Ferner befindet sich der Vorhabensbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten und werden um die möglichen Auswirkungen des Steinkohlebergbaus erweitert. Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten worden.	Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit das vorliegende der vorliegende Vorhabensbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH,		
	Myhler Str. 83 in 41826 Hückelhoven einzuholen. Des Weiteren ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.20112 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.		
	Daher sollte folgendes berücksichtigt werden:		
	Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.		
	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.		
	Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zu- künftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelas		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die Vivawest GmbH als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.		
4	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz- Mülheimer Str. 22-24, 50679 Köln Schreiben vom 23.08.2016		
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken, sofern der folgende Hinweis berücksichtigt wird: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf	Die Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach liegt vom Plangebiet etwas mehr als 250 Meter entfernt. Zusätzlich liegt das Plangebiet in Nachbarschaft der BAB A46. Immissionsrechtliche Konflikte mit dem Gewerbegebiet sind nicht bekannt und nicht zu erwarten. Der Planbereich ist heute vollständig bebaut.	Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvors	chlag der Verwaltung	Besch	lussvorschlag
	Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da es sich bei der Bahnstrecke um eine planfestgestellte Anlage handelt. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.				
	Stellungnahmen der Behörd		n Träger öffentlicher Belange währe lage Abs. 2 BauGB	end der	Offen-
1	Landrat des Kreises Heinsberg Amt für Umwelt und Verkehrsplanung 52523 Heinsberg Schreiben vom 29. Juni 2917	J C			
	Die untere Bodenschutzbehörde nimmt zu dem owie folgt Stellung: Innerhalb des Plangebietes liegen mir Information triebe (Altstandorte) vor. Bei Altbetrieben hande stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe, die Branchenzugehörigkeit altlastenverdächtig sein können Die Daten über Altbetriebe entstammen den Aus ahu AG Aachen, welche im Auftrag des Kreises Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbriebetriebe) durchgeführt hat. Die Erfassung erfol wertung von Adressbüchern, Daten der Gewerbund historischen Akten aus verschiedenen Archibungsklasse I umfasst Branchen, bei denen aufg	nen über Altbe- elt es sich um aufgrund ihrer innen. wertungen der Heinsberg eine ne- und Indust- gte durch Aus- emelde-stellen ven. Die Erhe-	Die Stellungnahme der Kreisverwaltu Heinsberg – untere Bodenschutzbeh wurde geprüft, der weitere Umgang ninformationen mit der Bodenschutzbe abgestimmt. Ein konkreter Verdacht auf Altlasten nicht vor, ein Handlungsbedarf bezügdes Bauleitplanverfahrens besteht nich Dennoch soll ein Hinweis in die Begrides Bebauungsplanes aufgenommer den, dass auf einigen Grundstücken, grundsätzliche Nachforschungen seit der ULB angestrebt werden sollen. Die Liste der Grundstücke, auf dener	örde – nit den ehörde liegt glich cht. ündung n wer-	Den Anregungen der Kreisverwal- tung Heinsberg - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird entsprochen.

fahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe nach allgemeinen Erfahrungen regelmäßig Kontaminationen zu erwarten sind (z. B. Tankstellen).

In die Erhebungsklasse II sind Branchen eingestuft, bei denen nur in einzelnen Fällen unter bestimmten Betriebsbedingungen Kontaminationen zu erwarten sind.

Die von der ahu ermittelten Daten können nicht ungeprüft in das Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg übernommen werden, da bei jedem Betrieb zunächst überprüft werden muss, ob es sich an der genannten Adresse überhaupt befunden hat (Verifizierung des Standortes). So sind z. B. oftmals die Wohnadressen der Geschäftsführer der Firmen aufgeführt und nicht die Adresse des Firmenstandortes.

Des Weiteren müssen für die Übernahme in das Kataster tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Boden- und Grundwasserverunreinigungen vorliegen, insbesondere für die Flächen der Erhebungsklasse 2. Tatsächliche Anhaltspunkte liegen vor, wenn z. B. über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen auf dem Grundstück umgegangen wurde oder bereits Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen bekannt sind.

Die vorhandene Datenbank über Altstandorte ist also bislang erst ein "Verzeichnis" über altlastverdächtige Altbetriebe. Das "Verzeichnis" muss noch in ein Kataster überführt werden bzw. aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse muss noch eine Überführung der Grundstücke in das Kataster erfolgen.

Gemäß § 10 Abs. 4 LBoSchG hat die zuständige Behörde denjenigen, in deren Eigentum ein Grundstück steht, die Aufnahme des Grundstücks in ein Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten (§ 8) oder ein entsprechendes Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen sowie eine wesentliche Veränderung der gespeicherten Daten mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können die Berichtigung oder Löschung der über ein Grundstück vorhandenen Daten verlangen, wenn diese unrichtig sind.

triebe existiert haben, die grundsätzlich geeignet sind, Bodenverunreinigungen zu hinterlassen, wird an die Bauaufsichtsbehörde
weitergeleitet, damit im Falle von Baugesuchen, Nutzungsänderungen etc. eine Information an die ULB gegeben und Klärung
der alten Sachverhalte angeregt werden
kann

Um einen Altbetrieb rechtssicher ins Altlasten-Verdachtsflächenkataster zu überführen, sind in der Regel eine historische Recherche, eine Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigungen und Zeitzeugenbefragungen vor der Aufnahme ins Kataster durchzuführen.

Aufgrund der bis dato gemachten Erfahrungen muss ich feststellen, dass sich dies sehr zeit- und arbeitsintensiv darstellt. Zurzeit können die Recherchen nur noch für aktuelle Bau- und Abbruchanträge durchgeführt werden. Eine Bearbeitung innerhalb von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen mit oft mehr als 20 Altstandorten innerhalb des Plangebietes kann nicht innerhalb der gesetzten Frist von 4 Wochen durchgeführt werden.

Ich teile Ihnen daher zukünftig im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die im Plangebiet liegenden Altbetriebe nachrichtlich mit. Diese Flächen sind noch nicht im Altlasten-Verdachtsflächen- und Altlastenkataster geführt, da den Eigentümern noch keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern. Im Rahmen von Umbau-, Abbruch-, und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen bitte ich, mich zu beteiligen. Es werden dann die notwendigen Recherchen durch mich durchgeführt bzw. die Eigentümer müssen nachweisen, dass keine Boden- und oder Grundwasserverunreinigungen durch den Altbetrieb hervorgerufen wurden.

Von mir ins Altlasten-Verdachtsflächen Kataster übernommene Altstandorte und Altablagerungen innerhalb des Plangebietes werden gesondert aufgeführt.

Der Umgang mit diesen Flächen ist im Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – VA 3 - 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 vom 14.03.2005 "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass "beschrieben, so sind z. B. altlastverdächtige Flächen und Altlasten deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen

Im Bebauungsplan VIII/5 liegen mir zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachts-flächen oder Altlasten vor. Unabhängig davon, weise ich auf folgende Altbetriebe hin:

Grundstück Gewerbestraße Süd 35, Gemarkung Erkelenz, Flur 26, Flurstück 500

Auf diesem Flurstück sind zwei Altbetriebe registriert. Es handelt sich dabei um einen Großhandel mit Kraftwagen sowie eine Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche), betrieben durch die "Autosalon am Park GmbH" (ID 5205) und Großhandel von Kraftwagen betrieben durch die "Mertens Exclusiv GmbH" (ID 5306). Beide Betriebe sind in den Jahren von 2006 bis 2008 auf dem vorgenannten Grundstück registriert.

Grundstück Gewerbestraße Süd 42, Gemarkung Erkelenz, Flur 40. Flurstück 35

Auf diesem Flurstück sind zwei Altbetriebe mit den Bezeichnungen ID 2006 – Reparatur und Instandhaltung von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche) – und ID 5297 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche) – registriert. Betreiber war von 1984 bis 1987 die Firma "Auto-Pinger" und von 1987 bis 2010 die Firma "Pinger".

Grundstück Gewerbestraße Süd 43, Gemarkung Erkelenz, Flur 26, Flurstück 457

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung ID 5432 – Herstellung und dem Vertrieb von Druckkörpern – registriert. Betreiber der Firma war von 2006 bis zum 2008 die "LS-Mechanik GmbH und Co. KG".

Grundstück Gewerbestraße Süd 44, Gemarkung Erkelenz,

Flur 40. Flurstück 77

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung ID 3948 – Großhandel mit Kraftwagen – registriert. Betreiber war von 1992 bis 1996 die Firma "Dammer".

Grundstück Gewerbestr. Süd 45, Gemarkung Erkelenz, Flur 26. Flurstück 451

Auf diesem Flurstück sind zwei Altbetriebe mit den Bezeichnungen: ID 3712 – Herstellung von Kunststoffwaren – und ID 5728 – Herstellung und Vertrieb von Dichtungselementen – registriert. Betreiber war im Jahr 1998 die "Koenen Kunststofftechnik GmbH & Co. KG" und bis 2009 die "Jonas + Jonas Unternehmensberatung GmbH & Co. KG".

Grundstück Gewerbestraße Süd 46, Gemarkung Erkelenz, Flur 40, Flurstück 69

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung ID 5390 – Maschinenbau - registriert. Betreiber war von 1992 bis 2010 die "F. J. Derichs Maschinenbau e. K.".

Grundstück Gewerbestraße Süd 54, Gemarkung Erkelenz, Flur 40, Flurstück 104

Auf diesem Flurstück sind zwei Altbetriebe mit den Bezeichnungen ID 555 – Schlosserei und Schweißerei – und ID 3757 - Personenbeförderungsgeschäft mit Omnibus-Gelegenheitsverkehr – registriert. Betreiber der Schlosserei war ab 1992 die Firma "Lautermann". Betreiber des Omnibusbetriebs war von 1998 bis 2001 die Firma "Drive & Drive G. Stuck".

Grundstück Gewerbestraße Süd 56, Gemarkung Erkelenz, Flur 40, Flurstück 120

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung IF 4022 – Maschinenbau - registriert. Betreiber war von 1998 bis 2001 eine Firma "FTG Frästechnik GmbH".

Grundstück Gewerbestraße Süd 56 a, Gemarkung Erkelenz, Flur 40, Flurstück 117

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung ID 3637 – Hoch- und Tiefbauunternehmen, ohne ausgeprägten Schwerpunkt - registriert. Betreiber des Unternehmens war seit 1998 die "W.M:K Intact Bauunternehmung GmbH".

Grundstück Gewerbestraße Süd 58 a, Gemarkung Erkelenz, Flur 40, Flurstück 116

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung ID 5231 – Hoch- und Tiefbau-unternehmen, ohne ausgeprägten Schwer-punkt - registriert. Betreiber des Unter-nehmens war von 1996 bis 2009 die "Gumhold Bauunternehmung GmbH".

Grundstück Gewerbestraße Süd 59, Gemarkung Erkelenz, Flur 40, Flurstück 84

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung ID 537 – Bekleidung (ohne Lederbekleidung) – registriert. Betreiber der Firma war seit 1992 "H. Randerath".

Grundstück Gewerbestraße Süd 60, Gemarkung Erkelenz, Flur 40, Flurstück 107

Auf diesem Flurstück sind vier Altbetriebe mit den Bezeichnungen ID 3398 – Instandhaltung und der Reparatur von Kraftwagen-, ID 3947 Großhandel mit chemisch-technischen Erzeugnissen-; ID 3730 – Schlosserei und Schweißerei – und ID 5112 –

Lackierung und Instandhaltung von Kraftwagen – registriert. Die Kfz-Werkstätten wurden von 1980 – 1987 durch die Firma B. Ohlenforst KG und von 2006 bis 2011 durch die Carosserie Ohlenforst GmbH betrieben. Von 1993 bis 1998 war die Gans Chemie GmbH auf dem Grundstück ansässig, anschließend betrieb der Firma H. Lautermann seit 1998 die Schlosserei.

Grundstück Gewerbestr. Süd 61, Gemarkung Erkelenz, Flur 40, Flurstück 93

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung ID 3706 – Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen – registriert. Betreiber war ab 1998 die "Schaaf GmbH"

Grundstück Gewerbestraße Süd 62, Gemarkung Erkelenz, Flur 40, Flurstück 108

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung ID 3552 registriert. Betreiber der Firma war ab 1998 die "Autohaus Froesch GmbH"

Grundstück Gewerbestraße Süd, 66, Gemarkung Erkelenz, Flur 40, Flurstück 99

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung ID 3999 – Herstellung von Kunststoffwaren – registriert. Betreiber war von 1997 bis 2004 die Firma "Rennen".

Grundstück Gewerbestraße Süd 67, Gemarkung Erkelenz, Flur 40, Flurstück 75

Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung ID 4118 – Schlosser und Schweißerei – registriert. Betreiber war von 1992 bis 2001 die Firma "Ormanns".

Im Rahmen von Umbau-, Abbruch-, und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen bitte ich mich,

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung

und l	<u> Betriebe am 26.09.2017, des Hauptausschusses am 28.09.2017 und des F</u>	Rates am 04.10.2017	
	wie bereits oben erwähnt, zu beteiligen.		
2	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach Schreiben vom 21.06.2017		
	Der o.g. Bebauungsplan betrifft die in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau stehende Bundesstraße Nr. 57 im Abschnitt 32. Für die Belange der Bundesautobahn A 46 ist die Autobahnniederlassung in Krefeld zu beteiligen. Sofern künftig, auf Grund der Ansiedelung neuer Betriebe, eine erhebliche Erhöhung der Verkehrsbelastung entsteht, welche zur Verschlechterung der Verkehrsqualität auf der Bundesstraße führt, bzw. die Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte beeinträchtigt, behält sich der Landesbetrieb Straßenbau vor, entsprechende Ausbaumaßnahmen von der Stadt Erkelenz zu fordern. Der Landesbetrieb Straßenbau übernimmt keinerlei Kosten für Lärmschutzmaßnahmen.	Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Bestandes an Gewerbebetrieben, der Grundstücksstruktur sowie der getroffenen Regelungen im Bebauungsplan zum Gewerbegebiet ist mit einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens über die allgemeine Verkehrszunahme hinaus durch das Plangebiet nicht zu rechnen. Eine weiterreichende Betroffenheit der Belange gegenüber der Vorläuferplanung ist nicht erkennbar. Im Planbereich sind keine notwendigen Sichtdreiecke der Bundesstraße 57 betroffen. Sie werden somit nicht in den Plan eingezeichnet. Die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt.	do doe Tradore eind horiickeich.
3	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 21.06.2017		
	In vorbezeichneter Angelegenheit hat die Abteilung 6 Bergbau und	Die Überschrift und der Hinweis selbst in	Der Anregung der Bezierksregie-

	<u>ind Betriebe am 26.09.2017, des Hauptausschusses am 28.09.2017 und des l</u>	rates ann 04.10.2017	
		der Begründung zum Bebauungsplan Nr.	rung Arnsberg wird gefolgt.
		VIII/5 "Gewerbestraße Süd-Tenholter Stra-	
		ße", Erkelenz-Mitte wird bezüglich der	
	65.52.1-2016-572 – und 30.05.2017 – 61 26 02 – übersandten Un-	"Bodenbewegungen" erweitert, so dass	
	terlagen, haben sich aus hiesiger Sicht keine weiteren entschei-	beide Aspekte in der Überschrift bereits	
	dungserheblichen Sachverhalte ergeben. Daher werden über die in	ersichtlich sind und explizit im Hinweis er-	
	der Stellungnahme vom 21.09.2016 – 65.52.1-2016-573 – geäußer-	wähnt werden.	
	ten sachbezogenen Hinweise und Anregungen hinaus, keine weite-		
	ren Hinweise und Anregungen zu der in Rede stehenden Planmaß-		
	nahme gegeben.		
	Hinsichtlich der von Ihnen in der Begründung zum o.a. Bebauungs-		
	plan unter Nr. 8. Hinweise, 1. Grundwasser" subsumierten Aussa-		
	gen zu möglichen Bodenbewegungen durch Einflüsse des Anstiegs		
	von Grund- und auch Grubenwasser rege ich an, den Punkt "1.		
	Grundwasser" in "1. Bodenbewegungen" umzubenennen, da es		
	sich ja bei den dort dargestellten Sachverhalten auch um mögliche		
	Bodenbewegungen handelt.		
	Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.		
4	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		
	Endenicher Str. 133, 53115 Bonn		
	Mail vom 20.06.2017		
	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rah-	In die Begründung zum Bebauungsplanes	
		Nr. VIII/5 "Gewerbestraße Süd-Tenholter	
	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen	Straße", Erkelenz-Mitte sowie in die Plan	
		urkunde wird ein entsprechender Hinweis,	
	teressen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist		
	dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Boden-	dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im	
	denkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher	Rheinland abgestimmt wurde, bezüglich der	
	ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.	§§ 15 und 16 DSchG NRW übernommen,	Die Belange des Bodendenkmal-
	3 00 7	so dass die Vorschriften betreffend den	schutzes werden im Bauleitplan-
			verfahren berücksichtigt.
	, , ,	bar sind.	
	nungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende		
	archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere		
	Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im		
	Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideg-		
	gen, Tel.: 02452/9039-0, Fax: 02452/9039-199 unverzüglich zu		
	melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert		

zu erh	am 26.09.2017, des Hauptausschusses alten. Die Weisung des LVR-Amtes für n Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten	Bodendenkmalpflege	Rates am 04.10.2017	
Amt fü 52523	Heinsberg r Bauen und Wohnen Heinsberg ben vom 28.06.2017			
Im Na nachford Hierm Angab wasse Bebau 1. F	chgang zu meinem o.g. Schreiben über bligend die Stellungnahme der Brandschaft nehmen wir Stellung zum o.g. Bebaumen über die Zufahrten, Hydrantenabstärbedarf sowie zur Gestaltung des 2. Reungsplan. Für den o. g. Bebauungsplan sind folge e (gemessen in der Straßenachse) erfort. a. offene Wohngebiete b. geschlossene Wohngebiete c. sonstige Gebiete Veiterhin ergibt sich der Löschwasserb ächsten Seite angeführten Tabelle:	nutzdienststelle: ungsplan und machen inde und den Lösch- ettungsweges für den nde Hydrantenabstän- orderlich: 120 m - 140 m 100 m - 120 m ca. 80 m.	Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen, Immission und Brandschutz gibt die allgemeinen Anforderungen über Zufahrten und Hydrantenabstände, den Löschwasserbedarf sowie die Anforderungen an den zweiten Rettungsweg wieder. Dabei wird auf die genauen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes nicht eingegangen. Das Plangebiet ist zudem vollständig bebaut und erschlossen. Die Anforderungen an die o.a. Aspekte wurden bereits bei der Umsetzung der Vorläuferplanung berücksichtig. Informationen über Missstände wurden im Laufe der aktuellen Bauleitplanung wurden	Die Stellungnahme des Gesund- heitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen, Immission und Brandschutz wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung

und B

Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Aus-

	unter Berücksichtig	Richtwerte für den L gung der baulichen N			ausbreitung	
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	ch § 17 der Bau- siedlung allgem. Wohngebiete (WA) Gewerbegebiete (GE)		Indu geb (0			
Zahl der Vollgeschosse	≤2	≤3	> 3	1	> 1	,
Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m	³/h	m ^a	₹/h	m
klein	24	4	18	9	6	9
mittel	48	g	96	9	6	19
groß	96	g	96	19	92	19
Einsat rigkeit 4. Lieger öffentl	z von Feu en möglich n Gebäude	ganz oder i ehrsfläche e	d Rettungs n Teilen w entfernt, ist	geräten o eiter als s eine Zuf	ohne So 50 m vo ahrt für	chwie on de Fahi

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße". Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung

und Betriebe am 26.09.2017, des Hauptausschusses am 28.09.2017 und des Rates am 04.10.2017 führung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0.90 m x 1.20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr iederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als "Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen" betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die

Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demo-

graphischen Wandels auf Folgendes hin:

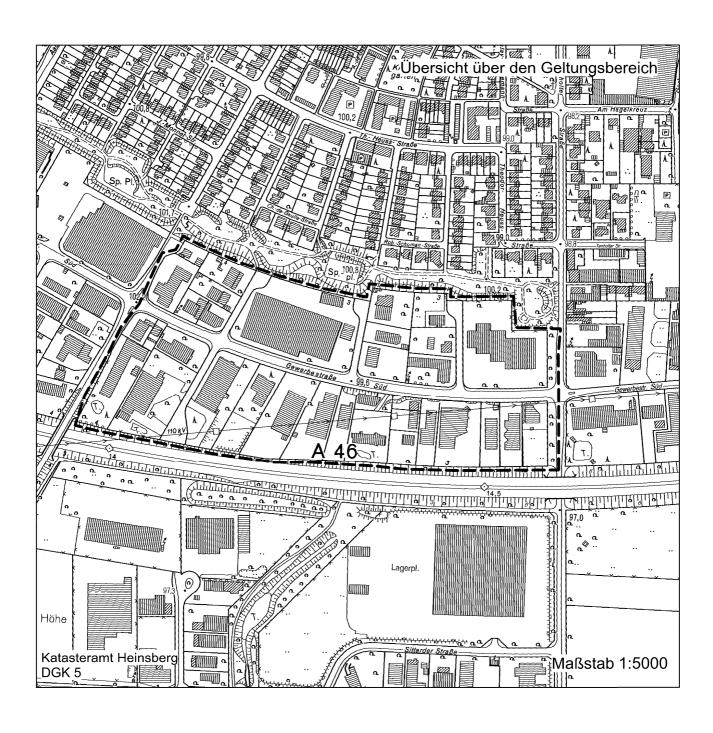
ungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 26.09.2017, des Hauptausschusses am 28.09.2017 und des Rates am 04.10.2017

Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.

Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebau-

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd / Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte





ERKELENZTradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/411/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 21.08.2017

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum Gremium

26.09.2017 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie-

be

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, gefasst und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.03.2017 bekannt

gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 21.03.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 20.03.2017 beteiligt. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, wurde in der Sitzung am 04.04.2017 vorgestellt. Hinsichtlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

"Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (gewerbliche Bauflächen westlich B57), zu."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 21.06.2017, des Hauptausschusses vom 29.06.2017 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 05.07.2017 wurde der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 07.07.2017 in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz soll in dieser Sitzung beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Boden-

nutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. ...1. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage zur Beschlussvorlage der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57). Erkelenz-Mitte. - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
 - 2. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, wird hiermit beschlossen.
 - 3. Die 19.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen."

Finanzielle Auswirkungen:

Über die Erschließung des Plangebietes soll nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG geschlossen werden.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 26.09.2017, des Hauptausschusses am 28.09.2017 und des Rates am 04.10.2017

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag					
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB							
1	Öffentlichkeit Schreiben vom							
2	Öffentlichkeit Schreiben vom							
	Stollungs	ahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage						
	Stendingh	gemäß § 3 Abs. 2 BauGB						
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 04.08.2017							
	 Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes lehnen wir ab. Dies begründen wir wie folgt: Existenzgefährdung unseres Betriebes – ca. 40 % der Flächen im Planbereich werden durch unseren Betrieb bewirtschaftet. Die zukünftige Weiterentwicklung unseres Betriebes wird dadurch stark eingeschränkt, wenn nicht unmöglich gemacht. Der heutige und insbesondere der geplante Tierbestand kann aufgrund fehlender Futterflächen nicht aufrechterhalten werden. Aufbau eines Konfliktpotentials zwischen 	Die Bedenken hinsichtlich der Existenzgefährdung des Betriebes durch die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen werden nicht geteilt. Im Flächennutzungsplan werden die Grundzüge der Planung, basierend auf der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dargestellt. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche erfolgt demnach zukunftsorientiert. Aus der Änderung des Flächennutzungsplans resultiert keine konkrete Nutzungseinschränkung für die bestehenden (in diesem Fall landwirtschaftlichen) Nutzungen. Zzt. wird lediglich eine nördliche Teilfläche des Änderungsbereichs – die sich nicht im Eigentum des Eingebers befindet – als Gewerbegebiet	Die angeführten Bedenken werden nicht geteilt.					

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 26.09.2017, des Hauptausschusses am 28.09.2017 und des Rates am 04.10.2017

fd. Vr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	 Landwirtschaft und Gewerbe. Geruchsemissionen aus der Hofstelle gelangen It. Gutachten bis ins Plangebiet mit lebensmittelproduzierenden Firmen. Geruchsemissionen aus der organischen Düngung der benachbarten Flächen gelangen ins Plangebiet, ca. 38 ha des Betriebes liegen im oder in der Nähe des Plangebietes und werden oftmals als Ackergras genutzt und mehrmals jährlich organisch gedüngt, diese Geruchsbelästigung ist im Geruchsgutachten nicht berücksichtigt. 	in einem Bebauungsplan festgesetzt. Eine mögliche weitere Entwicklung innerhalb des Änderungsbereichs erfolgt ausschließlich in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von Grundflächen für die Gewerbenutzung. Die Flächen im Grundbesitz des Eingebers sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans insofern nicht unmittelbar betroffen. Die Bedenken hinsichtlich des Aufbaus eines Konfliktpotenzials zwischen Landwirtschaft und Gewerbe werden nicht geteilt. Die Hofstelle selbst sowie die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplan-Änderungsbereichs. Aufgrund der Lage des geplanten Gewerbestandortes unmittelbar angrenzend an	
	 Vermehrte Fliegenplage durch Beweidung der Flächen im und in der Nähe des Plan- gebietes. Entwicklung des Betriebes: 	den Außenbereich sind Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Betriebe in gewissem Rahmen hinzunehmen. Hier ist in die Abwägung einzustellen, dass mit der Planung gewerblicher Bauflächen keine	
	Wir sind ein Familienbetrieb, welcher einen land- wirtschaftlichen Milchvieh- und Ackerbaubetrieb westlich der B 57 in Erkelenz bewirtschaftet. Im Jahre 2000 ist ein Teil des Betriebes an den jetzt	Ansiedlung besonders schutzbedürftiger Nutzungen (wie bspw. Wohnhäuser) vorgesehen ist. Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelästigungen werden nicht geteilt. Das in der Stellungnahme angeführte Geruchsgut-	
	bestehenden Standort ausgesiedelt worden. Bei den damaligen Planungen zur Teilaussiedlung standen betriebsintern zwei Standorte zur Aus- wahl. Wir entschieden uns für den jetzigen	achten weist für eine geringe Teilfläche im südlichen Änderungsbereich eine Geruchsbelastung gem. Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) von 0,05 und mehr	

aus, d.h. in einem Teilbereich werden an etwa 5 %

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Standort, da er weiter von der Wohnbebauung	der Jahresstunden Gerüche aus der Tierhaltung	

entfernt ist. Wir waren uns sicher, so die Beeinträchtigungen, die durch einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung entstehen, für die Dorfgemeinschaft so gering wie möglich zu halten. Da sich zum damaligen Zeitpunkt der Betrieb mit ca. 50 Kühen mitten im Ort befand, und die Tiere in den Sommermonaten täglich über die Straßen zu den Weiden getrieben wurden, war es nicht nur für uns. sondern sicherlich auch für die Anwohner eine sehr große Erleichterung. Neben der großen Herausforderung, die eine solche Aussiedlung mit sich bringt, überwog jedoch die Freude über die Gewissheit einen zukunftsfähigen Standort gefunden zu haben. Wir wollen noch einmal betonen, dass die Stadt Erkelenz eine Aussiedlung an diesen Standort begrüßt hat.

2008 erfolgte der Bau einer Gerätehalle am neuen Standort, diese wurde aufgrund steigender Tierzahlen nach Antrag und Genehmigung zum Stallgebäude umgewidmet.

Im Juni 2015 wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Milchvieh-/Jungviehstalles mit entsprechenden Siloflächen, Mistplatte und zwei Güllehochbehältern gestellt, um den Betrieb für die Zuder Jahresstunden Gerüche aus der Tierhaltung wahrnehmbar. Gemäß der GIRL sind für Gewerbe-/Industriegebiete Geruchsimmissionen als erhebliche Belästigungen zu werten, wenn die Gesamtbelastung den Immissionswert von 0,15 überschreitet. Dieser Immissionswert wird hinsichtlich der Geruchsbelastungen aus der Tierhaltung gem. den Berechnungen des angeführten Gutachtens sicher eingehalten.

Die Beurteilung von Güllegerüchen unterliegt im Regelfall nicht den Bewertungen der GIRL. Gerüche aus Anlagen der Tierhaltung treten dauerhaft auf, demgegenüber sind Gerüche durch die Gülleaufbringung zeitlich begrenzte Einzelereignisse. Die Gülleaufbringung erfolgt nur wenige Male im Jahr. Im Winter gelten Sperrfristen für die Gülleaufbringung, in denen keine Güllegerüche entstehen. Mit der Gülleaufbringung sind unvermeidbar Geruchsbelastungen verbunden, die allerdings im ländlichen Außenbereich ortsüblich und daher hinzunehmen sind. Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gülleaufbringung bei regnerischer und kühlerer Witterung) können Geruchsbelastungen vermindert werden. Durch die aktuelle Dünge-Verordnung (Mai 2017) werden ab 2020 bzw. 2025 verbesserte Aufbringungstechniken festgelegt, die zukünftig Geruchsbelastungen durch Gülle reduzieren werden.

fd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	kunft wettbewerbsfähig zu machen. Der Neubau	Mit dem Auftreten von Fliegen im Zusammenhang	
	ist so konzipiert, dass gesetzliche Vorgaben zur	mit Viehwirtschaft muss – besonders angrenzend an	
	Tierhaltung hinsichtlich Tierschutz etc. mehr als	den Außenbereich – gerechnet werden. Dieses Um-	
	erfüllt werden.	stands ist sich die Stadt Erkelenz bewusst. Ein	
	Noohdom dar Bouantrag hai dar Stadt Erkolanz	Handlungserfordernis für die Bauleitplanung wird	
	Nachdem der Bauantrag bei der Stadt Erkelenz eingegangen war, meldeten sich Vertreter vom	aktuell nicht gesehen. Somit ist in der Gesamtschau und unter Beachtung der gegenseitigen Rücksicht-	
	Bauamt und Planungsamt der Stadt an, um sich	nahme die Ausweisung einer gewerblichen Bauflä-	
	die Gegebenheiten vor Ort anzuschauen. Als die	che am vorgesehenen Standort städtebaulich ver-	
	Vertreter des Bau- und Planungsamtes vor Ort	tretbar. Dabei werden auch die Belange der Entwick-	
	waren, konnten sie keine Bedenken zu unserem	lungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Nutzungen be-	
	Vorhaben erkennen. Sie standen dem Projekt	rücksichtigt. Insgesamt ist die Änderung des Flä-	
	sogar positiv gegenüber, was uns sehr erfreute.	chennutzungsplans mit dem Heranrücken einer ge-	
	Der Vertreter des Planungsamtes merkte sinn-	werblichen Baufläche mit einer vergleichsweise nied-	
	gemäß an: "Wenn man so ein Projekt hier nicht	rigeren Schutzbedürftigkeit an bestehende landwirt-	
	realisieren kann, wo dann? Hier ist ja nichts." Und	schaftliche Nutzungen verträglich. Die Planung führt	
	zeigte dabei in nördliche Richtung.	nicht zu unzumutbaren Einschränkungen des beste-	
		henden landwirtschaftlichen Betriebs.	
	Bisheriger Ablauf der Verhandlungen mit RWE		
	Power, Stadt Erkelenz und Betrieb XXX	Die weiteren Hinweise des Einwenders zu den di-	
	Les Occasion 2045 escalelate aich für eine eine eine	versen Gesprächen mit Verfahrensbeteiligten wer-	
	Im Sommer 2015 meldete sich für uns unerwartet	den zur Kenntnis genommen.	
	ein Vertreter von RWE-Power, um mit uns ein Gespräch über eine Veräußerung unserer Flä-		
	chen zu führen, welche sich in der Nähe unseres		
	Aussiedlerhofes in nördlicher Richtung befinden.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bei diesem Telefonat mit dem RWE-Power-		
	Vertreter hatten wir eine klare ablehnende Hal-		
	tung zu einer Veräußerung, jedoch kam es im		
	November 2015 zu einem persönlichen Termin		
	mit zwei Vertretern von RWE-Power und einem		
	Vertreter der Stadt. Bei diesem Gespräch legte		
	RWE-Power einen Plan vor, der erkennen ließ,		
	dass der Gewerbe- und Industriepark Commer-		
	den westlich der B 57 in einem beträchtlichen		
	Ausmaß erweitert werden soll. Allein ca. 40 % der		
	dort aufgeführten Flächen befinden sich in unse-		
	rer Bewirtschaftung. Wir erklärten, dass wir im		
	Jahre 2000 diesen Betriebsstandort wählten, um		
	für die Zukunft allen möglichen Konflikten aus		
	dem Wege zu gehen und der Betrieb nachhaltig		
	wachsen kann. Dann legten wir Pläne der einge-		
	reichten Baugenehmigung vor und erklärten un-		
	ser Vorhaben. Die Reaktion der RWE-Power Ver-		
	treter darauf war sehr verwundert, da sie darüber		
	keine Kenntnis hatten und einer der Vertreter		
	merkte an, dass es eine enorme Dimension sei		
	und es für sie eine komplett neue Ausgangssitua-		
	tion darstelle. Somit wäre für sie die ganze Situa-		
	tion neu zu bewerten und sie haben vollstes Ver-		
	ständnis für unsere begründete Ablehnung. Dies		
	änderte sich auch nicht, als der Vertreter der		
	Stadt einen Erdwall oder eine Sichtschutzwand		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	entlang unserer Betriebsstätte vorschlug. Wir		
	räumten ein, dass wir, um der Stadt nicht im We-		
	ge zu stehen, generell immer gesprächsbereit		
	seien, aber in diesem speziellen Fall die Nähe		
	des geplanten Gebietes zu unserer Betriebsstätte		
	uns doch als sehr problematisch erscheine. Es ist		
	zu bedenken, dass die Emissionen unseres Be-		
	triebes nach der Erweiterung bedingt durch die		
	Windrichtung genau in das geplante Gewerbege-		
	biet ziehen und Insekten (besonders Fliegen) sich		
	nicht durch einen Erdwall aufhalten lassen. Das		
	dazugehörende Geruchsgutachten, welches er-		
	kennen lässt, dass sich das neu geplante Gewer-		
	begebiet in einer "Geruchswolke" befindet, wurde		
	vorgelegt. Auch wenn es laut Gutachten nur eine		
	geringe Geruchsbelästigung sein wird, ist sie		
	dennoch vorhanden. Somit endete das freundlich		
	geführte Gespräch unserer Meinung nach damit,		
	dass alle Beteiligten sich bewusst waren, dass		
	diese Situation sehr problematisch ist und wir		
	unsere Flächen auf Grund dessen nicht veräu-		
	ßern können.		
	Antong Januar 2016 moldate sigh neah-male sig		
	Anfang Januar 2016 meldete sich nochmals ein Vertreter von RWE Power und teilte uns telefo-		
	nisch mit, dass er die Emissionswerte unserer		
	geplanten Erweiterung der Betriebsstätte hat prü-		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	fen lassen, und die Entstehung des geplanten Gewerbegebietes rein rechtlich möglich sei. Ich verwies darauf, dass wir weiterhin langfristig Probleme auf uns zukommen sehen, falls dieses große Gewerbegebiet dort entsteht, wofür er Ver- ständnis äußerte.		
	Im Mai 2016 wurde der Bauantrag genehmigt.		
	Im Januar 2017 erfolgte ein weiterer Anruf eines Vertreters von RWE Power mit der Bitte um einen Termin, da der Kampfmittelräumdienst die Flächen absuchen sollte. Bei der Besprechung am 09. Februar 2017 mit RWE Power und den Vertretern der Stadt Erkelenz wurde mitgeteilt, dass sich ein großes Unternehmen auf dem Plangebiet ansiedeln möchte. Der Name des Unternehmens und die Produktionsrichtung wurden in diesem Gespräch nicht bekanntgegeben. Hier wurden von uns schon Bedenken gegen die Ansiedlung eines lebensmittelproduzierenden Betriebes vorgetragen.		
	Von RWE Power wurde zu diesem Termin erst- mals die Umsiedlung unseres Betriebes vorge- schlagen. Unterlagen zu Ersatzstandorten sollten sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Dies geschah jedoch nicht.		
	Anfang März 2017 erfuhren wir aus der Presse,		
	dass sich die Firma Kamps in dem entstehenden		
	Gewerbegebiet ansiedeln wird. Aus dem Amts-		
	blatt der Stadt Erkelenz vom 10. März 2017 ging		
	hervor, dass am 21. März 2017 die frühzeitige		
	Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand. Diesen		
	Termin nahm ich wahr, um meine Bedenken zu		
	äußern. Im Rathaus traf ich auf den zuständigen		
	Vertreter des Planungsamtes und ließ mir die		
	Situation noch einmal erklären. Daraufhin äußerte		
	ich auch ihm gegenüber meine Bedenken dazu		
	und teilte mit, dass meine Eigentumsflächen in		
	dem Gebiet nicht zur Verfügung stehen. Unter		
	anderem auf Grund der Nähe zu unserem Be-		
	trieb. Als Antwort darauf bekam ich die Frage,		
	warum man sich diesen Standort des Betriebes		
	ausgesucht habe, dieser sei für so etwas nicht		
	geeignet. Ich erwiderte, dass nach Einreichung		
	des Bauantrages auch ein Vertreter des Pla-		
	nungsamtes in unserem Betrieb war und diesen		
	Standort als gut befunden hat. Der Vertreter im		
	Rathaus sagte, dass er so etwas nie sagen wür-		
	de. Ich stellte mir und auch ihm die Frage, ob		
	man nicht davon ausgehen muss, dass das Pla-		
	nungsamt mit einer Stimme spricht. Man könne		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	schließlich nicht jeden Mitarbeiter einzeln nach seiner persönlichen Meinung befragen.		
	Er sagte: "Herr XXX, falls sie auch in Zukunft ein wohlgesonnener Bürger der Stadt Erkelenz sein wollen, dann kann ich Ihnen nur dazu raten, diese Fläche zu verkaufen." (sinngemäße Wiedergabe)		
	Ich verließ diesen Termin recht niedergeschla- gen, mit einer solchen Reaktion hätte ich niemals gerechnet, da es in der Vergangenheit immer sachlich und auch fair zugegangen ist.		
	Nach einigen Tagen Bedenkzeit war für mich klar, dass ich das, was gerade aufeinander zurollt (Erweiterung XXX/Ansiedlung Kamps), als zukünftiger Nachbar der Fa. Kamps, der Firma Kamps gegenüber nicht verantworten kann und ein Ge-		
	spräch mit der Geschäftsführung suchen muss. Da man die Stadt nicht übergehen wollte, kontaktierte ich zuerst den Bürgermeister, Herrn Jansen. Bei einem Telefonat gab der Bürgermeister mir zu		
	verstehen, dass rein rechtlich alles in Ordnung sei. Nach Äußerung meiner Bedenken stellte ich fest, dass meines Erachtens nach vier Parteien betroffen sind. Dazu gehören die Stadt Erkelenz, RWE Power als Entwickler des Gewerbegebietes,		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Kamps und der Betrieb XXX. Ich bat um einen persönlichen Termin und wies ausdrücklich darauf hin, dass mindestens drei der Betroffenen (Stadt, RWE Power, XXX) zusammenkommen sollten. Die Entscheidung über die Anwesenheit der Fa. Kamps überließ ich ihm.		
	Am 5. April 2017 kamen 7 Vertreter der Stadt, zwei Vertreter von RWE Power und wir zu zweit als Betrieb XXX mit unserem Anwalt zusammen. Nach ausführlicher Darlegung meiner Bedenken schlussfolgerte ich, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb in dieser geplanten Größenordnung und ein lebensmittelproduzierendes Unternehmen wie Kamps auf so engem Raum nicht konfliktfrei wirtschaften können. Wir waren fast schon überrascht, vom ersten Beigeordneten der Stadt in dieser Deutlichkeit zu hören, dass diese Konstellation, wie sie hier nun mal entsteht, für die Zukunft großes Konfliktpotential bietet. Dies wurde mehrfach betont. Als Herr Jansen noch anmerkte:		
	"Herr XXX, selbst wenn sich die Fa. Kamps zurückzieht, ist ihrem Betrieb ja nicht geholfen. Dann kommt die nächste Firma" (sinngemäße Wiedergabe), hat man es schon bereit, dass die Fa. Kamps nicht mit an diesem Tisch sitzt. Am Ende dieses Gespräches legte RWE Power einen		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Plan mit eventuellen Umsiedlungsstandorten vor. Man merkte unserem Erachten nach, dass diese Möglichkeit zur Lösung der entstehenden Prob- leme der Stadt und RWE Power sehr recht sei.		
	Einigen Wochen später wurden die uns vorgelegten Umsiedlungsstandorte besichtigt.		
	Wir teilten RWE Power mit, dass ein Standort für die Umsiedlung vorstellbar wäre und baten um ein dazugehöriges Flächenkonzept für diesen Standort, das uns bis heute nicht vorgelegt wurde.		
	Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass unsererseits Verständnis dafür besteht, dass neue Gewerbegebiete ausgewiesen werden und dafür Flächen benötigt werden. Aus diesen Gründen stellten wir uns oftmals die Frage, ob das geplante Gewerbegebiet neben unserem landwirtschaftlichen Hof nicht doch recht problemlos funktionieren könnte. Wir schauten uns Biogasanlagen an, die oftmals in direkter Umgebung zu Gewerbegebieten errichtet wurden. Es stellt sich für uns heraus, dass die dort herrschende Geruchs- und Fliegenbelästigung sehr niedrig		
	und somit unproblematisch war. Zudem mussten		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	wir lange nach Betrieben suchen, deren Umfeld in Zukunft mit unserer Situation vergleichbar ist, um uns davon ein Bild zu machen. Dort wurde uns erklärt, dass besonders in den Sommermonaten die Geruchs- und Fliegenbelästigung oftmals sehr hoch bis unerträglich sei. Es wurde auch Kontakt zu einem Gutachter aufgenommen, der aktuell rechtlich keine Bedenken hatte, zu der Sachlage aber meinte, dass er nicht in unserer Haut stecken wolle.		
	Ein gravierender Faktor wurde noch nicht berücksichtigt. Dabei handelt es sich um die Tatsache, dass alleine ca. 38 ha im oder in direkter Umgebung zum entstehenden Gewerbegebiet (auch in Windrichtung) von uns bewirtschaftet werden. Da wir betriebsbedingt sehr viel Ackergras haben und dieses mehrfach im Jahr schneiden, (jedoch oftmals nur Teilschläge) damit unterschiedliche Reifezustände erzielt werden können (z.B. Heu, Silage-Wickelballen) wird eine unregelmäßige organische Düngung praktiziert, die sich über das Jahr verteilt. Dies erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Düngeverordnung. Da auf Ackergras die organischen Dünger üblicherweise nicht eingearbeitet werden, ist von einer extrem hohen Belästigung durch Geruch und auch Fliegenaufkom-		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	men auszugehen, welche sich über einen großen Teil des Jahres zieht. Wir weisen nochmals daraufhin, dass sich diese Flächen in unmittelbarer Nähe des entstehenden Gewerbegebietes befinden. Wir glauben, dass ein solcher Zustand gera-		
	de für ein lebensmittelproduzierendes Unternehmen als direkter Nachbar extrem unangenehm ist. Wir sind davon überzeugt, dass das Interesse an einen solchen Standort schnell vergeht, wenn man diese Gegebenheiten über einen längeren Zeitraum verfolgt. Wiederholen wollen wir auch		
	noch einmal, dass das gesamte Gewerbegebiet in einer "Geruchswolke" liegen wird, welche von unserer Betriebsstätte ausgeht und nicht von unseren Flächen (diese Belästigung wird unserer Meinung nach wesentlich höher sein). Für uns ist		
	es unverständlich, dass ein so großer namhafter lebensmittelproduzierender Konzern für den Neubau seiner Hauptproduktionsstätte inklusive der Verwaltung und einem Café einen Standort wählt, der schon bald in der "Geruchswolke" unseres zukünftigen Betriebes liegt.		
	Wir wurden kürzlich darauf hingewiesen, dass es schon im Jahre 2014 zu einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG gekommen ist. Diese ist		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	im Internet nachzulesen. In dieser Vereinbarung steht unter anderem:		
	Zur Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandortes Erkelenz übernimmt RWE Power die Entwicklung eines ca. 30 ha großen Gewerbe- und Industriegebietes inkl. Grunderwerb, Planung, Erschließung und Vermarktung. Hierbei wird eine nachhaltige Planung und Entwicklung unterstellt." Somit ist unserer Meinung nach von einer nachhaltigen Planung auszugehen. Wir wissen jedoch nicht, ob man in diesem Fall von Nachhaltigkeit sprechen kann.		
	Aus den Gesprächen mit der Stadt Erkelenz und RWE Power wurde ersichtlich, dass die Gefahr von Konflikten zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und der lebensmittelproduzierenden Firma sehr wohl erkannt wurde. Dies wird auch durch das Angebot vom 09. Februar 2017 von RWE Power zur Umsiedlung des Betriebes unterstrichen.		
	Wir haben uns immer offen und gesprächsbereit gegenüber der Stadt verhalten, und bei den ge-		

d. Ir.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			,
	führten Gesprächen mit den verschiedenen Beteiligten kompromissbereit gezeigt, aber man fühlt sich von RWE Power im Stich gelassen. Bei uns entsteht der Eindruck, dass alles auf die lange Bank geschoben wird, und spätestens nach dem Spatenstich der lebensmittelproduzierenden Firma für RWE Power alles erledigt ist. Die Konflikte die daraus hervorgehen werden wohl Jahrzehnte andauern. Wir erklären uns auch weiterhin bereit, von sämtlichen Flächen, die im geplanten Gewerbegebiet und der Umgebung liegen, sofort zurückzutreten sofern wir weiterhin eine Möglichkeit für einen zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betrieb sehen. Oberstes Ziel sollte doch für alle Beteiligten sein, dass ein nachhaltiges Gewerbegebiet geplant wird, bei dem im Vorfeld keine Probleme zu erwarten sind.		
	Lange Zeit waren wir uns nicht sicher, diesen Brief zu verfassen und auch abzuschicken. Um jedoch zu vermeiden, dass man sich zukünftig selber Vorwürfe macht, nicht alles versucht zu haben eventuell auftretende Probleme im Vorfeld zu lösen und auch die Bevölkerung von unseren Bedenken zu informieren, haben wir uns doch dazu entschlossen.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Sollte sich jemand anhand dieses Schreibens von uns persönlich angegriffen oder missverstanden fühlen, so bitten wir ausdrücklich um Entschuldigung. Wir hoffen in dieser Sache auf eine Lösung, die alle zufriedenstellt.		
0			
2			
		· Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan . 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauG	
1	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 101027, 41010 Mönchengladbach Schreiben vom 19.04.2017		
	Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz betrifft, die Bundesstraße Nr. 57 in den Abschnitten 31,1 und 31,2 sowie die Bundesautobahn Nr. 46. Für die Belange der Bundesautobahn ist unsere	Der geplante Gewerbe- und Industriepark Commerden, Abschnitt IV liegt direkt angrenzend an eine Autobahn und eine Bundesstraße – verbunden durch die Anschlussstelle Erkelenz-Süd. Auf der nicht parzellenscharfen Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt zunächst die Sicherung und Dar-	Der Forderung nach einem Verkehrsgut- achten wird im Rahmen des nachgela- gerten Bebauungsplanverfahrens gefolgt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanverfahren
	Autobahnniederlassung in Krefeld zu beteiligen.	stellung einer Fläche für gewerbliche Nutzungen.	– soweit sie dieses betreffen – berück-

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	•		
	 Die Einhaltung folgender Belange sind Voraussetzung für Zustimmung aus der hiesigen Niederlassung. Die Leistungsfähigkeit auf der Bundesstraße ist mittels eines Verkehrsgutachtens unter Beachtung der zusätzlichen Belastung durch das Gewerbegebiet nachzuweisen. Bei dem Nachweis sind beide Kreisverkehrsplätze auch im Zusammenhang miteinander zu untersuchen, um beispielsweise einen Rückstau auf der Bundesstraße oder der Autobahn zu verhindern. Die Umbaumaßnahmen welche bei nicht ausreichender Leistungsfähigkeit von Nöten sind, werden von der Stadt Erkelenz, in Abstimmung mit Straßen NRW, geplant, umgesetzt und finanziert. Lärmschutzmaßnahmen für neu ausgewiesene Gebiete werden vom landesbetrieb Straßenbau NRW nicht übernommen. Es gelten die im Anhang angefügten allgemeinen Forderungen Bundesstraßen. Im weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung. 	Damit wird die Baufläche planungsrechtlich vorbereitet. Eine Konkretisierung hinsichtlich Struktur und Art der anzusiedelnden Nutzungen erfolgt hier noch nicht. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungspläne). Insofern ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die grundsätzliche Möglichkeit der verkehrlichen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ein ausreichender Hinweis auf die Umsetzbarkeit eines Industrie- bzw. Gewerbegebiets. Eine Konkretisierung hinsichtlich des Flächenangebots, Art der anzusiedelnden Betriebe und deren Verkehrserzeugung erfolgt im Sinne einer "Abschichtung" auf nachfolgende Planverfahren im Zuge konkretisierender Bebauungsplanverfahren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen eine gutachterliche Betrachtung der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des umgebenden Erschließungssystems bzw. der Anschlüsse an dieses. Derzeit wird ein Bebauungsplan für den nördlichen Teil des Plangebiets vorbereitet. Im Zuge der Überplanung des nördlichen Änderungsbereichs werden beide Knotenpunkte (Kreisverkehre) entlang der Bundesstraße in die Betrachtung einbezogen und entsprechende Leistungsnachweise geführt.	sichtigt.
	Allgemeine Forderungen Bundesstraßen	Die Hinweise bezüglich der Umbau- und Lärm-	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	 Stellungnahme Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größe- 	schutzmaßnahmen sowie die allgemeinen Forderungen Bundesstraßen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) wird in der Begründung hingewiesen. Auf die nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung sowie die Übernahme weiterer Forderungen in die Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans sowie dem angestrebten Detaillierungsgrad verzichtet. Die weiteren allgemeinen Forderungen werden im Rahmen des in der Aufstel-	Beschlussvorschlag
	,		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	a) dürfen nur solche Bauanlagen errich-		
	tet, erheblich geändert oder anders		
	genutzt werden, die die Sicherheit und		
	Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bun-		
	desstraße weder durch Lichteinwir-		
	kung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräu-		
	sche, Erschütterungen und dgl. ge-		
	fährden oder beeinträchtigen. Anlagen		
	der Außenwerbung stehen den bauli-		
	chen Anlagen gleich.		
	 b) sind alle Beleuchtungsanlagen inner- halb und außerhalb von Grundstücken 		
	und Gebäuden so zu gestalten oder		
	abzuschirmen, dass die Sicherheit und		
	Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bun-		
	desstraße nicht durch Blendung oder		
	in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.		
	c) bedürfen Werbeanlagen, Firmenna-		
	men, Angaben über die Art von Anla-		
	gen oder sonstige Hinweise mit Wir-		
	kung zur Bundesstraße einer straßen-		
	rechtlichen Prüfung und Zustimmung.		
	Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die		
	Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzöge-		
	rungsstreifen der Knotenpunkte.		
	4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch		
	4. Dei Meuzungen der Dundesstraße durch		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet. 6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen. 7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	 Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemein- de/Stadt. 		
2	Landesbetrieb Straßen NRW Autobahnniederlassung Krefeld Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 24.04.2017		
	Die Beteiligung der Autobahnniederlassung Krefeld an o.a. Bauleitplanung erfolgte über die Regionalniederlassung Niederrhein. Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzenden Autobahn 46, Abschnitt 4 / 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Da sich das Vorhaben innerhalb der Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone (40 / 100 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Autobahn) der BAB 46 befindet, sind die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Forderungen" grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung. Um Ein-	Hinsichtlich der Forderung nach Aussagen zur Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein verwiesen. Die Hinweise bezüglich der Umbau- und Lärmschutzmaßnahmen sowie die allgemeinen Forderungen Bundesstraßen werden zur Kenntnis genommen. Der ökologische Ausgleich wird in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgesetzt. Insofern erfolgt die Abstimmung von Ausgleichsmaßnahmen nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) wird in der Begründung hingewiesen. Auf die nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung sowie die Übernahme weiterer Forderungen in die Flächennutzungsplanänderung wird	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen und im Rahmen des nachgela- gerten Bebauungsplanverfahrens – so- weit sie dieses betreffen – berücksichtigt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	trag der BAB-Schutzzonen in die Planunteralge wird gebeten. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines 32,9 ha großen Gewerbe- und Industrieparks westlich der B 57. Des Weiteren wird östlich der B 57 eine 8,4 ha große Gewerbegebietsfläche zurückgenommen. Die äußere Erschließung des Plangebietes soll über die östlich verlaufende "Bundesstraße 57" erfolgen. Eine Anbindung an die A 46 über die Anschlussstelle Erkelenz-Süd ist damit gegeben. Die eingereichten Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung für die jeweilig umliegenden relevanten Knotenpunkte u.a. auch auf die BAB-Autobahnanschlussstelle. Im weiteren Planungsprozess sind die Auswirkungen der durch die Neuansiedlung erzeugten Verkehre auf das umliegende Straßennetz aufzuzeigen. Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf ist zu gewährleisten. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz. Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in unmittelbarer Nähe vorhandenen Autobahn 46	aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans sowie dem angestrebten Detaillierungsgrad verzichtet. Die Forderungen werden im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans – soweit sie diesen betreffen – berücksichtigt.	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung könne weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Wie unter Punkt 8 "Umweltbelange" der Begründung dargelegt, werden Aussagen zu den Umweltbelangen erst im weiteren Verfahren ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage der externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtsplan, mitzuteilen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Allgemeine Forderungen 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Pand der befestigten		

bauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).	
und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).	
Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (29 FStrG) a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			,
	und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst. Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden. 4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	 5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene 		
	Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.		
3	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133, 53115 Bonn E-Mail vom 05.04.2017		
	Wie bereits mit E-Mail und der damit verbundenen archäologischen Bewertung vom 16.04.2014 dargelegt, wurden bei archäologischen Untersuchungen unmittelbar östlich des Plangebietes neben metallzeitlichen Siedlungsplätzen eine mittelalterliche Siedlung sowie ein römisches Landgut entdeckt. Eine weitergehende Untersu-	Auf der Ebene des Flächennutzungsplans stehen aus Sicht der Stadt Erkelenz die Belange des Bodendenkmalschutzes der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung können Konflikte mit möglichen Belangen des Bodendenkmalschutzes z.B. durch die Abgrenzung der überbaubaren Flächen aber auch	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen und im Rahmen des nachgela- gerten Bebauungsplanverfahrens – so- weit sie dieses betreffen – berücksichtigt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
INI.			
	chung hat gezeigt, dass mindestens Letztgenanntes bis in den westlichen Teil des Plangebietes hineinreicht. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG). Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur "vermutete" Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG) Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstel-	durch entsprechende Hinweise gelöst werden. Eine archäologische Prospektion ist vorgesehen und wird im Rahmen des zzt. in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans durchgeführt. Somit wird der Anregung zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation entsprochen. Die Ergebnisse werden in der Abwägung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und fließen dort in die Planung mit ein. Innerhalb dieser, der Flächennutzungsplanung nachfolgenden Planverfahren wird das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland weiterhin beteiligt.	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	lungen und Festsetzungen zu erreichen.		
	Im vorliegenden Fall wäre deshalb zunächst eine		
	Ermittlung und Konkretisierung der archäologi-		
	schen Situation mittels qualifizierter archäologischer Prospektion zwingend erforderlich. Das		
	Ergebnis wäre bei der Abwägung zu berücksich-		
	tigen. Zu überprüfen wäre das Plangebiet hin-		
	sichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art,		
	Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und		
	damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG der		
	ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler wären zu		
	klären, das Ergebnis bei der Abwägung zu be-		
	rücksichtigen.		
	Ausweislich des Entwurfes der Begründung zur		
	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der		
	Stadt Erkelenz wird der Umgang mit den Ver-		
	dachtsflächen zurzeit abgestimmt. Entsprechende		
	Gespräche mit der hiesigen Abteilung Prospekti-		
	on wurden bereits eröffnet.		
	Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse ließe sich abschließend beurteilen, ob bzw.		
	inwieweit der Planung Belange des Bodendenk-		
	malschutzes entgegenstünden und eine planeri-		
	sche Rücksichtnahme erforderlich machten. Der		
	Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§		
	1), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu		
	erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG wäre da- bei Rechnung zu tragen. Dies gelte es durch ge- eignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.		
4	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 21.04.2017		
	Die geplante Vergrößerung des vorbezeichneten Gewerbegebietes erfolgt zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung. Diese Abwägung wurde bereits auf Regionalplanungsebene getroffen. Im Umweltbericht wurde explizit auf die Hochwertigkeit des Ackerlands im Plangebiet hingewiesen. Der teilweise Flächentausch durch Rücknahme des 9,3 ha großen östlichen Gebiets als Gewerbegebiet zugunsten landwirtschaftlicher Nutzung wird grundsätzlich begrüßt; gleichwohl bleibt eine deutlich negative Bilanz – auch im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Böden – zu Ungunsten landwirtschaftlicher Flächen. Durch die neue Gewerbefläche sind landwirtschaftliche Belange in Bezug auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten berührt. Die geplante Gewerbefläche entzieht Betrieben, die	Die Stadt Erkelenz erkennt die Belange der Landwirtschaft an und teilt die Einschätzung, dass durch die Umsetzung der Planung wertvolle landwirtschaftliche Fläche verloren geht. Gleichwohl besteht innerhalb des Stadtgebiets eine Nachfrage nach Gewerbeflächen, die zzt. nur unzureichend befriedigt werden kann. Dies betrifft besonders das Angebot von Flächen mit großzügigem Zuschnitt. In die Abwägung sind somit neben den Belangen der Landwirtschaft die Belange der Wirtschaft (u.a. in Form der Schaffung von Arbeitsplätzen) einzustellen. Durch die Rücknahme der im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen östlich der Bundesstraße 57 strebt die Stadt Erkelenz an, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft abzumildern. Unter Berücksichtigung dieses zumindest teilweisen Flächentauschs sowie aufgrund der Lage des Plange-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Summe der Belange gewichtet die Stadt Erkelenz im Rahmen der Flächenvorsorge die Entwicklung gewerblichen Baulands höher als den vollständigen Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzungen. Es wird auf das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren verwiesen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	die Fläche derzeit landwirtschaftlich nutzen, einen Teil ihrer Erlösmöglichkeiten und schwächt die	biets unmittelbar an überregionalen Verkehrswegen und der damit gegebenen Lagegunst, gewichtet die	
	Wirtschaftskraft der heimischen landwirtschaftli-	Stadt Erkelenz an diesem Standort die Belange der	
	chen Betriebe. Hierbei ist der Flächenumfang der	gewerblichen Wirtschaft höher als die Belange einer	
	geplanten Maßnahme aus landwirtschaftlicher	weiteren landwirtschaftlichen Nutzung.	
	Sicht als bedeutsam einzustufen.	Hinsichtlich der Erschließung der verbleibenden	
	Wesentlich ist eine absehbare Einschränkung der	landwirtschaftlichen Flächen wird auf das nachgela-	
	Erreichbarkeit der verbleibenden, angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Im Ist-Zustand ist es	gerte Bauleitplanverfahren bzw. eventuell anschlie- ßende bodenordnende Maßnahmen verwiesen. Der	
	möglich, die betroffenen Flächen von beiden Sei-	Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städte-	
	ten in einer Ringumfahrung anzufahren (s. Abbil-	bauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Um-	
	dung; gelbe Linien), was insbesondere zur Abfuhr	fahrungsmöglichkeiten zur Erschließung einzelner	
	der Erntegüter wichtig ist, da Schlepper- oder	Flächen können auf dieser Ebene nicht sinnvoll be-	
	LKW-Gespanne nicht auf dem Acker wenden	rücksichtigt werden. Hierzu erfolgen konkretisieren-	
	können.	de Betrachtungen in nachfolgenden Planungsschrit-	
	Sollte durch die Planung die jetzige Durchfahrt-	ten (bspw. Bebauungsplan).	
	möglichkeit (s. Abbildung; blaue Linie) gekappt	Die in der Abbildung der Stellungnahme der Land- wirtschaftskammer (s. Anlage zur Beschlussverlage)	
	werden, ergibt sich die Notwendigkeit, eine neue Möglichkeit der Ringumfahrung herzustellen. Dies	wirtschaftskammer (s. Anlage zur Beschlussvorlage) dargestellte Erschließungssituation (gelb) besteht im	
	könnte durch einen Weg entlang des Plangebiets	Eigentum der Stadt am nördlichen und südlichen	
	gewährleistet werden; alternativ könnte ein An-	Plangebietsrand nicht wie dargestellt, die dargestell-	
	schluss an die innere Erschließung des Gewer-	te Umfahrung existiert nur in Teilen. Bis auf ein Teil-	
	begebiets (s. Abbildung; rote Linie) Abhilfe schaf-	stück am westlichen Plangebietsrand bestehen die	
	fen.	vorhandenen Wirtschaftswege aus nicht ausgebau-	
	Aufgrund der bereits hohen Inanspruchnahme	ten Wegen. Die Erschließungsqualität landwirtschaft-	
	landwirtschaftlicher Fläche durch die Vergröße-	licher Flächen stellt sich demnach anders als in der	

Stellungnahme beschrieben dar. Im nachgelagerten

rung des Gewerbegebietes weisen wir bereits an

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dieser Stelle darauf hin, dass die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen nicht zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung getroffen werden darf. Bezüglich der Schutzgüter Natur und Umwelt entstünde gemäß der vorliegenden Bilanzierung im Plangebiet ein Kompensationsdefizit in Höhe von etwa 333.150 Wertpunkten, welches im Rahmen einer überschlägigen Eingriffsbilanz im Umweltbericht ermittelt wurde. Wir regen daher an, zunächst die Wertigkeit der integrierten Ausgleichsmaßnahmen zu erhöhen, beispielsweise durch das Anlegen von Extensivrasenflächen statt Intensivrasenflächen. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Bewertung des Planzustandes nur durch Einbezug von "Begleitgrün mit Bäumen und Sträuchern" zu einem Planwert von 3 Punkten und somit zu einem Gesamtflächenwert B i.H.v. 328.750 Wertpunkten führt. Diese Maßnahme wird laut Tabelle 3 auf Seite 20 des Umweltberichtes vom 03. März 2017 jedoch nur als "gegebenenfalls" aufgeführt wird. Sollte hierauf verzichtete werden, ergibt sich ein Gesamtflächenwert B von 263.000 Wertpunkten für den Planzustand und somit ein noch höheres Kompensationsdefizit von 398.865 Wertpunkten. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftli-	Bebauungsplanverfahren ist hierüber in der Abwägung zu entscheiden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt auch keine Festlegung konkreter Ausgleichsmaßnahmen. Die vorliegende Berechnung dient lediglich der Abschätzung, ob ein eventuelles Defizit im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sinnvoll kompensiert werden kann. Eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht vorgesehen. Auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens wird der plangebietsexterne Ausgleich voraussichtlich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz abgedeckt.	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	chen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, könnten bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen. Im Hinblick auf die Vermeidung der weiteren Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz angeregt. Alternativen bietet die "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" mit produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen. Um die vorgenannten Gesichtspunkte bei der weiteren Planung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen zu können, bitten wir um frühzeitige Beteiligung innerhalb der anstehenden Genehmigungsverfahren. (Bild: siehe Anlage)		
5	Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim Schreiben vom 04.04.2017		
	Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive	Nach Auswertung des Lageplans der Stellungnahme (s. Anlage zur Beschlussvorlage) liegen die dargestellten Grundwassemessstellen im Bereich der	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen und im nachgelagerten Bebau- ungsplanverfahren berücksichtigt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn	Bundesstraße 57 (Flurstück 36, Flur 36, Gemarkung Erkelenz) bzw. dem westlich angrenzenden Wirtschaftsweg (Flurstück 8, Flur 37, Gemarkung Erkelenz) und insofern außerhalb des Änderungsbereichs. Hinweise auf die möglichen Auswirkungen der Grundwassermessstellen auf angrenzende Baumaßnahmen werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	Beschlussvorschlag
6	Harald Künster, Abteilung Grundwasser, TelNr.: 02271/88-1524, E-Mail: harald.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Plan (siehe Anlage) Bezirksregierung Arnsberg,		
6	Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 04.04.2017		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba A" sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Matzerath 1" und "Matzerath 2". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Sophia-Jacoba A" ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Matzerath 1" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Ferner befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft	Die Hinweise auf die Lage des Änderungsbereichs über Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus sowie der Betroffenheit durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus werden in die Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Die Beteiligung der EBV GmbH, der RWE Power AG, und des Erftverbandes, erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, so dass dieser Anregung nachgekommen wurde. Sofern relevante Eingaben erfolgten, sind diese in den vorliegenden Unterlagen aufgeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			·
	bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Des Weiteren ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.		
	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem spä-		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	teren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die Vivawest GmbH und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.		
	Stellungnahmen der Behörde	l n und sonstigen Träger öffentlicher Belange währe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	l nd der Offenlage
7	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach 21 40	g 3 0 7 100. 2 2 4 10 2	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	50250 Pulheim Schreiben vom 12.05.2017		
	Wie in der Begründung zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt, befindet sich in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Erweiterung der Gewerbefläche und nur ca. 750 m hiervon entfernt Haus Hohenbusch, ein ehemaliges Kreuzherrenkloster von weit überregionaler Bedeutung, das als Baudenkmal eingetragen ist. Durch eine künftige Bebauung dieser neuen Gewerbefläche darf Haus Hohenbusch in keiner Weise beeinträchtigt werden, weder in seinem Erscheinungsbild, noch in seiner Wahrnehmbarkeit. Es ist daher im Rahmen der Umweltprüfung detailliert zu untersuchen, welche Auswirkungen die vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes auf den hochwertigen Bestand von Haus Hohenbusch haben kann. Zu prüfen ist hierbei eine mögliche substantielle, sensorielle und funktionale Betroffenheit. Bezüglich des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Broschüre "Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen" der UVP-Gesellschaft e. V. (2. Aufl. Köln 2014) verwiesen. Höhere Gebäude können ggf. im östlichen Be-	Auf der Ebene des Flächennutzungsplans stehen die Belange des Denkmalschutzes der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Eine Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen oder die Darstellung einer Grünfläche zum Sichtschutz sieht die Stadt Erkelenz im Flächennutzungsplan nicht vor. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 werden Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und randliche Eingrünungen der gewerblichen Baufläche gemindert. In der Umweltprüfung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Einschätzung, dass sich die Auswirkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung stark abmildern lassen. In der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. XIX/4 werden erhebliche Effekte auf das Denkmalumfeld als unwahrscheinlich angesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen und in der nachfolgenden Be- bauungsplanung berücksichtigt.

reich im Anschluss an das bestehende Gewerbe-

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	gebiet angeordnet werden, während der westliche Bereich der vorgesehenen Erweiterung nur eine Bebauung geringer Höhe aufweisen sollte. Zudem ist eine wirksame Eingrünung des Gewerbegebietes vorzusehen, um eine bessere Einbettung in die umgebende Kulturlandschaft zu gewährleisten. Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen und insbesondere zur Festlegung konkreter Bauhöhen und –vorgaben sind Höhenprofile und Visualisierungen anzufertigen, die Grundlage für nachfolgende Planungsstufen sein müssen. Da durch die Planung der Umgebungsschutz des Baudenkmals Haus Hohenbusch betroffen ist, wird vorsorglich bereits auf den Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 DSchG und die Erforderlichkeit der Abstimmung der Planung mit den zuständigen Denkmalbehörden hingewiesen.		
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainergraben 200 53123 Bonn Schreiben vom 28.03.2017 und 25.07.2017 Meine Stellungnahme vom 28.03.2017 hat vollin-	Der Hinweis zur Lage im Zuständigkeitsbereich des	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-
	haltlich weiter Gültigkeit.	militärischen Flugplatzes Geilenkirchen und am Verlauf der B 57 wird zur Kenntnis genommen.	nommen und im nachgelagerten Bebau- ungsplanverfahren berücksichtigt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen und am Verlauf der B 57, die zugleich eine Militärstraße (Mil. Str. 704) ist. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen- einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten und der Verlauf oder Verbreiterung der B 57 nicht verändert wird.	Auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt keine Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, eine Veränderung der B 57 ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Hinweise – soweit konkrete Betroffenheiten vorliegen – berücksichtigt.	
9	Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Kreis Heinsberg, der Landrat, Gesundheitsamt		
	52525 Heinsberg Schreiben vom 25.07.2017		
	Gegen den o. a. Entwurf werden aus gesund- heitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn bei der Ansiedlung künftiger Gewerbebe-	Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist keine Gliederung der gewerblichen Baufläche vorgesehen. Zzt. wird für eine Teilfläche der Flächennutzungs-	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen und im nachgelagerten Bebau- ungsplanverfahren berücksichtigt.

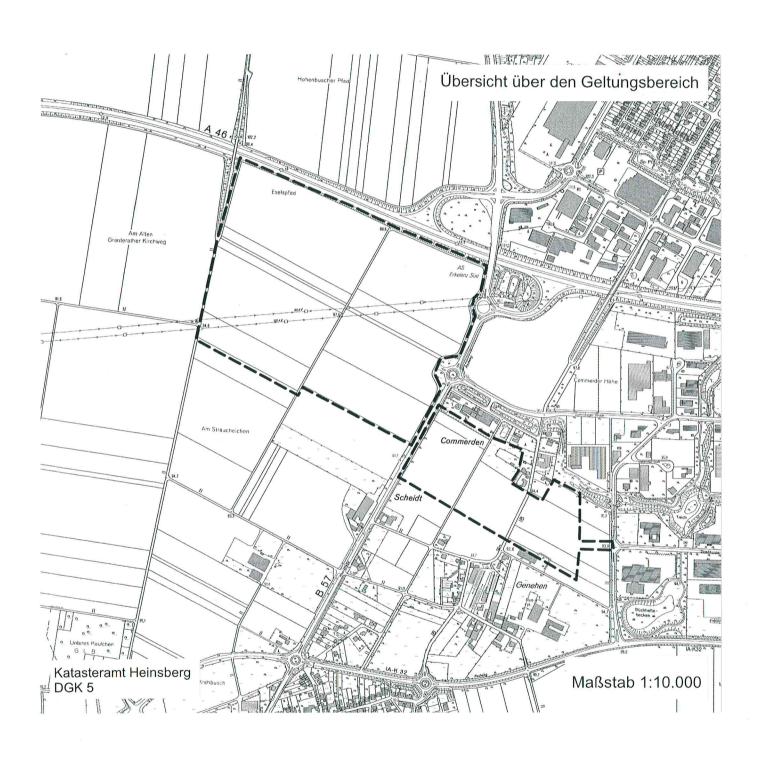
lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	triebe die Abstände der Abstandsliste eingehalten werden, so dass gesundheitlich relevante Immissionen bei den Anwohnern der nahegelegenen Ortschaften ausgeschlossen werden können	planänderung ein Bebauungsplan aufgestellt. In diesem wird das festgesetzte Gewerbegebiet nach den Vorgaben der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW gegliedert.	
10	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Heinsberg Gereonstr. 80 41747 Viersen Schreiben vom 02.08.2017		
	Leider haben wir die Wirtschaftswegeverbindungen entlang der A 46 teilweise falsch dargestellt. Richtig ist die Querverbindung oberhalb des östlichen Feldblocks. Gleichwohl handelt es sich hierbei um einen gut befestigten Weg, der mit schweren Maschinen befahren werden kann (vgl. folgende Abb.) Den Aspekt der Wegeverbindungen werden wir bei nächster Gelegenheit in der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren aufgreifen. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind aus dem aktuell vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.	Die korrigierte Darstellung der Wegeverbindungen wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Krefeld		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Postfach 10 1352 47713 Krefeld		
	Die grundsätzlichen Festlegungen und Belange der Straßenbauverwaltung, die Ihnen in der Stellungnahme vom 24.04.2017 zu o. a. Bauleitplanung mitgeteilt wurde, sowie die "Allgemeinen Forderungen" sind auch im vorliegenden Verfahrensschritt weiter zu beachten. Gemäß Abwägungsergebnis des Rates der Stadt Erkelenz zu hiesiger Stellungnahme vom 24.04.2017 werden "die Hinweise zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens – soweit sie dieses betreffen – berücksichtigt". Für einen Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung wird derzeit der Bebauungsplan XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57" aufgestellt. Hierzu ist seitens der Autobahnniederlassung mit Schreiben vom 20.07.2017 eine Stellungnahme abgegeben worden. Es wird begrüßt, dass unter Pkt. 7.3 (S. 8 und 9) "Anbaubestimmungen entlang der Bundesautobahn A 46 und der Bundesstraße B 57 ausführ-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	§ 9 Fernstraßengesetz eingegangen wird. Eine überschlägliche Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Rahmen der o. a. Offenlage durchgeführt worden. Demnach besteht ein Kompensationsdefizit von ca. 333 150 Wertpunkten. Die Festlegung der daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens		
12	durchgeführt. Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Breitenbachstraße 90 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 26.07.2017		
	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung möchte ich auf meine Stellungnahme vom 19.04.2017 verweisen, die weiterhin Bestand hat. Im weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung.	Hinsichtlich der grundsätzlichen Möglichkeit der verkehrlichen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz existieren keine neuen Erkenntnisse zur Umsetzbarkeit eines Industrie- bzw. Gewerbegebiets. Eine Konkretisierung hinsichtlich des Flächenangebots, Art der anzusiedelnden Betriebe und deren Verkehrserzeugung erfolgt im Sinne einer "Abschichtung" auf nachfolgende Planverfahren im Zuge konkretisierender Bebauungsplanverfahren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für den	Der Forderung nach einem Verkehrsgut- achten wurde bereits im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfah- rens gefolgt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanverfahren – soweit sie dieses betreffen – berück- sichtigt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		nördlichen Teil des Plangebiets ist eine gutachterliche Betrachtung der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des umgebenden Erschließungssystems bzw. der Anschlüsse an dieses erfolgt. Die Hinweise bezüglich der Umbau- und Lärmschutzmaßnahmen sowie die allgemeinen Forderungen Bundesstraßen werden zur Kenntnis genommen.	
		Auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) wird in der Begründung hingewiesen. Auf die nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung sowie die Übernahme weiterer Forderungen in die Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans sowie dem angestrebten Detaillierungsgrad verzichtet. Die weiteren allgemeinen Forderungen werden im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans – soweit sie diesen betreffen – berücksichtigt.	

Übersicht über die 19. Änderung des Fächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte





ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/412/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 21.08.2017

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen

Bebauungsplan Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Datum Gremium

26.09.2017 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie-

be

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 22.02.2017 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 17 vom 07.07.2017 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 18.07.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.06.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 21.06.2017 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 10.07.2017 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

"Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", zu."

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

"1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz.Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur

Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen."

Finanzielle Auswirkungen:

Über die Erschließung des Plangebietes soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG abgeschlossen werden.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz-Mitte,

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz-Mitte

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der	Verwaltung	Beschlussvorschlag		
	Stellungnahmen	der Öffentlichkeit währe gemäß § 3 Abs. 1	nd der frühzeitigen Beteilig BauGB	ung		
1	Öffentlichkeit Schreiben vom	gea g = 1 e. 1				
2	Öffentlichkeit Schreiben vom					
	Stellungn	nahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2				
1	Öffentlichkeit Schreiben vom					
2						
_						
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB					
1	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn Schreiben vom 29.06.2017					

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurde bereits im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zu diesem Plangebiet beteiligt. Aufgrund der dort beschriebenen bodendenkmalpflegerischen Konflikte wurde im Rahmen der FNP-Änderung bereits die archäologische Fachfirma Troll Archäologie GBR zur Klärung der bodendenkmalpflegerischen Belange mittels Sachverhaltsermittlung beauftragt. Die archäologischen Untersuchungen konnten nicht durchgeführt werden, da hier der Kampfmittelräumdienst tätig war. Nach unserer Kenntnis sind seine Untersuchungen abgeschlossen. Die geophysikalischen Untersuchungen des Kampfmittelräumdienstes haben zudem bisher ergeben, dass innerhalb des Plangebietes mit umfangreichen Relikten des II. Weltkrieges zu rechnen ist (Panzergraben, Schützengräben, Schützenlöcher und sonstigen militärischen Anlagen). Da auch Relikte des II. Weltkrieges aufgrund ihrer historischen Bedeutung bodendenkmalpflegerisch zu bewerten sind, sollten auch die Ergebnisse des Kampfmittelräumdienstes in die Sachverhaltsermittlung durch ein angepasstes Sondageprogramm mit einbezogen werden.	durchgeführt. Dabei werden auch mögliche Relikte des II. Weltkrieges betrachtet. Abhängig von den Ergebnissen der Untersuchung wird der Umgang mit möglichen Funden mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt und	Der Stellungnahme wird gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Konkrete Aussagen zu den Belangen der Bodendenkmalpflege können daher erst nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen gemacht werden. Wenn die Ergebnisse vorliegen, werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.		
2	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Am Wasserwerk 5 41844 Wegberg Schreiben vom 29.06.2017		
	Seitens der Kreiswassserwerk Heinsberg GmbH bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o. g. Vorhaben. Zur Sicherstellung der Trinkund Löschwasserversorgung ist es jedoch notwendig, die Versorgung mit Wasser vom westlichen Rand der Planfläche aufzubauen. Dazu ist eine Trassenzuweisung durch die Planflächen A 1 + A 2 erforderlich. Innerhalb dieser Flächen ist für die Verlegung und dem Schutzstreifen eine Trasse von 5 m Breite erforderlich. Diese Fläche darf nicht bebaut oder mit tiefwurzelnden Pflanzen bepflanzt werden. Ebenso benötigen wir eine Trasse entlang der B 57 zwischen den beiden vorhandenen Kreisverkehren.	Planzeichnung wird entsprechend modifiziert. Die planungsrechtliche Sicherung einer Trasse entlang der B 57 im Bereich zwischen den Kreisverkehren ist – aufgrund der nicht abschließend gesicherten Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Süden – aktuell nicht vorgesehen. Nach Abstimmung mit dem Kreiswasserwerk ist eine Sicherung	Der Stellungnahme wird gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, sind wir gerne bereit, diese zu beantworten.		
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 29 63 53019 Bonn Schreiben vom 10.07.2017		
	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen und im Bereich der B 57. Hierbei gehe ich davon aus, dass geplante bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 17 m über Grund nicht überschritten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.	der maximal zulässigen Gebäudehöhe um weitere 19 m zulässig. Darüber hinaus ist die Überschreitung der festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen durch technische Anlagen, Aufzugsmaschinenhäuser, Brüstungen etc. um max. 2,5 m zulässig. Insofern ist mit Überschreitungen der regelhaft maximal zulässigen Gebäudehöhe von 116 m ü.NHN zu rechnen. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens bei einer Überschreitung der Gebäudehöhe von 116 m ü.NHN das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der	Der Stellungnahme wird gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die B 57 ist im betroffenen Bereich zugleich eine Militärstraße (Mil.Str. 704).	weiterer Anschluss an den südlich der Bundesautobahn A 46 gelegenen Kreisverkehr der B 57 geschaffen. Die Geometrie des Kreisverkehrs bzw. der Bundesstraße 57 wird durch die Baumaßnahmen	
	Sind die B 57 nicht von der Baumaßnahme betroffen, so werden keine militärischen Infrastruktur-	nicht verändert.	
	forderungen seitens der Bundeswehr erhoben.	Die Forderung, Beginn und Ende der Baumaßnahmen anzuzeigen, wird dem Erschließungsträger wei-	
	Sollten aber die B 57 im Rahmen der Baumaß- nahmen tangiert werden, so sind die Mindestan- forderungen an Straßen des Militärstraßengrund- netzes gem. RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr weiterhin einzuhalten.	tergegeben.	
	Ich bitte Sie, den Beginn und das Ende der Baumaßnahme unter folgender Anschrift anzuzeigen:		
	Landeskommando Hessen Fachbereich Verkehrsinfrastruktur Moltkering 9 65189 Wiesbaden		
4	NEW Netz GmbH Postfach 11 04 52501 Geilenkirchen		
	Schreiben vom 11.07.2017		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
INI.	Gegen den Bebauungsplan erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht Einwände. Die bestehende Mittelspannungsfreileitung der NEW-Netz ist mit einem Leitungsrecht zu unseren Gunsten sowie einem Schutzstreifen nach DIN EN 50341 zu schützen. Dabei ist ein horizontaler Abstand von 3 m und ein senkrechter Abstand von 5,6 m zur Freileitung einzuhalten. Zur Versorgung der Gewerbefläche mit Strom benötigen wir eine Verbindung zwischen dem geplanten Wendehammer und dem westlich gelegenen Feldweg. Hierfür würde sich nach unserer Einschätzung der im vorläufigen Bebauungsplan als "Fläche für die Entsorgung von Niederschlagswasser" gekennzeichnete Bereich eignen. Der benötigten Streifen sollte im Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu unseren Gunsten gesichert sein. Sollte es in diesem Bereich, wie von Ihnen angedeutet, Synergien in Form einer gemeinsamen Verlegung geben, möchte ich sie bitten, uns frühzeitig an den Planungsgesprächen zu beteiligen,	In Abstimmung mit der NEW Netz GmbH ist vorgesehen, im Rahmen der Umsetzung der Planung die vorhandene Mittelspannungsfreileitung unterirdisch im Bereich öffentlich zugänglicher Flächen zu verlegen. Im Bebauungsplanentwurf ist eine Versorgungstrasse mit einer Breite von 5 m zwischen der westlichen Grenze des Plangebiets und der öffentlichen Verkehrsfläche der Wendeanlage vorgesehen. Die Planzeichnung wird entsprechend modifiziert. Die Verlegung der technischen Infrastruktur wird vom Erschließungsträger koordiniert. Eine Versorgungsfläche in der Größe 6 m x 9 m kann in die im Bebauungsplan-Entwurf festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (im Vorentwurf Fläche für die Entsorgung von Niederschlagswasser) integriert werden. Aufgrund der räumlichen Organisation im Plangebiet kann diese nicht angrenzend an die Verkehrsfläche positioniert werden, durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes wird die Anbindung an öffentliche Flächen sichergestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

planungen beginnen können.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für die Versorgung der kleineren Gewerbe benötigen wir zudem eine Versorgungsfläche von 6 m x 9 m. Auch hier würde sich die im Bebauungsplan als "Fläche für die Entsorgung von Niederschlagswasser" gekennzeichnete Fläche anbieten. Die Fläche ist angrenzend der Verkehrsfläche zu positionieren und soll einer Gasdruckregelanlage und einer Ortsnetzstation dienen.		
	Leider ist aus dem Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht ersichtlich, ob es sich bei der Verkehrsfläche um eine öffentliche – oder eine private – Verkehrsfläche handelt. Sollte die Verkehrsfläche als Privatstraße geplant werden, so ist auf der gesamten Fläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der NEW-Netz einzutragen.		
	Zum besseren Verständnis habe ich Ihnen die oben genannten Punkte nochmals in einem Plan skizziert und als Anlage beigefügt.		
	Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
5	Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
'			
	Schreiben vom 04.07.2017		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:		
	Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Matzerath1" und "Matzerath2", beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jakoba A", im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Der Planbereich befindet sich in einem frühzeitigen Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Im empfehle Ihnen,	Die Hinweise zur Lage des Plangebiets über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern sowie im Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des Braunkohlentagebaus Garzweiler II mit Auswirkungen auf das Grundwasser ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, der EBV sowie der Erftverband um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Relevante Anregungen oder Hinweise sind nicht eingegangen. Die RAG Aktengesellschaft wird im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Her- ne und der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.		
	Außerdem ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides- Az.: 61.42.63.2000-1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabwassersenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.		
	Folgendes sollte berücksichtigt: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaß-		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.		
	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.		
	Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erstverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
	Diese Stellungnahme wurde bezüglich der berg- baulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuel- len Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregie- rung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU".		
6	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 17.07.2017		
	Grundsätzliche Hinweise und Anregungen haben wir in unserer Stellungnahme vom 21.04.2017 zur		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lfd	Stallungnahma	Ahwägungsvorschlag der Verwaltung	Pacablucavaraablaa
Nr.	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der verwaltung	Beschlussvorschlag

korrespondierenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Aufgrund der vorliegenden Planungen werden Verbindungen des Wirtschaftswegenetzes überplant. Insbesondere die Kappung des mittig gelegenen Wirtschaftsweges erfordert ein alternatives Anschlusskonzept.

Aufgrund der bereits hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche durch das Gewerbegebiet weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen nicht zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung getroffen werden darf.

Wir regen daher an, zunächst die Wertigkeit der integrierten Ausgleichsmaßnahmen zu erhöhen, beispielsweise durch das Anlegen von Extensivrasenflächen statt Intensivrasenflächen. Zusätzliches Kompensationspotential bieten Dachbegrünungen, die sich auch imagefördernd für die Gewerbebetriebe auswirken können.

Im Hinblick auf die Vermeidung der weiteren Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz angeregt. Alternativen bietet die "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" mit produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen. eingegangenen Stellungnahmen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt. Für den Bebauungsplan ergibt sich darüber hinaus kein Regelungsbedarf.

Einer Reorganisation des Wirtschaftswegenetzes steht aus Sicht der Stadt Erkelenz nichts entgegen. Innerhalb des Plangebiets können – aufgrund des schwierigen Zuschnitts des Geländes und der damit verbundenen suboptimalen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen - jedoch keine neuen Wegeverbindungen zur Verfügung gestellt werden. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen zulasten landwirtschaftlicher Nutzungen ist nicht vorgesehen. Von einer Erhöhung der ökologischen Wertigkeit der Planung durch integrierte Ausgleichsmaßnahmen wird abgesehen, um die beabsichtige gewerbliche Entwicklung innerhalb des Plangebiets nicht über Gebühr einzuschränken. In Richtung der westlich und südlich angrenzenden Bereiche sind entlang der Plangebietsgrenzen randliche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Der erforderliche Ausgleich wird über die Ökokonten der Stadt Erkelenz bzw. der RWE Power AG erfolgen.

Der Anregung, das Wirtschaftswegenetz innerhalb des Plangebiets zu reorganisieren, wird nicht gefolgt.

Den Anregungen bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen wird in Teilen gefolgt

lfd.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach Schreiben vom 14.07.2017		
	Der Bebauungsplan Nr. XIX/4 liegt im Bereich der Bundesstraße Nr. 57 in den Abschnitten 31,1 u. 31,2 sowie der Bundesautobahn Nr. 46, welche beide in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland stehen. Für die Belange der Bundesautobahn ist die Autobahnniederlassung in Krefeld zu beteiligen. Eine Anbindung des oben genannten Gewerbegebietes an die bereits bestehende Ausfahrt des südlich gelegenen Kreisverkehrsplatzes B 57/Luxemburger Str. ist aus Sicht der hiesigen Niederlassung zu bevorzugen. Hinsichtlich des direkten Anschlusses an den nördlichen Kreisverkehr der Anschlussstelle A 46 Erkelenz-Süd, ist daher eine umfangreiche Prüfung der Leistungsfähigkeit notwendig. Das bisher, dem Bebauungsplan beiliegende Verkehrsgutachten, ist daher in folgenden Punkten zu ergänzen bzw. anzupassen. • Die Prognose für den Ausbauzustand ist anhand der bundesweiten Verkehrsverflechtungsprognose 2030 anzupassen und	Die Autobahnniederlassung Krefeld wurde beteiligt (vgl. lfd. Nr. 10) Die Anbindung des Gewerbegebietes an den südlichen Kreisverkehr wäre auch aus Sicht der Stadt Erkelenz zu bevorzugen. Aufgrund mangelnder Grundstücksverfügbarkeit westlich des südlichen Kreisverkehrs ist eine Anbindung in diesem Bereich zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Der in der Verkehrsuntersuchung gewählte pauschale Zuschlag von 10 % auf die gezählten Werte führt laut Aussage des Gutachters zu höheren Prognosebelastungen als eine sachgerechte Anwendung der Verflechtungsprognose 2030. Eine Auswertung der Verflechtungsmatrizen 2010 und 2030 für den Kreis Heinsberg ergab eine Zunahme des Fahrtenaufkommens im Pkw- und im Lkw-Verkehr von jeweils 13,2 % im Quell-, Ziel und Binnenverkehr. Dies entspricht bei einer angenommenen linearen Entwicklung einer Zunahme um 8,6 % im relevanten Zeitraum von 2017 bis 2030. Es wird vorgeschlagen, bei der pauschalen Erhöhung des gezählten Verkehrs-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Anbindung des Gewerbegebietes an den südlichen Kreisverkehr wird nicht gefolgt. Die Überarbeitung des Verkehrsgutachtens ist aufgrund der bereits getroffenen Annahmen und der Erkenntnisse nicht erforderlich. Der Anregung der nachrichtlichen Übernahme der Anbauverbots- bzw beschränkungszonen wird gefolgt.

der Prognosehorizont 2030 zu betrachten.

 Wie in dem vorliegenden Gutachten des Büros Brilon Bondzio Weise beschrieben, ist für die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit auch das Zusammenspiel der untersuchten Knotenpunkte untereinander zu betrachten. Hierfür ist der Nachweis mittels einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation erforderlich (S. 27 des Schlussberichtes). Somit können negative Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

Neben der allgemeinen Entwicklung des Verkehrs, nehmen die Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, sowie die neue Tankstelle in Verbindung mit dem Fastfood-Restaurant, ähnlich einem Autohof, am Kreisverkehrsplatz Aachener Str./Gewerbe Str. Süd ebenfalls Einfluss auf die Anschlussstelle. Da die Flächen südlich des B-Planes zukünftig vermutlich auch einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollen, ist hier ebenfalls noch mit einem Anstieg der Belastung zu rechnen, welche möglicherweise auch schon vor dem anvisierten Prognosehorizont eintreten wird. um das überregionale Netz leistungsfähig zu halten und die Verkehre der geplanten Gebiete störungsfrei abwickeln zu können, sollten auch diese Punkte in die

aufkommens um 10 % zu bleiben und die Zusammenhänge im Gutachten transparent zu erläutern.

Das Gutachten enthält keine Empfehlung, zur Betrachtung des Zusammenspiels der Knotenpunkte untereinander eine mikroskopische Verkehrsflusssimulation durchzuführen. Im Verkehrsgutachten wird eine mikroskopische Verkehrsflusssimulation empfohlen, sofern mit nennenswerten Wechselwirkungen zwischen einzelnen Knotenpunkten zu rechnen ist. Nennenswerte Wechselwirkungen in diesem Sinne (also Wechselwirkungen, die möglicherweise die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlagen beeinträchtigen) werden aber nicht erwartet. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf einem Vergleich der errechneten Rückstaulängen mit den vorhandenen Knotenpunktabständen. Ein Überstauen benachbarter Knotenpunkte ist i.d.R. nicht zu erwarten. Von den Berechnungsergebnissen abweichende Wartezeiten, z.B. durch pulkartige Fahrzeugankünfte können dagegen nicht ausgeschlossen werden.

Die künftige Entwicklung der Verkehrssituation - somit auch die Umsiedlungen Kuckum und Keyenberg – wurden durch die pauschale Erhöhung des Verkehrsaufkommens um 10 % berücksichtigt. Die neue Tankstelle und das Fastfood-Restaurant waren zum

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bewertung einfließen. Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Stadt Erkelenz als Verursacher. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch einmalige Zahlung durch die Stadt abgelöst. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Bundesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet. Wie bereits im B-Plan dargestellt, gilt entlang der Bundesstraße die Anbauverbotszone von 20 m sowie die Anbaubeschränkungszone von 40 m. Der Bundesstraße darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser aus dem vorgenannten Gebiet zugeführt werden. Lärmschutzmaßnahmen werden vom Landesbetrieb Straßenbau nicht übernommen. Im weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung.	Zeitpunkt der Verkehrszählung (16.03.2017) bereits in Betrieb. Das durch diese beiden Nutzungen verursachte Verkehrsaufkommen ist insofern bereits in den Belastungswerten des Analysefalls enthalten. Eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Süden ist bislang nicht hinreichend konkret um im Verkehrsgutachten angemessen berücksichtigt werden zu können. Aufgrund der aktuellen Flächenverfügbarkeit in diesem Bereich können zzt. keine Aussagen über den Umsetzungszeitpunkt getroffen werden. Eine Prognose ist somit zum aktuellen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die Hinweise zu Ausbaumaßnahmen und den damit verbundenen Kosten sowie zur Abstimmung im Rahmen der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.	
8	Erftverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim Schreiben vom 17.07.2017		
	Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen	Nach Auswertung des Lageplans der Stellungnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Harald Künster, Abteilung Grundwasser, TelNr.: 02271/88-15224, E-Mail: harald.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.	liegen die dargestellten Grundwassermessstellen im Bereich der Bundesstraße 57 (Flurstück 36, Flur 36, Gemarkung Erkelenz) bzw. dem westlich angrenzenden Wirtschaftsweg (Flurstück 8, Flur 37, Gemarkung Erkelenz) und insofern außerhalb des Geltungsbereichs. Hinweise auf die möglichen Auswirkungen der Grundwassermessstellen auf angrenzende Baumaßnahmen werden im Bebauungsplan ergänzt.	nommen.
9	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrs- planung, 52523 Heinsberg Schreiben vom 17.07.2017		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gesundheitsamt Schreiben vom 30.06.2017		
	Amt für Bauen und Wohnen Schreiben vom 12.07.2017		
	Die untere Wasserbehörde und die untere Natur- schutzbehörde nehmen zu dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung:	Die Hinweise der unteren Wasserbehörde werden in den Bebauungsplan aufgenommen.	
	Untere Wasserbehörde: Für das Gebiet des Bebauungsplanes sind folgende behördliche Genehmigungen bei der UWB zu beantragen: - Kanalnetzanzeige nach § 57 Abs. 1 LWG hinsichtlich der Niederschlagswasserkanalisation - Genehmigung nach § 57 Abs. 2LWG für die nach Trennerlass behandlungsbedürf-	Eine innere Durchgrünung des Plangebiets ist aufgrund des Zuschnitts und der internen Organisation nicht sinnvoll umzusetzen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Angebotsbebauungsplan auf Betriebe mit hohem, nicht exakt prognostizierbaren Flächenbedarf abzielt. Die Artenschutzprüfung Stufe II liegt zwischenzeitlich vor. Das plangebietsexterne Ausgleichserfordernis des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	tigen Flächen vor der Versickerung sowie - wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG für die Versickerung des Niederschlagswassers Die ordnungsgemäße Stilllegung der vorhandenen, prüfpflichtigen Anlage(n) ist durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 11 VAwS zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Landrat des	Bebauungsplans erfolgt über die Flächenpools Schwanenberg und Schwanenberg III der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Entsprechende textliche Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die detaillierte Bewertung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbe-	Den Stellungahmen wird weitgehend gefolgt.
	Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – unaufgefordert vorzulegen. Untere Naturschutzbehörde:	Die Abstände aus der Abstandsliste des Landes NRW werden durch die interne Gliederung des Gewerbegebietes hinsichtlich der Zulässigkeit unter-	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Die uNB begrüßt die geplante randliche Eingrü-	schiedlicher Betriebstypen in die Festsetzungen übernommen.	
	nung des Gewerbegebietes.	Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.	
	Eine innere Durchgrünung des Plangebietes wäre ebenfalls wünschenswert. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz kann erst nach Vorlage der ASP II erfolgen. Sollte es zu einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Plangebiet kommen, so sind entsprechende CEF-Maßnahmen zu planen, darzulegen und durchzuführen. Die bereits genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen.		
	Das bisher bilanzierte ökologische Defizit beläuft sich auf ca. 146.000 Wertpunkte. Dieses kann u.a. über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen werden. Die uNB weist jedoch darauf hin, dass das derzeitige Guthaben von 108.080 Punkten nicht ausreicht, um das Planvorhaben vollständig über das Ökokonto auszugleichen. Daher sind entsprechende weitere Kompensationsmaßnahmen bzw. –flächen zu benennen.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen (Immissionsschutz und Brandschutzdienststelle) füge ich bei.		
	Gesundheitsamt: Gegen den Bebauungsplan Nr. XIX werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn bei der Ansiedelung künftiger Gewerbebetriebe die Abstände der Abstandsliste eingehalten werden, so dass gesundheitlich relevante Immissionen bei den Anwohnern der nahegelegenen Ortschaften ausgeschlossen werden können.		
	Amt für Bauen und Wohnen: Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.		
	Brandschutzdienststelle		
	 Für den o. g. Bebauungsplan sind folgen- de Hydrantenabstände (gemessen in der 		

l.	Stellungnahm	е			Abwä	igungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					-		
	Straße	nachse) erf	orderlich:				
a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m							
	C.	sonstige G	ebiete ca. 80 m.				
	Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbe- darf aus der auf der nächsten Seite ange- führten Tabelle:						
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr d							
	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)	reine Wohng allgem. Wohn besondere Woh Mischgeb Dorfgebie Gewerbe- gebiete (GE)	gebiete (WA) ingebiete (WB) siete (MI)	G		
	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤3	> 3			

fd. Vr.	Stellungnahme			Abw	Abwägungsvorschlag der Verwaltung			Beschlussvorschlag		
	Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-			
	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9			
	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m	³ /h	m	3/h	m³/h			
	klein	24	4	8	g	96	96			
	mittel	48	9	6	g	96	192			
	groß	96	9	6	1:	92	192			
	zunehr lösch- rigkeite 4. Liegen ter als fläche zeuge	men, dass und Rettun en möglich i Gebäude 50 m von d entfernt, is	ganz oder i der öffentlich st eine Zufa wehr gemä	z von Feue ohne Schwid n Teilen we nen Verkehr ahrt für Fah	er- e- s- s-					
			emäß § 5.4 Ausführung							

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.		
	5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).		
	6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).		
	7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Ret-		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.		
	8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeit- lich u. a. auch als "Generationenhaus/ al- tersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen" betitelt.		
	In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brand- schutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:		
	Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.		
	Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10	Landesbetrieb Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 20.07.2017		
	Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Autobahn 46, Abschnitt 4 / Autobahnanschlussstelle Erkelenz-Süd und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Zuständiger Straßenbaulastträger für die östlich des Plangebietes verlaufende Bundesstraße 57 ist die Regionalniederlassung Niederrhein. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung einer ersten Teilfläche von ca. 17,2 ha des vierten Abschnitts des Gewerbe- und Industrieparks Commerden. Insgesamt umfasst das für die Erweiterung vorgesehene Areal ca. 32,8 ha, das sukzessive je nach Bedarf durch die Aufstellung weiterer Bebauungspläne entwickelt werden soll. Da das Plangebiet innerhalb der Anbauverbotsund Anbaubeschränkungszone der BAB 46 / Anschlussstelle Erkelenz-Süd liegt, sind die anbau-	Bundesfernstraßengesetz werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Süden ist bislang nicht hinreichend konkret um im Verkehrsgutachten angemessen berücksichtigt werden zu können. Aufgrund der aktuellen Flächenverfügbarkeit in diesem Bereich können zzt. keine Aus-	Der Anregung der nachrichtlichen Übernahme der Anbauverbots- bzw beschränkungszonen wird gefolgt. Die Überarbeitung des Verkehrsgutachtens ist aufgrund der bereits getroffenen Annahmen und der Erkenntnisse nicht erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung der Lage externer Kompensationsflächen erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	rechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten und einzuhalten. Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Forderungen". Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz sind in den "Nachrichtlichen Übernahmen" enthalten. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist im Bebauungsplan eingetragen. Die äußere Erschließung des Plangebietes soll über einen neu zu erstellenden vierten Kreisverkehrsarm am vorhandenen Kreisel der B 57/A46 erfolgen. Über den das Plangebiet anbindenden Kreisverkehr und die 300 m nördlich gelegene Kreuzung erfolgt die Anbindung an die A 46 über die Anschlussstelle Erkelenz-Süd. Die Brilon Bonzio Weiser Ingenieurgesellschaft hat im Rahmen der o.a. Bauleitplanung eine Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der zu erwartenden Zusatzverkehre durchgeführt. Dem Gutachten zugrunde gelegt wurden die Verkehrserzeugung aus der geplanten Nutzung der Großbäckerei Kamps auf einer Fläche von 5 ha sowie eine verkehrsintensive Nutzung durch Logistikunternehmen auf einer Fläche von 9 ha.	Rückstaulängen mit den vorhandenen Knotenpunktabständen. Ein Überstauen benachbarter Knotenpunkte ist i.d.R. nicht zu erwarten. Von den Berechnungsergebnissen abweichende Wartezeiten, z.B. durch pulkartige Fahrzeugankünfte können dagegen nicht ausgeschlossen werden. Insofern ist aus Sicht der Stadt Erkelenz eine Überarbeitung des Gutachtens in Gänze nicht erforderlich. Die Hinweise zur Abstimmung der Planung, zur Kostenübernahme, zur Zugänglichkeit der Eigentumsflächen und zum Lärmschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen wird im Entwurf des Bebauungsplans festgesetzt und ist	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	schlechterungen im Vergleich zu den heutigen Verkehrsqualitätsstufen der betrachteten Knotenpunkte. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen folgende Bedenken. Die vorliegende Planung beinhaltet lediglich einen Teilbereich einer in Gänze 32,8 ha großen Erweiterungsfläche an Gewerbeflächenangeboten. Geplante Entwicklungen im engeren Umfeld der o.a. Planung bleiben ebenfalls ohne Beachtung. Weiterhin werden Beeinflussungen durch Leistungsfähigkeitsdefizite bei benachbarten Knotenpunkten im angewandten Berechnungsverfahren nicht berücksichtigt. Eine Überarbeitung des Verkehrsgutachtens unter Betrachtung der verkehrlichen Entwicklung durch die avisierten Nutzungen in Gänze bitte ich daher zu veranlassen. Die zur Erschließung erforderlichen planerischen und verkehrlichen Belange sind federführend mit der Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach abzustimmen. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbauund Verkehrssteuerungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz. Die Straßenbauverwaltung hält sich vor, auch		
	nachträglich Maßnahmen zur Leistungssteigerung		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	und verkehrssicheren Abwicklung auf Kosten der Stadt zu fordern, sofern diese ursächlich auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus der Planung zurückzuführen sind. Die Zugänglichkeit der rückwärtigen Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung entlang der BAB 46 muss jederzeit gewährleistet sein. Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der im Nahbereich vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Um Planungskollisionen zu vermeiden, bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage von ggfls. erforderlich werdenden externen Kompensationsfächen mitzuteilen.		
	Anlage 1 Allgemeine Forderungen 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleit-		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	planes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG) a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet,		
	erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder		
	durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<u>'</u>
	dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleu-nigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst. Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht		
	geltend gemacht werden. 4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versor-		
	gungsleitungen und nachrichtlicher Über-		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.		
11	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 21 40, 50250 Pulheim Schreiben vom 02.08.2017		
	Das zur Ausweisung als Gewerbe- und Industrie-	Das Gelände des Hauses Hohenbusch liegt in etwa	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

lfo	Ctallungnahma	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beachlussyerochles
N	Stellunghanme	Abwagungsvorschlag der verwaltung	Beschiussvorschiag

park vorgesehene Areal liegt, wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, in unmittelbarer Nähe zu Haus Hohenbusch, einem ehemaligen Kreuzherrenkloster von weit überregionaler Bedeutung, das als Baudenkmal eingetragen ist. Zudem ist das Gebiet Teil des "bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Erkelenz-Wegberg", wie im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung dargelegt. Eine Beeinträchtigung von Haus Hohenbusch und seiner Umgebung muss bei einer Ausweisung der vorgesehenen Fläche als Gewerbegebiet daher ausgeschlossen werden können.

Aus Sicht der Denkmalpflege wird empfohlen Visualisierungen anfertigen zu lassen, die aus den wesentlichen Sichtachsen sowohl Haus Hohenbusch als auch Gebäude innerhalb des Gewerbegebietes mit der vorgesehenen Höhe von 17 m vergleichend darstellen, um sicherzugehen, dass eine Beeinträchtigung von Haus Hohenbusch und seiner Umgebung ausgeschlossen werden kann. Ggf. sollte eine Differenzierung der Gebäudehöhen erfolgen und im westlichen Bereich nur geringere Bauhöhen zugelassen werden. Zudem sollte eine deutliche Eingrünung des Gewerbegebietes erfolgen, um eine bessere Einbettung in die umgebende Kulturlandschaft zu gewährleisten.

800 m Entfernung westlich des Plangebietes. Das Gelände ist auf östlicher – dem Plangebiet zugewandter – Seite zur dort verlaufenden Hohenbuscher Straße (K 29) durch eine Baumreihe eingegrünt. Das Plangebiet ist sowohl außer- als auch innerhalb seiner Grenzen eingegrünt. Entlang des westlich, außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Wirtschaftsweges ist eine Baumreihe vorhanden, darüber hinaus sieht der Bebauungsplan entlang der westlichen Grenze innerhalb des Plangebietes eine weitere, 10 m breite Pflanzfläche vor.

Auf Visualisierungen von wesentlichen Sichtachsen wird aufgrund der großen räumlichen Distanzen verzichtet. Die Abschätzung der Auswirkungen erfolgt im Umweltbericht verbal-argumentativ.

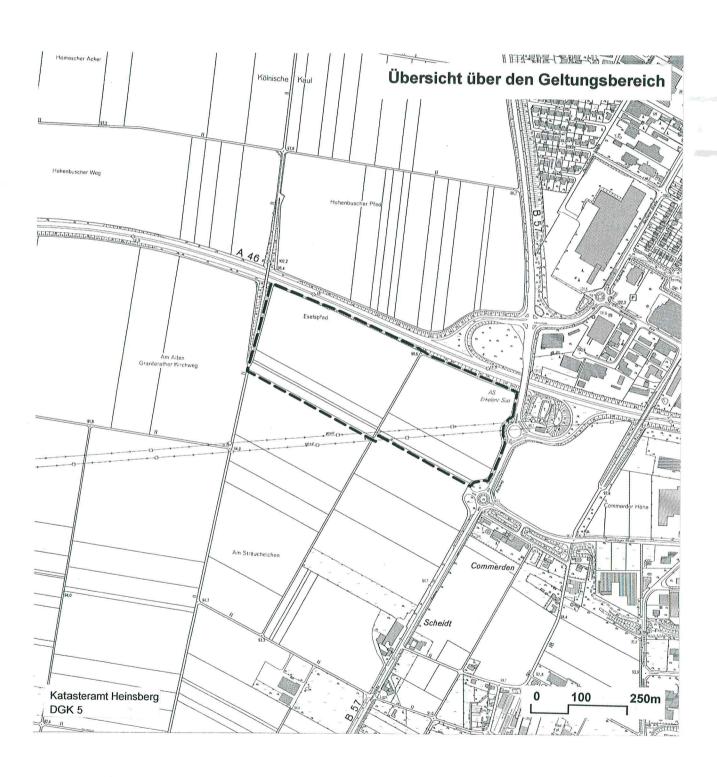
In Kombination der Entfernung, der vorhandenen sowie der geplanten Eingrünung wird aus Sicht der Stadt Erkelenz den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung getragen.

Der Hinweis auf den Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 DSchG wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag de	r Verwaltung	Beschlussvors	chlag
	Auf den Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 DSchG und die erforderliche Abstimmung von Bauvorhaben im Sinne des Umgebungsschutzes wird hingewiesen.				
	Stellungnahmen der Behörde	en und sonstigen Träger gemäß § 3 Abs. 2		nd der Offenlag	le
1					
2					

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz-Mitte





ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 10/572/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 14.09.2017

Haupt- und Personalamt Verfasser: Amt 10 Simon Häusler

11. Änderung der Hauptsatzung

hier: Redaktionelle Anpassung aufgrund der abgeschlossenen Umsiedlung von Borschemich bzw. aufgrund des Beginns der Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath

Beratungsfolge:

Datum Gremium

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Nach § 4 der aktuellen Hauptsatzung der Stadt Erkelenz ist die Stadt in neun Stadtbezirke eingeteilt. Der Stadtbezirk 08 umfasst dabei die Ortslagen

"Keyenberg und Venrath mit Borschemich, Borschemich (neu), Berverath, Etgenbusch, Kaulhausen, Kuckum, Mennekrath, Neuhaus, Oberwestrich, Terheeg, Unterwestrich, Wockerath."

Aufgrund des Abschlusses der Umsiedlung von Borschemich ins bisherige Borschemich (neu) soll bzw. ist nun der Zusatz "neu" entfallen. Der Umsiedlungsort heißt zukünftig nur noch Borschemich.

Gleichzeitig soll redaktionell die Aufnahme von Keyenberg (neu), Kuckum (neu), Unterwestrich (neu), Oberwestrich (neu) und Berverath (neu) in die Auflistung der Ortslagen des Stadtbezirks 08 erfolgen.

In der Auflistung der Orte des Stadtbezirks 09 soll die Ortslage Pesch entfallen.

Durch die o. a. Anpassungen verändert sich die Zuordnung der Ortslagen zu den im § 12 der Hauptsatzung genannten Bezirksausschüssen nicht.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

"Die als Anlage beigefügte 11. Änderungssatzung zur Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz wird hiermit beschlossen."

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

11. Änderungssatzung zur Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz

11. Änderungssatzung vom XX.XX.2017¹ zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 24. Februar 2017

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke mit den nachgenannten Gemeindeteilen (Orten) eingeteilt:

Stadtbezirk	Gemeindeteile (Orte)		
01	Erkelenz mit Bellinghoven, Oerath		
02	Gerderath mit Fronderath, Gerderhahn, Moorheide, Vossem		
03	Schwanenberg mit Geneiken, Genfeld, Genhof, Grambusch, Lentholt		
04	Golkrath mit Houverath, Houverather Heide, Hoven, Matzerath		
05	Granterath und Hetzerath mit Commerden, Genehen, Scheidt, Tenholt		
06	Lövenich mit Katzem, Kleinbouslar		
07	Kückhoven		
08	Keyenberg, Keyenberg (neu), Venrath und Borschemich mit Berverath, Berverath (neu), Etgenbusch, Kaulhausen, Kuckum, Kuckum (neu), Mennekrath, Neuhaus, Oberwestrich, Oberwestrich (neu), Terheeg, Unterwestrich, Unterwestrich (neu), Wockerath		
09	Holzweiler, Immerath und Immerath (neu) mit Lützerath		

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹ Die Satzung erhält gemäß Bekanntmachungsverordnung das Datum der Bekanntmachungsanordnung.



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 10/573/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 13.09.2017

Haupt- und Personalamt Verfasser: Amt 10 Simon Häusler

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW zur Information von Jugendlichen über die Widerspruchsmöglichkeit hinsichtlich der Datenweitergabe durch die Meldebehörde an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Beratungsfolge:

Datum Gremium

28.09.2017 Hauptausschuss

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 18.07.2017 hat ein Petent auf Grundlage des § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eine Anregung an den Rat der Stadt Erkelenz gerichtet. Der Petent schlägt vor, alle Jugendlichen, bei denen die Weitergabe ihrer Daten durch die Meldebehörde an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr auf Grundlage des Soldatengesetztes in Verbindung mit dem Bundesmeldegesetz bevorsteht, sowie deren Eltern über die beabsichtigte Datenweitergabe zu informieren. Diesem Informationsschreiben soll ein Musterwiderspruch beigefügt werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW teilt mit Schnellbrief vom 19.07.2017 mit, dass seine Mitgliedskommunen flächendeckend eine entsprechende Anregung auf Grundlage der Gemeindeordnung erhalten haben.

Hinsichtlich des Umgangs mit dieser Anregung verweist der Städte- und Gemeindebund auf seinen Schnellbrief 30/2016. Auch wenn ein kommunaler Bezug bei der Anregung gegeben ist, kann man sich der Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes nach mit vertretbaren Argumenten – auch unter Beachtung eines Beschlusses des Verwaltungsgericht Minden aus 2012 – auf den Standpunkt stellen, dass es sich hier um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen handelt. Die Anregung ist dem zuständigen Ausschuss – in Erkelenz ist der Hauptausschuss zuständig – vorzulegen. Der zuständige Ausschuss kann diese Eingabe dann als unzulässig zurückweisen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Aufgaben der Meldebehörde auf den Bürgermeister übertragen sind. Ein Weisungsrecht des Rates besteht in diesem Aufgabenbereich nicht, sodass die vorliegende Anregung ebenfalls – mit dem Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit des Rates in der Sache – zurückzuweisen ist. Die Anregung

ist an den Bürgermeister in seiner Funktion als Meldebehörde weiterzuleiten. Ob sich der Bürgermeister der Anregung annimmt, diese unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben prüft und – insofern dies rechtlich möglich sein sollte – auch umsetzt, liegt allein in seinem Zuständigkeitsbereich.

Beschlussentwurf:

"Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW bezüglich der Information von Jugendlichen über die Widerspruchsmöglichkeit hinsichtlich Datenweitergabe durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement Bundeswehr und der Widerspruchsmöglichkeit gegen diese Datenweitergabe wird hiermit zurückgewiesen."

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Sehr geehrte RürgermeisterIn, sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

hiermit rege ich gem. § 24 GO NRW an:

Der Rat möge beschließen: Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigefügt.

Begründung:

Städte und Gemeinden geben der Bundeswehr die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden.

Jugendliche, aber auch deren Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt. Dort heißt es:

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Demnach ist es verpflichtend, auf das Recht zum Widerspruch gegen die Adressweitergabe durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Leider wird diese Information jedoch von vielen Betroffenen nicht wahrgenommen. Im Sinne-einer bürgernahen Verwaltung ist es daher sinnvoll, die Jugendlichen direkt anzuschreiben, sie auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen und eine entsprechende Widerspruchsmöglichkeit als Musterwiderspruch beizufügen.

Dabei wäre es wünschenswert, das Musterschreiben so abzufassen, dass in einem Zuge auch Widerspruch gegen andere Datenweitergabemöglichkeiten eingelegt werden kann.

Ich wäre Ihnen mit Dank verbunden, wenn Sie mich über den Fortgang informieren.

Mit freundlichen Grüßen





ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 10/574/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 13.09.2017

Haupt- und Personalamt Verfasser: Amt 10 Simon Häusler

Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung NRW zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen, zur Errichtung eines Taubenhauses und zum Erlass einer Baumschutzsatzung

Beratungsfolge:

Datum Gremium

28.09.2017 Hauptausschuss

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 08.07.2017 bzw. 15.07.2017 hat eine Gruppe Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger eine Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) an den Rat der Stadt Erkelenz gerichtet. Die Petenten schlagen die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen, die Errichtung eines Taubenhauses sowie den Erlass einer Baumschutzsatzung vor.

Das Fachamt der Verwaltung (Rechts- und Ordnungsamt) nimmt zur Anregung nach § 24 GO NRW wie folgt Stellung:

1. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Katzen, mit der Zielsetzung einer Katzenschutzverordnung mit der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

Ein gleichlautender Antrag wurde mit Schreiben vom 03.03.2014 bereits von einer anderen Gruppe als Anregung nach § 24 GO NRW vom Hauptausschuss am 18.09.2014 beraten und abgelehnt.

Eine Auswertung der beim Tierheim Heinsberg abgegebenen Fundkatzen ergab, dass im Jahre 2016 insgesamt dreizehn Katzen aus dem Stadtgebiet Erkelenz als Fundtiere im Tierheim Heinsberg abgegeben wurden. Bei acht Katzen wurde eine Kastration durchgeführt. Bis zum 31.08.2017 wurden für das Jahr 2017 insgesamt elf Katzen aus dem Stadtgebiet Erkelenz als Fundtiere beim Tierheim Heinsberg abgegeben. Ob es sich bei den Fundkatzen um wild lebende Katzen, Freigänger- oder ausgesetzte Katzen handelt ist, nicht bekannt. Einundzwanzig streunende Katzen wurden im Rahmen eines "Streunerprogramms" durch das Tierheim Heinsberg kastriert und danach wieder an den Fundorten freigelassen.

Unabhängig von dem durchaus wünschenswerten ordnungspolitischen Ziel – Eindämmung der sprunghaft ansteigenden, unkontrollierten Katzenpopulation – sind die Voraussetzungen zum Erlass einer entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung rechtlich umstritten. Um die beantragten Regelungen dennoch in einer ordnungsbehördlichen Verordnung regeln zu können, bedarf es daher einer abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die von nicht kastrierten und nicht gekennzeichneten Freigängerkatzen ausgeht (vgl. § 27 OBG). Eine solche abstrakte Gefahr ist nicht erkennbar.

Der Erlass einer Kennzeichnungs- und/oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch Ordnungsbehördliche Verordnung ist nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig. Eine abstrakte Gefahr kann in diesen Fällen auch nicht wegen Nichtbeachtung des Tierschutzgesetzes angenommen werden.

In Bezug auf die Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen ist hinzuzufügen, dass insbesondere das Bedürfnis, freilaufende Katzen schnell dem Halter zuordnen zu können, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht nicht rechtfertigen kann. Denn eine entlaufene, streunende oder herrenlose Katze stellt regelmäßig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Das bloße Leiden eines Tieres an sich beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit und Ordnung regelmäßig nicht, da dem Tier keine subjektiven Rechte zukommen. Erst infolge eines Verstoßes gegen Normen des Tierschutzgesetzes kann eine Gefahrenlage bejaht werden. So zum Beispiel, wenn das Tier bewusst vom Halter ausgesetzt wurde und dieser dadurch seine Pflichten zur artgerechten Tierhaltung aus § 1 Satz 2 und § 3 Nr. 3 TierSchG verletzt. Für diese Fälle erscheint jedoch eine Kennzeichnungspflicht für alle Katzen angesichts anderer Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Gefahr, wie z.B. der Unterbringung in einem Tierheim, nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.

Ferner bestand bei einem Treffen der Ordnungsamtsleiter auf Kreisebene im Jahr 2014 Einvernehmen, dass aufgrund der derzeitigen Rechtslage eine Kastrationsund/oder Kennzeichnungspflicht über kommunales Ortsrecht nicht in Betracht gezogen werden sollte.

Zudem wären die Überwachung, die umfassenden Kontrollen sowie die Durchsetzung der Regelungen einer solchen Verordnung – wenn überhaupt – nur mit zusätzlichem unverhältnismäßig großem Personalaufwand zu realisieren.

2. Errichtung eines Taubenhauses:

Die Einrichtung eines Taubenhauses vor dem Hintergrund der Wahrung des Tierschutzes ist keine originäre Aufgabe von kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Der Tierschutz fällt eigens in die Zuständigkeit von Kreisen und kreisfreien Städten.

Die Kosten für die Anschaffung und Errichtung eines Taubenhauses werden mit ca. 30.000 bis 40.000 Euro beziffert. Die Unterhaltung (Betreuung, Reinigung, Futter, Tierarztbesuche bzw. Kosten) wird auf jährlich ca. 6.000 Euro beziffert, wenn die notwendigen Arbeiten ehrenamtlich übernommen werden.

3. Erlass einer Baumschutzsatzung:

Bereits in den letzten Jahren (1996 und 2005) hatten sich die verschiedenen Ausschüsse sowie der Rat der Stadt Erkelenz mit Anträgen auf Erlass einer Baum-

schutzsatzung auseinander gesetzt. Diese Anträge wurden damals abgelehnt. Bei diesen Ablehnungen wurde u. a. das Argument vorgebracht, dass die Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger durchaus sorgsam und verantwortungsvoll mit dem Baumbestand ihres Ortes, mit der Natur und mit ihrem Eigentum umgehen würden und es daher keiner Reglementierung bedürfe. Zu bedenken sei auch, dass wesentlich weniger Verwaltungsaufwand erzeugt werde und dadurch personelle Kapazitäten für andere Aufgaben frei seien.

Sowohl damals als auch heute werden einzelne Bäume bereits durch Rechtsvorschriften geschützt (so z. B. die im Landschaftsplan aufgeführten Naturdenkmäler und die nach der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Erkelenz erfassten Bäume).

Die Stadt Hückelhoven teilte auf Anfrage mit, dass deren Baumschutzsatzung, im Jahr 2000 beschlossen, auf politischen Antrag hin im Jahr 2010 wieder abgeschafft worden sei. Die Baumschutzsatzung habe zu erheblichem Verwaltungsaufwand geführt und sei von der Hückelhovener Bevölkerung nie angenommen worden. Das Erreichen der Zielsetzungen sei in keiner Weise gewährleistet worden, sondern habe zu Rechtsunsicherheit und Ungerechtigkeit in der Bevölkerung geführt.

Somit verfügt derzeit keine Kommune im Kreis Heinsberg über eine Baumschutzsatzung.

In einer Zeit des zunehmenden Umweltbewusstseins erscheint es eher angebracht, den bislang in der Stadt Erkelenz verfolgten Weg, den ökologisch verantwortlichen Umgang mit dem Grün über Öffentlichkeitsarbeit weiterhin zu fördern, nicht alle Lebensbereiche bis ins Kleinste zu regulieren und Eigentumsrechte zu stärken.

Die Verwaltung schlägt vor, den Anregungen zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht über kommunales Ortsrecht für sog. Freigängerkatzen im Gebiet der Stadt Erkelenz, zur Errichtung eines Taubenhauses und zum Erlass einer Baumsatzung für die Stadt Erkelenz aus den o. a. Gründen sowie aufgrund des zu erwartenden finanziellen und personellen Aufwands nicht zu folgen.

Beschlussentwurf:

"Der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW zur Einführung einer Kastrationsund Kennzeichnungspflicht von Katzen, zur Errichtung eines Taubenhauses und zum Erlass einer Baumschutzsatzung wird nicht entsprochen."

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Nachtrag zum Schreiben vom 08.07.2017

Bürgermeister Peter Jansen Stadtverwaltung Erkelenz



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen.

Wir bitten Sie unser Anliegen vom 08.07.17 zu den Themen Kastrationsverordnung, Baumsatzung und Tauben als Bürgerantrag zu behandeln.

Wir möchten eine Beratung im Hauptausschuss nach §9 der Hauptsatzung und §24 der Gemeindeordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: 2 Kopien Schreiben vom 08.07.17

Büngerantrag

Bürgermeister Peter Jansen Stadtverwaltung Erkelenz

Betrifft: Kastrationsgesetz für Katzen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen.
Wir müssen mit Entsetzen feststellen, dass es in Erkelenz noch kein Kastrationsgesetz für Katzen gibt.
Die Katze unserer Nachbarn bekommt laufend Nachwuchs.
Die Tierheime sind voll mit Katzen und Katzenbabys.
Es ist Tierquälerei wenn Katzen laufend Nachwuchs bekommen.
Leider hat man ohne Gesetz keine Handhabe.
Wenn die Bürgermeister im Kreis Heinsberg sich nicht einig sind, könnte Erkelenz alleine ein Gesetz erlassen. Es wäre für die Tiere und den Tierschutz dringend erforderlich.
Wir hoffen auf eine positive Antwort von Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der nächste Punkt wäre eine Baumsatzung für Erkelenz. Der zweite Punkt ein besser Umgang mit den Stadttauben. Die Taube steht für Liebe und Frieden.

Gerade die CDU hat das christlich in Ihrem Namen noch nicht verstanden. Sonst würde man nicht so unwürdig mit den Tieren umgehen. Es muss unbedingt ein Taubenhaus her, damit die tierquälerischen Maßnahmen aufhören. Nicht nur der Mensch ist ein Geschöpf Gottes, sondern auch die Taube.

Bei all diesen Themen sind die "Grünen" gefragt. Sie müssen wieder zu Ihren Wurzeln zurückkehren. Über eine Antwort von Ihnen würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen



ERKELENZ
Tradition and Fortschrit



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 30/199/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 21.09.2017

Rechts- und Ordnungsamt Verfasser: Amt 30 Kathrin Walbrecht

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags am 03.12.2017 für den Kernbereich der Stadt

Beratungsfolge:

Datum Gremium

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Gewerbering Erkelenz e. V. teilte mit Schreiben vom 30.08.2017 mit, für das Jahr 2017 im Bereich der Innenstadt die Durchführung folgender Veranstaltung zu planen:

03.12.2017 "Erkelenzer Adventsdorf" gemeinsam mit der Aktion "Wir warten auf den Nikolaus" und in Kooperation mit der Veranstaltung "Burg-Weihnacht" des Vereins Freunde der Burg e.V.

Der Gewerbering beantragt gleichzeitig zuzulassen, dass Verkaufsstellen am Sonntag den 03.12.2017 im Bereich der Kernstadt geöffnet haben.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (§ 6 LÖG NRW) ermächtigt die Stadt Erkelenz als örtliche Ordnungsbehörde, Ausnahmen vom grundsätzlichen, dem Schutz der Sonnund Feiertage vor typischem werktäglichen Treiben dienenden Ladenöffnungsverbot durch Verordnungen zuzulassen. Ausnahmen können allgemein, also für das gesamte Stadtgebiet oder für jeweils einen bestimmten Bereich an maximal vier Sonntagen für die Dauer von jeweils bis zu fünf Stunden zugelassen werden. Innerhalb einer Gemeinde dürfen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 5, Absatz 5 Nr. 4 LÖG NRW insgesamt nicht mehr als 2 Adventssonntage freigegeben werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen sind:

 Durch entsprechende Besucherzahlen örtlicher Feste, Märkte, Messen oder ähnlicher Veranstaltungen entsteht ein Bedürfnis zum Offenhalten von Verkaufsstellen. - Ein örtlicher Bezug zwischen bedarfsauslösender Veranstaltung und Lage der Verkaufsstellen muss gegeben sein.

Nach dem LÖG NRW sind vor Erlass der Verordnung die zuständigen Gewerkschaften (hier ver.di), Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Schreiben vom 06.09.2017 hat die Verwaltung diese gebeten, sich bis zum 20.09.2017 zu dem vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntag zu äußern. Die Begründung für den verkaufsoffenen Sonntag wurde seitens der Verwaltung am 13.09.2017 nachgereicht.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) hat mit Schreiben vom 08.09.2017 und mit E-Mail vom 13.09.2017 auf die Anfrage geantwortet, keine Bedenken gegen verkaufsoffene Sonntage zu haben, soweit die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind. Sie hat aber auf die prägende Wirkung des Anlasses, der gegenüber der Sonntagsöffnung überwiegen muss, hingewiesen. Des Weiteren gab die IHK die Empfehlung ab, eine Aussage bezüglich des Verhältnisses von dem Anlass zur Verkaufsfläche zu tätigen.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat mit E-Mail vom 14.09.2017 eine Stellungnahme ab dem 25.09.2017 angekündigt.

Das Bischöfliche Generalvikariat hat mit Schreiben vom 13.09.2017 geäußert, dass gegen die Öffnung von Verkaufsstellen an zwei Sonntagen pro Kalenderjahr keine Bedenken bestünden. Davon ausgenommen seien jedoch Adventssonntage, da diese als besonders schützenswert gelten, da der Advent der stillen Vorbereitung auf Weihnachten diene. Deshalb wurde der Verkaufsöffnung am 03.12.2017 nicht zugestimmt.

Alle anderen Anfragen blieben unbeantwortet, so dass auch hier keine Bedenken unterstellt werden können.

Die vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumentationen.

Auch wenn das "Erkelenzer Adventsdorf" mit dem Konzept die traditionelle Handwerkskunst mit Zelten zum Verweilen und kulinarischen Angeboten zu verbinden zum ersten Mal durchgeführt wird, wird eine hohe Besucheranzahl erwartet. Dies wird noch dadurch bestärkt, dass die Aktion "Wir warten auf den Nikolaus" und die "Burg-Weihnacht" ebenfalls am 03.12.2017 stattfinden. Die Koppelung verschiedener Angebote wie das mittelalterliche Konzept der "Burg-Weihnacht" sowie die traditionelle Handwerkskunst, das kulinarische Angebot und die speziellen Aktionen für Kinder des Adventsdorfes und die Veranstaltung Rund um den Nikolaus sind für viele Familien gerade mit jungen Kindern aus der Region sehr ansprechend. Damit erscheint die Ladenöffnung als bloßer Annex zu den Veranstaltungen des 03.12.2017, die prägend im Vordergrund stehen. An einem üblichen Samstag sind in der Innenstadt schätzungsweise 2000 Passanten unterwegs. Diese Zahl wird voraussichtlich um ein Vielfaches übertroffen. Es kann von circa 7000 Besuchern ausgegangen werden.

Die Anlassveranstaltung nimmt mit dem "Erkelenzer Adventsdorf" die Fläche um das Alte Rathaus ein. Die "Burg- Weihnacht" bezieht sich auf die Erkelenzer Burg und die Burgwiesen. Bei der Aktion "Wir warten auf den Nikolaus" fährt der Nikolaus mit einer

Pferdekutsche und in Begleitung des Erkelenzer Musikvereins durch die Straßen der Stadt. Auf dem Erkelenzer Markt finden im Anschluss daran das Singen von Weihnachtsliedern und die Verteilung von 400 Überraschungstüten statt. Insgesamt erstreckt sich die Veranstaltung auf den Großteil der Erkelenzer Innenstadt, da sowohl der Markt als auch die Burg und weitere Straßen der Innenstadt Teil der Anlassveranstaltung sind. Die von der Freigabe erfasste Verkaufsfläche im Kernbereich der Stadt steht dazu nicht außer Verhältnis.

Der Einwand, dass die Adventssonntage besonders schützenswert seien führt nicht zu einer Unzulässigkeit der Verkaufsöffnung am 03.12.2017. Adventssonntage sind zwar besonders schützenswert, deshalb dürfen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 5 LÖG NRW nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Dies steht jedoch der Öffnung an einem einzelnen Adventssonntag, dem 03.12.2017, nicht entgegen. Die restlichen Adventssonntage verbleiben die Verkaufsstellen geschlossen, sodass die Stille Vorbereitung der Weihnachtszeit bewahrt bleibt.

Es ist daher ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltungen als logische und zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Gewerberinges Erkelenz e.V. vom 30.08.2017 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.12.2017 in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

"Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.12.2017 wird erlassen."

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

ENTWURF

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom _____*

vom

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 04.10.2017 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Einzelne Termine

(1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung "Erkelenzer Adventsdorf 2017" gemeinsam mit der Aktion "Wir warten auf den Nikolaus" und in Kooperation mit der Veranstaltung "Burg-Weihnacht" des Vereins "Freunde der Burg e.V.", durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 03.12.2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

"Kernstadt" im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 In- / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 03.12.2017 in Kraft und am 04.12.2017 außer Kraft.

^{*} Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters

STADT ERKELENZ



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 30/200/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 05.07.2017

Rechts- und Ordnungsamt Verfasser: Amt 30 Helmut van der Beek

Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik [Löschwasser-Rückhaltung] für die Löscheinheit Kückhoven/Immerath

Beratungsfolge:

Datum Gremium

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz wurde in den Jahren 2015 – 2016 ein Fahrzeugkonzept erarbeitet. Dieses wurde an den derzeitigen Bedarf und auch der Gefahrensituation im Stadtgebiet Erkelenz angepasst. Das Hauptgerüst dieses Fahrzeugkonzeptes besteht aus 5 Säulen:

- 1. IUK / Führung
- 2. Technische Hilfeleistung
- 3. Löschwasser-Förderung
- 4. Löschwasser-Rückhaltung
- 5. Gefahrgut

Da die Löscheinheit Kückhoven/Immerath innerhalb dieses Konzeptes im Fachbereich Löschwasser-Rückhaltung integriert ist, bedarf es der Ausstattung eines entsprechenden Fahrzeuges incl. der Sonderbeladung "Löschwasser-Rückhaltung".

Die ehemalige Löscheinheit Immerath wurde durch die Umsiedlung der Ortschaft in die Löscheinheit Kückhoven integriert. Die Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges der Einheit Immerath, ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 aus dem Jahr 1983, ist aufgrund seines hohen Alters nicht mehr gewährleistet. Ausfallzeiten sowie Reparaturen haben sich in jüngster Vergangenheit gehäuft. Eine Ersatzbeschaffung ist daher unumgänglich.

Da die Löscheinheit Kückhoven/Immerath über ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 verfügt, kann das Löschgruppenfahrzeug LF 8 durch einen Gerätewagen Löschwasser-Rückhaltung ersetzt werden.

Die Löschgruppe Kückhoven/Immerath ist im Zug 3 der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz integriert und fährt jährlich ca. 50 – 60 Einsätze. Zurzeit versehen 28 aktive Mitglieder ihren ehrenamtlichen Dienst in der Löschgruppe Kückhoven/Immerath.

12 Mitglieder besitzen die nötige Fahrerlaubnisklasse für Einsatzfahrzeuge über 7,5 t. Die Neubeschaffung soll aufgrund einer europaweiten Ausschreibung über die zentrale Vergabestelle der Stadt Erkelenz erfolgen. Die Auftragsvergabe wird an den wirtschaftlichsten Anbieter nach den Grundsätzen des Vergaberechts erteilt. Die Auftragsvergabe erfolgt im Jahre 2017. Die Auslieferung des Fahrzeuges würde im Jahr 2018 erfolgen, so dass auch dann erst der Kaufpreis fällig wird.

Die vorgenannte Ausschreibung wird von der Firma Feuerwehrfahrzeugberatung Lang aus Jülich begleitet. Bereits bei der Ausschreibung für die neue Drehleiter der Freiwilligen Erkelenz sowie des Einsatzleitwagens für den Führungsdienst war Herr Lang für die Stadt Erkelenz tätig. Sein kompetentes Fachwissen und die mehrjährige Erfahrung kamen der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz bei der Beschaffung der oben genannten Fahrzeuge sehr zugute.

Für die Anschaffung dieses Einsatzfahrzeuges ist im investiven Haushalt 2017 unter Auftragssachkonto B 0215 7021 ein Betrag von 200.000,-- € als Verpflichtungsermächtigung berücksichtigt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

"Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz, Löschgruppe Kückhoven/Immerath, ist die Anschaffung eines Gerätewagen-Logistik (Löschwasser-Rückhaltung) europaweit auszuschreiben. Die Vergabe soll an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen."

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel zur Anschaffung des vorgenannten Einsatzfahrzeuges stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im Haushalt 2018 unter Auftragssachkonto B 0215 7021 in Höhe von 200.000,-- € entsprechend der Verpflichtungsermächtigung in 2017 zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1 Fahrzeugkonzept Feuerwehr Erkelenz

Anlage 2 Fahrzeug Gerätewagen-Logistik [Löschwasser-Rückhaltung]

Anlage 3 Einsatzkonzept Löschwasser-Rückhaltung

Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Erkelenz

IUK / Führung

 Fahrzeuge:
 Anzahl
 Bemerkung

 ELW 1
 2
 1x IUK, 1x B-Dienst

 MZF
 1

 KdoW
 1
 Leiter der Feuerwehr

Basisfahrzeuge: LF 10 ¹⁾ MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Keyenberg
Kuckum
Borschemich

Venrath 2)

MLF

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
Keyenberg:	-	ר
TSF-W	04.11.1992	
Kuckum:		Gemeinsamer Standor
TSF	24.08.1989	mit LF 10, ELW 1
Borschemich:		
TSF	09.09.1987	J
Venrath:		

18.12.2014

Techn. Hilfeleistung

 Fahrzeuge:
 Anzahl
 Bemerkung

 HLF 20
 4
 Je Lösschzug 1 HLF

 RW
 1
 ein HLF als Redundanz

 HLF 10
 1
 Stadtverwaltung

<u>Basisfahrzeuge:</u>
LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten

Erkelenz Gerderath Schwanenberg Holzweiler Lövenich?

Ist Struktur:		
Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
Erkelenz:		
LF 16/12	15.07.2002	RW
HLF 20	18.03.2008	HLF 20
DLK	23.11.2015	DLK 23
Gw-L	15.04.2004	Gw-L
KEF	27.08.2003	KEF
ELW 1	20.09.2009	ELW1
MTF	03.11.2015	MZF
Gerderath		
TLF 16/25	03.12.1998	HLF 20
LF 8	06.03.1990	TSF-W
MTF	29.08.2002	MZF
Schwanenberg		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	07.04.1995	Gw-G
<u>Holzweiler</u>		
LF 16/12	16.01.1995	HLF 20
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF
Lövenich:		
TLF 16/25	20.03.1986	MLF
LF 8	07.01.1985	MTF

Löschwasser-Förderung

 Fahrzeuge:
 Anzahl
 Bemerkung

 LF KatS
 2
 1 Fzg. Redundanz

 TLF 4000
 1

<u>Basisfohrzeuge:</u> LF 10 ¹⁾ MLF ²⁾

Hetzerath Granterath ¹⁾ Holzweiler (TLF4000)

Unterstellte Einheite

Ist Struktur: Einheit / Fahrzeug Baujahr Ersatzbeschaffung: Granterath LF 8/6 16.04.1991 LF 10 23.02.1989 LF 16-TS LF KatS Holzweiler: LF 16/12 16.01.1995 HLF 20 TLF 4000 06.03.2014 TLF 4000 14.05.2012 MZF

Löschwasser-Rückhaltung

 Fahrzeuge:
 Anzahl
 Bemerkung

 Gw-L2
 1
 Führungsfahrzeug

 MZF
 1
 Führungsfahrzeug

<u>Bosisfahrzeuge;</u> LF 10 ¹⁾ MLF ²⁾

Unterstellte Einheit

Katzem 1)

Kückhoven 2)

 Ist Struktur:

 Einheit / Fahrzeug
 Baujahr
 Ersatzbeschaffung:

 Katzem
 TSF-W
 28.08.1990
 MLF

 Kückhoven
 LF 16/12
 23.06.1994
 LF 10

 LF 8
 27.12.1983
 Gw-L

Gefahrgut

 Fahrzeuge:
 Anzahl
 Bemerkung

 Gw-G
 1
 LF 20
 1

 LF 20
 1
 Zusatzbeladung ABC

Basisfahrzeuge LF 10 ¹⁾ MLF ²⁾

Unterstellte Einheite

Schwanenberg Gerderhahn ¹⁾ Golkrath ²⁾

Ist Struktur:					
Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:			
Gerderhahn					
LF 10	07.12.1995	LF 10			
MTF	07.12.2007	MZF			
Golkrath					
LF 8/6	23.06.1993	TSF-W			
TSF	19.12.1989	MLF			
Gw	20.05.1986	Fzg. läuft aus			
Schwanenberg					
HLF 20	10.02.2010	HLF 20			
Gw-G	07.04.1995	Gw-L1 (Gw-G)			

stand 19.07.2017

Gerätewagen Logistik 2 mit Zusatzbeladung "Löschwasser-Rückhaltung"



[Musterbild]



[Musterbild]

Einsatzkonzept Löschwasser-Rückhaltung der Feuerwehr Erkelenz



Löschwasser-Rückhaltung

Großbrand in einem Industriebetrieb. Es erfolgt ein massiver Löschangriff bei dem Minute für Minute mehrere tausend Liter Wasser-Schaum-Gemisch in das Objekt gepumpt werden. Neben dem wieder austretenden Löschwasser ist auch eine Kontamination und Umweltgefährdung durch wassergefährdende Stoffe nicht auszuschließen.

Daher ist die Vorhaltung eines Gerätewagen-Logistik [Löschwasserrückhaltung] mit entsprechender Beladung im Einsatz- und Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Erkelenz vorgesehen.

Erläuterung des Einsatzablaufs mit Mannschaft und Beladung

1. Eintreffen an der Einsatzstelle

Aus einer brennenden Lagerhalle tritt kontaminiertes Löschwasser aus. Um eine Ausbreitung über die Kanalisation zu verhindern, werden gefährdete Kanaleinläufe umgehend abgedichtet. Es kommen spezielle "Gullieier" und Schachtabdeckungen zum Einsatz.



2. Auslegen des Doppelkammerschlauchs

Von einer der Haspeln wird der Doppelkammerschlauch abgerollt und großräumig ausgelegt. Um die Hohlräume zwischen der Auflagefläche des Doppelkammerschlauchs und dem Untergrund (Asphalt, Pflastersteine) zu verschließen, wird ein spezielles Pulver unter dem Schlauch verteilt. Bei Kontakt mit Wasser quillt dieses zu einer geleeartigen, selbstabdichtenden Masse auf.



3. Befüllen der Schlauchkammern

Der Doppelkammerschlauch wird an die Füllarmatur angeschlossen und mit Spanngurten gesichert. Über mindestens zwei der durch das Löschfahrzeug eingespeisten Zubringerleitungen beginnt nun der Befüllvorgang. Über die Absperrorgane kann der Zufluss in die einzelnen Kammern reguliert und somit das Aufrichten des Doppelkammerschlauchs gesteuert werden.



4. Aufbau der Faltbehälter

Zwei Faltbehälter mit je 5.000 Litern Fassungsvermögen werden als Puffer aufgebaut.



5. Abpumpen des Löschwassers

Die erste Tauchpumpe wird zum Umfüllen des kontaminierten Löschwassers in Stellung gebracht. Eine Abwassertauchpumpe mit Kellersaugkorb kann ergänzend eingesetzt werden. Zum Eigenschutz wird ein leichter Chemikalienschutzanzug und Umluftunabhängiger Atemschutz getragen.





ERKELENZTradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 20/394/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 14.07.2017

Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz

schaften Kämmerei

Zuleitung des Gesamtabschlussentwurfes zum 31.12.2016 gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW

Beratungsfolge:

Datum Gremium

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit der Einführung des "Neuen Kommunalen Finanzmanagements" (NKF) ist zwingend vorgeschrieben, dass die Kommunen ab dem Jahr 2010 jeweils zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres einen Gesamtabschluss aufzustellen haben. Ziel des kommunalen Gesamtabschlusses soll es sein, die Adressaten darüber zu informieren, ob die Kommune in der Lage ist, ihre Aufgaben auch zukünftig zu erfüllen. Daher soll der Gesamtabschluss die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune (Kernverwaltung und Betriebe) darstellen.

Nachdem zum 31.12.2010 der erste Gesamtabschluss der Stadt Erkelenz aufgestellt worden ist, liegt nunmehr der Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2016 vor. Dieser ist form- und fristgerecht am 14.07.2017 vom Kämmerer aufgestellt und am gleichen Tag vom Bürgermeister bestätigt worden. Im Detail besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und wird um einen Gesamtlagebericht ergänzt. Innerhalb des Gesamtabschlusses hat die Kommune die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche zu konsolidieren, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Konsolidieren ist in dem Sinne zu verstehen, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche (man spricht hier auch von Tochterunternehmen) zusammen mit dem Abschluss der "Mutter" (= NKF-Jahresabschluss der Stadt) in einem Abschluss, eben dem Gesamtabschluss, darzustellen sind. Dabei werden die Verflechtungen zwischen den Tochterunternehmen und der Mutter sowie zwischen den Tochterunternehmen herausgerechnet. Die Konsolidierung erfolgt nach den Regeln des siebten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dieser siebte Abschnitt nimmt insbesondere Bezug auf die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB).

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016 stellt nach diesen Vorschriften den NKF-Jahresabschluss der Stadt Erkelenz zusammen mit den Jahresabschlüssen

der Kultur GmbH, des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz, der GEE mbH und der GEE mbH & Co. KG

in einem Jahresabschluss dar.

Nach Aufstellung des Gesamtabschlussentwurfes durch den Kämmerer und Bestätigung des Bürgermeisters ist der Entwurf dem Rat zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung durch den Rat hat gem. § 116 Abs.1 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis spätestens zum 31.12.2017 zu erfolgen. Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Gesamtabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei zur tatsächlichen Prüfung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes (RPA). Das RPA hat dabei zu prüfen, ob der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Mit der heutigen Sitzungsvorlage wird dieser Prüfungsablauf eingeleitet.

Wie auch im letzten Jahr, so hat auch an der Aufstellung des vorliegenden Gesamtabschlusses die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz begleitend und beratend mitgewirkt.

Der Entwurf der Gesamtbilanz zum 31.12.2016 schließt in Aktiva und Passiva mit einem Volumen von 460.064.227,28 € (- 0,05 %) ab. Die Gesamtergebnisrechnung weist dabei ein Gesamtjahresergebnis von + 1.338.846,48 € (Vorjahr: + 239.704,83 €) aus. Es wird vorgeschlagen den Gesamtjahresüberschuss der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Wie in den Vorjahren, so wird den Fraktionen auch in diesem Jahr wieder jeweils ein Exemplar des Gesamtabschlussentwurfes vor Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- "1. Der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2016 ist gem. § 116 Abs. 5 GO NRW form- und fristgerecht vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.
- 2. Zur Prüfung des Gesamtabschlussentwurfes zum 31.12.2016 wird dieser gem. § 116 Abs. 6 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen."

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

_					
Λ	n	2	~	^	
М	n	ıa	u	ㄷ	

Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2016 (wird unmittelbar dem RPA zugeleitet).



Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage A 20/395/2017 Vorlage-Nr:

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 21.09.2017

Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen-Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert schaften Kämmerei

Schmitz

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW

Beratungsfolge:

Datum Gremium

28.09.2017 Hauptausschuss

Rat der Stadt Erkelenz 04.10.2017

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.

STADT ERKELENZ



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 20/396/2017

Status: öffentlich

AZ:

Federführend: Datum: 11.09.2017

Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz

schaften Kämmerei

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 13.06.2017 bis 11.09.2017

Beratungsfolge:

Datum Gremium

28.09.2017 Hauptausschuss

04.10.2017 Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden überund außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

"Von den in der Zeit vom 13.06.2017 - 11.09.2017 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen."

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 13.06.2017 bis 11.09.2017

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 28.09.2017 Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 04.10.2017

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 13.06.2017 bis 11.09.2017

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	H06021901	Erweiterungsbau KG Schulring	88.000,00	56.000,00	07.09.2017

Die Investition wurde im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2017 mit einem Gesamtvolumen i. H. v. rund 145.000,00 € kalkuliert und entsprechend eingeplant. Die Investition wurde aufgeteilt auf zwei Investitionsmaßnahmen abgebildet, da mit dem Erweiterungsbau bereits im Jahr 2016 begonnen wurde; damals noch als Erweiterung des Kindergartens Adolf-Kolping-Hof in den Räumlichkeiten der Pestalozzischule (Investitionskonto H06020103). Nach Durchführung der Ausschreibungen für die einzelnen Gewerke wurde festgestellt, dass in einigen Gewerken die bei der Kalkulation angesetzten Kostenwerte zu niedrig angesetzt waren. Zurückzuführen ist dies darauf, dass aufgrund der aktuellen baukonjunkturellen Situation die Marktpreise angestiegen sind. Neben erhöhten Kosten für den Erweiterungsrohbau von ca. 21.000 € haben sich mehrere andere Gewerke je um einige Tausend Euro erhöht. Im Rahmen der Bauausführung wurde schließlich noch eine Angleichung der verschiedenen Bodenbeläge vorgenommen, die zu Mehrosten von ca. 15.000 € geführt hat.

Deckung: Einsparung beim Investitionskonto: E12010046 Baugebiet VI/2 Schulring westl. Friedhof

56.000,00

Erkelenz, den 11.09.2017

Norbert Schmitz Stadtkämmerer